

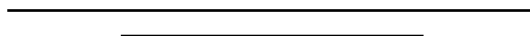
Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 15

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Vorwort zum Einzelplan 15

A) Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 15 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, im Einzelnen:

	Seite
I. des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Kap. 15 01),	6
II. für Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten (Kap. 15 02),	24
III. für Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Kap. 15 03),	48
IV. der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Kap. 15 06),	54
V. für Naturschutz und Landschaftspflege (Kap. 15 20),	64
VI. der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (Kap. 15 22),	90
VII. des Nationalparks Harz (Kap. 15 24),	102
VIII. des Nationalparks Wattenmeer (Kap. 15 25),	114
IX. des Biosphärenreservats Elbtalaue (Kap. 15 26),	126
X. für die Verwendung der Abwasserabgabe, den Gewässerschutz und die Gewässerüberwachung (Kap. 15 52),	138
XI. für Küsten- und Hochwasserschutz (Kap. 15 54),	158
XII. des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 15 55),	176
XIII. für die Verwendung der Wasserentnahmegebühr (Kap. 15 56),	200
XIV. der Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle (Kap. 61 51),	216
XV. der Rücklage für Maßnahmen nach § 13 AbwAG (Kap. 61 52),	218
XVI. der Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Kap. 61 53).	220

Darüber hinaus werden voraussichtlich im Einzelplan 08 EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und im Einzelplan 09 EU-Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für Förderprogramme des MU veranschlagt. Ob und in welcher Weise dies geschieht, wird davon abhängen, wie die EU-Fördermittel, die Niedersachsen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 erhält, eingesetzt werden. Darüber ist zum Zeitpunkt der Drucklegung des Haushaltsplan-Entwurfes noch nicht entschieden.

Mittel im Einzelplan 08, Kapitel 50 84 „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – Ökologischer Bereich – Energie“ sind nicht mehr veranschlagt. Dafür ist das Kapitel 1503 neu eingerichtet. Das Kapitel 1598 ist entfallen.

B) Wesentliche organisatorische Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Zum 13.05.2013 sind im Ministerium anstelle von 4 Abteilungen und 2 Referatsgruppen 5 Abteilungen eingerichtet worden. Die Zuständigkeiten der Abteilungen grenzen sich wie folgt voneinander ab: Zentrale Aufgaben (Abteilung 1); Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz (Abteilung 2); Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft und Abfall (Abteilung 3); Atomaufsicht, Strahlenschutz (Abteilung 4); Energie, Klimaschutz (Abteilung 5).

C) Hochbaumaßnahmen

Im Kapitel 20 11 des Einzelplans 20 – Hochbauten – sind keine Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ausgewiesen.

D) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe sind im Einzelplan 15 ausgebracht:

	2014 (42. Rahmen- einschl. Sonderrahmenplan)
a) aus Mitteln des Bundes	47.353.000 EUR
b) aus Mitteln des Landes	<u>21.302.000 EUR</u>
insgesamt:	68.655.000 EUR
sowie aus Verpflichtungsermächtigungen	
a) zu Lasten des Bundes	29.001.000 EUR
b) zu Lasten des Landes	<u>13.260.000 EUR</u>
insgesamt:	42.261.000 EUR

Soweit es sich um Ausgaben nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 I Nr. 63 S. 1934), handelt, ist in der Spalte „Titel“ der Klammerzusatz „(GA)“ angefügt. Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum Einzelplan 09 verwiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1501	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	—	37.406	2.558	559	40.523	21.601	37.025
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	11.164	11.050	22.214	69	184
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	—	875
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.690	—	—	14.690	37.105	5.251
1520	Naturschutz	—	—	—	—	—	—	451
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	145	988	97	1.230	1.406	1.168
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.330	—	1.330	4.977	4
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	24	—	126	150	1.892	1.084
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	100	3	—	103	927	503
1552	Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung	32.000	150	511	15.201	47.862	368	949
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	25	—	52.905	52.930	—	1.100
1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	—	4.427	4.427	—	—
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	47.600	—	—	2.927	50.527	—	10
	Summe 2014	79.600	52.540	16.554	87.292	235.986	68.345	48.604
	Summe 2013	74.000	52.994	39.804	74.806	241.604	63.627	48.641
	2014 mehr(+)/weniger(-)	+5.600	-454	-23.250	+12.486	-5.618	+4.718	-37

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 15

Ausgaben					2014 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2013 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2014 Verbesserung(+) Verschlechte- rung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.345	—	30	-459	59.542	-19.019	-18.166	-853	100
20.813	—	13.430	—	34.496	-12.282	-11.671	-611	200
6.875	150	1.100	—	9.000	-9.000	—	-9.000	1.950
322	—	1.335	2.652	46.665	-31.975	-28.809	-3.166	—
13.986	620	3.955	230	19.242	-19.242	-18.019	-1.223	22.890
488	—	40	147	3.249	-2.019	-1.854	-165	327
2.111	—	140	—	7.232	-5.902	-5.719	-183	78
1.072	—	—	63	4.111	-3.961	-3.708	-253	248
260	—	243	342	2.275	-2.172	-1.713	-459	100
17.065	2.250	8.298	2.763	31.693	+16.169	+16.175	-6	15.800
220	22.283	47.472	552	71.627	-18.697	-20.192	+1.495	42.761
77.280	—	10.675	—	87.955	-83.528	-78.082	-5.446	27.640
19.636	—	100	7.592	27.338	+23.189	+21.320	+1.869	17.695
161.473	25.303	86.818	13.882	404.425	-168.439	-150.438	-18.001	129.789
138.194	25.164	70.338	46.078	392.042	—			131.304
+23.279	+139	+16.480	-32.196	+12.383				-1.515

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-9	342	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		2.650	2.550	+100	2.856
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maß- nahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		350	180	+170	1.133
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		33.800	35.000	-1.200	32.924
119 01-0	011	Vermischte Einnahmen *** <i>Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		2	2	—	0
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	2
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 11-3	011	Erlöse aus der Veräußerung personenbezoge- ner Dienstkraftfahrzeuge <i>Vgl. K-Vermerk zu 811 01.</i>		—	143	-143	—
231 01-4	342	Zweckausgabenerstattung des Bundes für das Vorjahr		—	—	—	—
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von schwachradioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		1.000	715	+285	322
232 10-0	332	Erstattung von Personalgemeinkosten für die Koordinierungsstelle Umweltportal Deutschland (PortalU)		53	69	-16	70
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		755	735	+20	735
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwal- tungskosten im Zusammenhang mit der Was- serentnahmegebühr		211	211	—	233
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwal- tungskosten im Zusammenhang mit der Ab- wasserabgabe		115	115	—	95
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personal- kosten des Leiters u. zwei Sachb. d. Fachbe- reiches 3 des Havariekommandos "Schad- stoffunfallbekämpfung Küste"		120	120	—	117
381 13-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 64		113	113	—	101
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Zwischenlagerung von schwachradioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>		(600)	(380)	(+220)	(302)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	380	+220	302
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	—
359 61-4	851	Zuführung von Kapitel 61 51 Titel 919 10		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 10

Mehreinnahmen auf Grund einer korrigierten Prognose.

Zu 111 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 132 11

Vgl. Titel 811 01.

Zu 231 64

Erstattungen des Bundes für

- den Landesanteil an den Unterhaltungskosten der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle in Geesthacht,
- die Sicherung und Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg (vgl. Titel 547 64) sowie
- die Nachqualifizierung und Sanierung von Fässern mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Steyerberg zu endlagerfähigen Abfallgebinden für das Endlager Konrad (vgl. Titel 671 64).

Zu 281 17

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

Zu 381 10

Vgl. 15 56 – 981 12.

Zu 381 11

Vgl. 15 52 – 981 14.

Zu 381 12

Vgl. 15 52 – 981 83.

Zu 381 13

Zur Finanzierung von Personalausgaben im Zusammenhang mit der EG-WRRL.

Zu 111 61

Es wird ein höheres Abfallvolumen erwartet; vgl. im Übrigen Ausgabe-TGr. 61/62.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 72		Umweltportal Deutschland (PortalU) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(750)	(750)	(—)	(750)
231 72-3	332	Erstattungen von Verwaltungsausgaben vom Bund		450	450	—	450
232 72-0	332	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		300	300	—	300
TGr. 73		Durchführung des EU-Projektes GS-Soil <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(—)	(—)	(—)	(734)
271 73-3	332	Zuweisungen der EU für das Projekt GS-Soil		—	—	—	643
281 73-9	332	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	1
286 73-0	332	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland		—	—	—	90
A U S G A B E N							
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-8	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	169	162	+7	172
421 02-6	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld -	—	22	—	+22	89
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	18.815	17.515	+1.300	11.383
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	59
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	1	1	—	1
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	68
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.913
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.148	2.385	-237	2.088
441 03-5	841	Beihilfen für Arbeiterinnen und Arbeiter	—	—	—	—	—
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	40	41	-1	23
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	47	47	—	24
443 02-0	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
443 06-2	841	Kostenerstattungen an Landesbedienstete für Rechtsschutz in Strafsachen	—	—	—	—	—
453 01-7	011	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	18	23	-5	11
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 10, 526 01, 526 02, 526 10,</i>	—	210	230	-20	185

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 72.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 73.

Zu 412 10

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 102 EUR, in jedem Jahr der Wahlperiode der Personalräte jedoch nicht mehr als 511 EUR.

1. Die beiden Vorzimmerkräfte der Ministerin/des Ministers und die beiden Vorzimmerkräfte der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 8 TV-L eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V c und V b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.
Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. V b BAT.
Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in die EG 9 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.
Sofern die Vorzimmertätigkeit vor Ablauf von sechs Jahren beendet wird, ist die zurückgelegte Zeit auf eine Vorzimmertätigkeit in EG 6 TV-L anzurechnen.
2. Die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen und der selbständigen dem/der Staatssekretär/-in unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleiter/-in sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 TV-L eingruppiert.
Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.
Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 6 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte persönliche Zulage wird bis zum Ausscheiden aus der Vorzimmertätigkeit weitergewährt.

Mehr durch Einrichtung der Regulierungskammer Niedersachsen (Nds. GVBl. Nr. 20/2013, S. 256f) mit fünf Stellen.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich nach dem Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 511 01-7		527 01, 527 02, 531 10, 546 01, 546 02, 546 05, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506- 517 01, 1506-518 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506- 527 01, 1506-527 02, 1506-531 10, 1506-546 01, 1506-546 05, 1506-547 13, 1525-511 01, 1525- 514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525- 546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526- 526 02, 1526-527 01 und 1526-546 05.					
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	30	+10	31
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	440	420	+20	426
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	65	—	+65	—
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	49	109	–60	96
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	4
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	75	+5	67
525 10-7	342	Aus- und Fortbildung von Bediensteten im Bereich atomrechtl. Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	90	90	—	86
526 01-4	011	Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	470	130	+340	96
526 02-2	011	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	50	20	+30	5
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	130	–90	57
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	140	140	—	136
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	20
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumen- tationen und sonstige Kosten der Öffentlich- keitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	90	90	—	77
541 10-2	011	Veranstaltungen der Landesregierung <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	12	14	–2	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2012	Soll 2013	Soll 2014
Pkw	3	3	3

Zu 518 01

Verlagerung von 08 01 – 518 01 wegen der Übernahme von angemieteten Büroräumen in Hannover, Leinstraße 8, die bislang dem MW zur Verfügung standen, für die ab 01.01.2014 eingerichtete Regulierungskammer Niedersachsen.

Zu 518 02

Verlagerung von 60.000 EUR nach Titel 538 99.

Zu 526 01

Mehr für die Arbeit der neuen Regulierungskammer Niedersachsen, für die hier 50.000 EUR zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt werden sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von 100.000 EUR für die Regulierungskammer gem. § 4 Abs. 2 RegKNG in Ansatz gebracht, die sich auf verschiedene Titel aufteilen (siehe auch 1501-526 02 und 546 01).

Mehr durch erforderlich werdende Expertisen und gutachterliche Stellungnahmen für die Vertretung Niedersachsens in der Endlagerkommission des Bundes.

Zu 526 02

Siehe Erläuterung zu 15 01-526 01. Mehr für die Arbeit der neuen Regulierungskammer Niedersachsen, für die hier 30.000 EUR zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 4 Abs. 2 RegKNG).

Zu 526 10

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 7. Regierungskommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“, die in 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Aufgabenfelder setzen sich aus der europäischen Chemikalienpolitik, Elektrogeräte – und Ressourceneffizienz sowie der Akzeptanz und Effizienz der Vorhabenplanung zusammen. Ferner wird sie sich mit der Kreislaufwirtschaft, Überwachung und Ökodesign sowie mit der Umsetzung und dem Vollzug der Industrie-Emissions-Richtlinie befassen. Bei den veranschlagten Mitteln handelt es sich u.a. um die Aufwandsentschädigung an die Kommissionsmitglieder und die Vergabe von Sachverständigenleistungen. Für 2014 reduziert sich der Ansatz gegenüber 2013 um 90.000 EUR, weil der Klimaschutz in Kapitel 1503 veranschlagt ist.

Zu 531 10

Das Umweltministerium ist nach RL 2003/3 EG verpflichtet, die Öffentlichkeit aktiv über die Umweltsituation in Niedersachsen zu informieren und die entsprechenden Daten und Informationen bereitzustellen. Zudem sind im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Umweltpolitik gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen und sie in der öffentlichen Diskussion angemessen zur Geltung zu bringen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, werden Veranstaltungen durchgeführt, Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des Umweltministeriums gepflegt.

Zu 541 10

Aus dem Ansatz werden Bewirtungskosten für Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung finanziert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 01-5	011	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	35	15	+20	10
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 05-8	011	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Sachschäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	15	25	-10	—
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsmanagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	—	+10	—
549 01-4	881	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 10-1	649	Erstattung von durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur	—	—	180	-180	501
631 11-0	649	Erstattung von nicht durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur	—	45	267	-222	230
681 10-9	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	8	7	+1	7
811 01-0	011	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	143	-143	—
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	13	+7	12
972 25-1	881	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	-2.036	-2.036	—	—
981 10-2	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	265	255	+10	286
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.159	1.160	-1	1.158

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 01

Siehe Erläuterung zu 1501-526 01. Mehr für die Arbeit der neuen Regulierungskammer Niedersachsen, für die hier 20.000 EUR zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 4 Abs. 2 RegKNG). Die Mittel werden für sächliche Verwaltungsausgaben benötigt (z. B. Reisekosten, Literatur, Büromaterial). Aus Vereinfachungsgründen sind sie bei einem Titel zusammengefasst.

Zu 547 11

Verlagerung zu Gunsten 15 01 – 547 12 (siehe dort).

Zu 547 12

Dotierung der bisher als Leertitel geführten Zweckbestimmung zur Fortführung des Vorhabens; Verlagerung von 15 01 – 574 11.

Zu 631 10

Der Organleihevertrag mit der Bundesnetzagentur endet zum 31.12. 2013, so dass – abgesehen von 15 01 – 631 11 (siehe dort) – der Agentur keine Verwaltungskosten mehr zu erstatten sind.

Zu 631 11

Die Bundesnetzagentur wird ab 2014 nicht mehr im Rahmen des Organleihevertrages für das Land tätig (siehe auch 15 01 - 631 10). Der Restbetrag ist noch zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Jahr 2013 erforderlich.

Zu 686 10

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, NNA und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	2014 EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	423,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn	100,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	900,00
4. Förderung der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE)	1.190,00
5. Europark Förderung Deutschland	3.840,00
6. Forum für Zukunftsenergie e. V.	330,00
7. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	420,00
8. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V. (BWK)	184,00
zusammen:	<u>7.388,00</u>

Zu 811 01

Die Dienstkraftfahrzeuge werden nur noch im Leasingverfahren beschafft. Zum Bestand siehe Titel 514 01.

Zu 972 25

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechenden Mehrausgaben gegenüber stehen.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1501 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		Zwischenlagerung von schwachradioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(600)	(380)	(+220)	(359)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	—	+20	—
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	152	75	+77	25
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	275	195	+80	—
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10	—	153	110	+43	334
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssystem Übertragbar.	(—)	(530)	(530)	(—)	(427)
429 63-9	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	7
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	289	289	—	360
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	165	165	—	2
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	21	21	—	15
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	45	45	—	44
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	10	10	—	—
TGr. 64		Zwischenlagerung und Endkonditionierung von schwachradioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(100) (—)	(1.000)	(715)	(+285)	(149)
547 64-0	641	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	102	90	+12	6
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Maßnahmen der Endkonditionierung	100 —	898	625	+273	143

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61/62

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen. Vgl. Titel 111 61.

Zu 547 62

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

Zu 631 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

Zu Titelgruppe 63

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme und -werkzeuge sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme.

Im Einzelnen umfasst dies die folgenden Systeme:

- Niedersächsisches Umweltinformationsportal (NUMIS),
- Niedersächsisches Geoinformationssystem (GEOSUM) unter besonderer Berücksichtigung der Fachsysteme des Geschäftsbereichs,
- Niedersächsischer Umweltdatenkatalog (UDK).

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und für den Betrieb der Systeme beim Landesbetrieb IT Niedersachsen (IT.N) an.

Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich weiter zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

Wegen des bei fast allen Umweltinformationen wichtigen Raumbezugs muss insbesondere die Fachanwendung GEOSUM kontinuierlich weiter entwickelt und mit dem Geodatenportal NUMIS der GDI-NI technisch und inhaltlich harmonisiert werden. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten.

Der rechtliche Hintergrund für die Informationssysteme und -werkzeuge umfasst zwei Bereiche:

- Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2003/4/EG) (EU-UIRL) schreibt den Anspruch der Öffentlichkeit auf den freien Zugang zu Umweltinformationen fest. Die RL wird durch das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom 7. Dezember 2006 in nationales Recht umgesetzt (Nds. GVBl. S. 580). Für die praktische Umsetzung bedarf es einer Reihe organisatorischer und technischer sowie inhaltlicher Maßnahmen, um den Anforderungen der Richtlinie bzw. des NUIG gerecht zu werden. Die Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Sachverhalte erfolgt zentral über das Internetportal NUMIS. Diese Internet-Plattform stellt nicht nur Informationen aus dem Geschäftsbereich des MU bereit, sondern auch aus den Geschäftsbereichen anderer Ressorts, die umweltrelevante Informationen bereit halten. Um dem NUIG zu genügen, muss das NUMIS-Portal inhaltlich und technisch gepflegt und den sich ändernden Bedingungen entsprechend ausgebaut werden. Der Umweltdatenkatalog (UDK) ist das zentrale Verzeichnis der niedersächsischen Umweltdaten. Seine Inhalte sind transparent in die Suchfunktionalitäten des NUMIS-Portals eingebunden. Die Inhalte des NUMIS-Portals werden an die relevanten nationalen Informations-Brokersysteme weiter gereicht, vor allen an das Umweltportal von Bund und Ländern „Portal-U“ sowie den Geodatenkatalog-Deutschland der GDI-DE, der auf nationaler Ebene das zentrale Werkzeug zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie ist.

Noch zu Titelgruppe 63

- Mit der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) verfolgt die Europäische Gemeinschaft das Ziel, eine technisch interoperable sowie semantisch harmonisierende europäische Geodaten-Basis mit integrierten raumbezogenen Informationsdiensten zu schaffen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, stufenweise Metadaten, Geobasisdaten sowie Geofachdaten bereitzustellen; sie gilt nur für vorhandene und digitale Geodaten. Die Richtlinie wurde mit dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz (NG-DIG) vom 17. Dezember 2010 in niedersächsisches Recht umgesetzt (Nds. GVBl. 2010, 624). Sie betrifft verschiedene Geodaten und -dienste des Geschäftsbereichs MU. Zur Umsetzung des NG-DIG ist die technische und inhaltliche Weiterentwicklung der betroffenen Komponenten erforderlich.

Zu 631 63

Veranschlagt ist der entsprechend dem Königssteiner Schlüssel berechnete nieders. Anteil aufgrund der vom Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen, zentralen Stoffdatenpools Bund/Länder (GSBL) über umweltrelevante und gefährliche chemische Stoffe.

Zu 632 63

Veranschlagt sind die entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf das Land Niedersachsen entfallende Kostenanteile am Aufbau, der Unterhaltung und Weiterentwicklung

- der Koordinierungsstelle PortalU (siehe auch TGr. 72),
- der Internet-Präsenz der UMK,
- des Systems „ReSyMeSa“ zur gegenseitigen Information der Länder zur Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich.

Zu 547 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländer eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle in der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.

Die Ausgaben werden vom Bund erstattet (vgl. Titel 231 64).

Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für die erforderliche Nachqualifizierung, Sanierung und endlagergerechte Verpackung der in den geschlossenen Landessammelstellen zwischengelagerten schwachradioaktiven Abfälle für die Abführung in das Endlager Konrad. Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64).

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,10 Mio. EUR, die in 2014 zu Lasten der Haushaltsjahres 2015 ausgebracht ist, wird für die Vergabe des Auftrages für die Produktkontrolle der Konditionierung von 190 Fässern benötigt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	100	100
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100	100

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1501 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(—)	(33.800)	(35.000)	(–1.200)	(32.225)
526 65-0	342	Sachverständige	—	33.653	34.653	–1.000	32.075
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	147	147	—	53
981 65-0	891	Abführung an 08 18 - 381 64	—	—	200	–200	97
TGr. 72		Umweltportal Deutschland (PortalU) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(750)	(750)	(—)	(885)
429 72-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>*** Die Ausgaben dürfen zur Vergütung von bis zu fünf unbefristet beschäftigten Angestellten verwendet werden.</i>	—	340	338	+2	334
527 72-0	332	Reisekostenvergütungen	—	15	15	—	4
538 72-1	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	322	308	+14	474
547 72-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	21
632 72-8	332	Erstattung von Personalgemeinkosten an das Land Niedersachsen	—	53	69	–16	53
812 72-6	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegliche Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
TGr. 73		Durchführung des EU-Projektes GS-Soil <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(801)
429 73-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	96
527 73-8	332	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	5
547 73-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
632 73-6	332	Erstattungen an das Inland	—	—	—	—	61
676 73-3	332	Erstattungen an das Ausland	—	—	—	—	635

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet.

Zu 526 65

Die Mittel sind bestimmt für die Heranziehung von Sachverständigen im Rahmen von förmlichen Verfahren nach dem Atomgesetz.

Zu 981 65

Veranschlagt ist die Abführung für Sachverständigenleistungen durch das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Zusammenhang mit den Planfeststellungsverfahren für die Endlagerprojekte Gorleben und Konrad.

Zu Titelgruppe 72

Zur Buchung der Ausgaben für die Durchführung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern für die gemeinsame Weiterentwicklung und Pflege des Metainformationssystems "Umwelt-Datenkatalog" (UDK) und des "Umweltinformationsnetzes Deutschland" (GEIN).

Das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle der Verwaltungskooperation fungieren unter dem Namen „Umweltportal Deutschland“ (PortalU).

Die Geschäftsführung der Koordinierungsstelle PortalU obliegt dem Niedersächsischen Umweltministerium.

Der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den Kosten in Höhe von rd. 28.000 EUR wird aus TGr. 63 (s. Titel 632 63) gedeckt.

Zu 429 72

Für die Geschäftsführung der Koordinierungsstelle "Umweltportal Deutschland (PortalU)" können bis zu fünf Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarfbereich eingerichtet werden.

In Anspruch genommen werden folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgelt- gruppe	Anzahl
E 15	1
E 14	1
E 13Ü	1
E 11	2
Zusammen:	5

Zu 632 72

Siehe Titel 232 10.

Zu Titelgruppe 73

Das Projekt endete im Jahr 2012.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(273)	(165)	(+108)	(164)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 511 98, 511 99, 525 98, 525 99, 538 98, 538 99, 547 99, 812 98, 812 99, 1506-511 98, 1506- 511 99, 1506-525 98, 1506-525 99, 1506-538 98, 1506-538 99, 1506-547 99, 1506-812 98, 1506- 812 99, 1525-511 98, 1525-511 99, 1525-525 98, 1525-525 99, 1525-538 98, 1525-538 99, 1525- 547 99, 1525-812 98, 1525-812 99, 1526-511 98, 1526-511 99, 1526-525 98, 1526-525 99, 1526- 538 98, 1526-538 99, 1526-547 99, 1526-812 98 und 1526-812 99.</i>	—	10	80	-70	30
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	33	28	+5	50
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	3	3	—	1
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	15	15	—	3
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	152	39	+113	77
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	60	—	+60	3
547 99-2	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die allgemeine Informations- und Kommunikationstechnik im Ministerium zentral veranschlagt.

Die Betreuung des gesamten IT-Infrastrukturbetriebes, einschließlich der Verantwortung für den wirtschaftlichen Betrieb nach den fachlichen Anforderungen des MU ist dem IT.N übertragen.

Zu 538 98

Mehrbedarf insbesondere für Arbeitsplatzbetreuung, Datenspeicherung und für den Einsatz von Fachanwendungen (Fachsystem OSIP).

Zu 538 99

Verlagerung von 60.000 EUR von Titel 518 02 für Druckkosten.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1501					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		37.406	38.259	-853	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.558	2.269	+289	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		559	559	—	
		Summe der Einnahmen		40.523	41.087	-564	
		4 Personalausgaben	—	21.601	20.513	+1.088	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	37.025	37.483	-458	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	100 —	1.345	1.402	-57	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	30	166	-136	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-459	-311	-148	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	100 —	59.542	59.253	+289	
		Zuschuss		19.019	18.166	+853	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1502 **Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-3	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
119 90-0	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben</i>		—	—	—	-6
119 91-9	332	Vermischte Einnahmen EU-Zahlstelle		—	—	—	—
231 81-6	623	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 71		EU-Mittel im Rahmen des Aktionsprogramms LIFE+ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik		(2.214)	(1.939)	(+275)	(3.418)
271 71-0	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		164	1.939	-1.775	3.418
346 71-0	332	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		2.050	—	+2.050	—
TGr. 92		EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 im Konvergenzgebiet		(—)	(12.029)	(-12.029)	(7.821)
119 92-7	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	3.113
271 92-3	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		—	12.029	-12.029	4.708
TGr. 93		EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 außerhalb d. Konvergenzgebietes		(—)	(20.930)	(-20.930)	(19.562)
119 93-5	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	2.076
271 93-1	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93.</i>		—	20.930	-20.930	17.487
TGr. 94		EU-Mittel aus dem Landwirtschaftsfonds (ELER) - Förderperiode 2014 - 2020		(20.000)	(—)	(+20.000)	(—)
119 94-3	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
271 94-0	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 94/96.</i>		11.000	—	+11.000	—
346 94-0	332	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 94/96.</i>		9.000	—	+9.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 90

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm 2000 bis 2006.

Zu 231 81

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 81.

Zu 271 71

Die EU zahlt im Rahmen von Zuschussvereinbarungen für Einzelprojekte jeweils 40% des geplanten EU-Anteils als Vorschuss, weitere 30% nach Vorlage eines Zwischenberichts und den Restbetrag nach Abschluss des Projekts.

Vgl. im Übrigen die Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 71.

Zu den Titelgruppen 92 und 93

Vgl. Erläuterungen zu den Ausgabe-Titelgruppen 92 und 93.

Zu Titelgruppe 94

Vgl. Erläuterungen zu der Ausgabe-Titelgruppe 94/96.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	—	10
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i>	—	1.160	694	+466	596
685 01-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Universität Lüneburg <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 01, Ausgabetitelgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520 Ausgabetitelgruppe 62, 1520 Ausgabetitelgruppe 65/66, 1520 Ausgabetitelgruppe 67/70, 1526 Ausgabetitelgruppe 61, 1526 Ausgabetitelgruppe 62, 1554-633 10, 1554-637 10, 1554 Ausgabetitelgruppe 63/64, 1555-682 12, 1556-631 10, 1556-633 10, 1556-637 10, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-685 41, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 10, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14 und 1556 Ausgabetitelgruppe 80/81/82.</i>	—	—	40	-40	40
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo-stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	—	5.523
686 11-2	332	Finanzhilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation an der Ems <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	900	900	—	900

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 01

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungs-gesetz.

Zu 671 02

Die NBank erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds auf der Grundlage von Übertragungsvereinbarungen.

Zu 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 a) und b) des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 146,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 6 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12. 2012 (Nds. GVBl. S. 544).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	4.835	6.295	5.860	5.524	6.382	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 146,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 11

Veranschlagt sind Zahlungen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit (vorher Umweltstiftung) aufgrund eines am 05.12.2006 vor dem Bundesverwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs im Rahmen der Verwaltungsstreitsache Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. gegen das Land Niedersachsen zur Klärung der rechtlichen Situation des für das Emssperrwerk erlassenen Planfeststellungsbeschlusses. Hierin verpflichtet sich das Land

- zur Umsetzung der Verpflichtung aus der Vereinbarung mit den Umweltverbänden vom 04.07.1994 zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraße Ems vom 31.05.1994, eine Zustiftung von insgesamt 5 Mio. EUR zu leisten und diese ab dem Jahr 2007 in zehn jährlichen Teilbeträgen i. H. v. 500.000 EUR an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zu zahlen (die Mittel für 2007 waren im Kapitel 08 02 Titel 686 70 veranschlagt) und
- darüber hinaus innerhalb von zehn Jahren 4 Mio. EUR in Jahresraten von jeweils 400.000 EUR, beginnend mit dem Jahr 2008, zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation an der Ems zu zahlen. Hierfür ist der Emsfonds (Sondervermögen der Stiftung) eingerichtet.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	400	—	—	400
2015	400	—	—	400
2016	400	—	—	400
2017	400	—	—	400
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.600	—	—	1.600

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1502 **Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 66		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 64, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 66, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-632 10, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552 Ausgabeteilgruppe 64/65, 1552 Ausgabeteilgruppe 70/71, 1552 Ausgabeteilgruppe 72, 1552 Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552 Ausgabeteilgruppe 84, 1552 Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11, 1555-682 13 und 1555-891 13.</i>	(200) (500)	(3.069)	(3.069)	(—)	(209)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	69	69	—	27
633 66-3	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.500	1.500	—	163
883 66-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200 500	1.500	1.500	—	19
TGr. 67		Betrieb gewerblicher Art "Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(469)	(484)	(-15)	(337)
547 67-8	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	25	-15	7
671 67-0	646	Erstattung der Kosten für die Unterhaltung der Deponie und der Sickerwasserentsorgung	—	459	459	—	330
TGr. 69		Sicherung der Halden im Bereich Oker-Harlingerode <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 64, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(400)	(400)	(—)	(405)
547 69-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung der Kosten für die Sicherungsmaßnahmen (Landesanteil)	—	400	400	—	405

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Das Land unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften in den Jahren 2012 bis 2015 dabei, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ werden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Schwerpunkte der Förderung sind die Durchführung von orientierenden Untersuchungen und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. In Sonderfällen können auch Untersuchungen außerhalb der Richtlinie finanziert werden. Im Förderzeitraum stehen insgesamt 10 Mio. EUR zur Verfügung.

Bezüglich des K- und D-Vermerks wird auf die Erläuterung zu Kapitel 1552 Titel 099 95 verwiesen.

Zu 429 66

Veranschlagt sind die Personalkosten für eine befristete Stelle (2012-2015) beim Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zur administrativen Abwicklung des Förderprogramms.

Zu 633 66 und 883 66Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (Förderrichtlinien Altlasten-Gewässerschutz) RdErl. d. MU v. 30.01.2012 (Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 171).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz				182	3.000	3.000	2.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	2.000		0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90% der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Interesse des Landes daran, die etwaigen von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen sollen einerseits Verdachtsflächen aus dem Altlastenkataster entlassen werden können, bei denen der Gefahrenverdacht durch die Untersuchungen ausgeräumt werden kann. Andererseits sollen in den Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 66

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	18	300	—	318
2015	13	200	200	413
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	31	500	200	731

Zu Titelgruppe 67

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Deponiegeländes veranschlagt. Der Betrieb gewerblicher Art „Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen“ wurde mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst.

Zu 547 67

Veranschlagt sind u. a. die Kosten der kaufmännischen Buchführung und der Beratung des Betriebes gewerblicher Art in kaufmännischen und steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des ehemaligen Betriebes gewerblicher Art „Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen“.

Zu 671 67

Zur Durchführung der Unterhaltung (Nachsorge) des gesamten Deponiegeländes wurde mit der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfällen mbH (NGS) im Jahr 2008 ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der bis Ende 2011 lief. Der Vertrag mit der NGS wurde 2011 zu den bestehenden Konditionen um fünf Jahre bis 2016 verlängert. Die NGS erhält weiterhin jährlich 459.000 Euro für die Unterhaltung und Pflege (Nachsorge).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	459	—	—	459
2015	459	—	—	459
2016	459	—	—	459
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.377	—	—	1.377

Zu Titelgruppe 69

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Halden auf dem Betriebsgelände der Harz-Metall GmbH (HMG) im Raum Oker/Harlingerode. Nach der 2009 abgeschlossenen Erstellung einer Brandschutzwand zwischen zwei Halden ist eine weitere Sanierungsmaßnahme an der Brandhalde erforderlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8,4 Mio. Euro. Der Landesanteil für den Zeitraum 2011 bis 2017 beträgt 2,8 Mio. Euro.

Zu 671 69

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	400	—	—	400
2015	400	—	—	400
2016	400	—	—	400
2017	400	—	—	400
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.600	—	—	1.600

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1502 **Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 64, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(500)	(506)	(–6)	(137)
547 70-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	6	–6	38
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	500	500	—	99
TGr. 71		Verausgabung von Zuschüssen der EU im Rahmen des Aktionsprogramms LIFE+ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 71 und 346 71. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.214)	(1.939)	(+275)	(224)
547 71-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	164	—	+164	—
682 71-0	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	224
761 71-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 71-0	332	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	2.050	1.939	+111	—
891 71-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 81		Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	(—) (37.500)	(416)	(570)	(–154)	(—)
637 81-2	623	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	— 37.500	416	570	–154	—
682 81-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Förderung von Projekten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Neben der Sanierung brachliegender Flächen wird auch die Erstellung von Brachflächenkatastern gefördert.

Zu 894 70Bezeichnung des Förderprogramms:

Erstellung von Brachflächenkatastern und Durchführung von Vorhaben zum Brachflächenrecycling

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 05. 07.2006 (EFRE - Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1);

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinien) RdErl. d. MU v. 11.09.2007 (Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1003).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	169	99	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.050	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

* Die EU-Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen sind im Kapitel 08 02 Titelgruppen 68 und 69 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist die Erstellung von Brachflächenkatastern sowie die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen innerhalb bestehender Bebauungszusammenhänge, einschließlich der Altlastensanierung für diesen Zweck. Flächenrecyclingmaßnahmen tragen wesentlich zur Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Ortsrandbereichen bei und haben daher eine hohe Bedeutung für die Erhaltung von Boden und Flächenressourcen. Soweit auf den Flächen eine gewerbliche Nachnutzung erfolgt, wird die Entwicklung ansässiger Unternehmen gestärkt oder die Voraussetzung für die kostengünstige Ansiedlung neuer Unternehmen geschaffen.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Zu Titelgruppe 71

Zur Verausgabung von Zuschüssen der EU-Kommission, die dem Land im Rahmen der Finanzierungsinstrumente für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 – 2020) für Projekte zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik gewährt werden. Die Ausgaben werden auf Grund des K-Vermerks in Höhe der zu erwartenden Einnahmen veranschlagt. Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz.

Zurzeit werden folgende Projekte abgewickelt:

Projekt / Projektträger	Laufzeit	Projektsumme TEUR	Anteil EU TEUR	Anteil Land TEUR	Haushaltsstelle Land
Management und Vernetzung von Amphibien in der Kulturlandschaft Niedersachsens (AMPHIKULT) / NABU	2010 - 2014	1.068	534 (50%)	500	1520 - 761 62
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen / Land Nds.	2011 - 2020	22.298	13.379 (60%)	6.353	1520 - 891 62

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 71

Hannoversche Moorgeest / Land Nds.	2012 - 2023	11.394	8.545 (75%)	2.279	1520 – 891 70
------------------------------------	-------------	--------	----------------	-------	---------------

Folgendes Projekt wurde beantragt:

Projekt / Projektträger	Laufzeit	Projektsumme TEUR	Anteil EU TEUR	Anteil Land TEUR	Haushaltsstelle Land
Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch (Auenamphibien) / NABU	2014 - 2022	3.220	1.610 (50%)	860	1520 - 761 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 - 2020).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+), Amtsblatt der EG L 149, S. 1. Eine Endfassung der LIFE-Verordnung 2014 - 2020 lag im November 2013 noch nicht vor.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	370	0	33	225	1.939	2.214	2.050	2.050	2.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU					1.939	2.214	2.050	2.050	2.050
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ wurde im Jahr 2014 aufgenommen. Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“ und von 1992 bis 2006 nach dem Programm „LIFE“.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE+ und LIFE sind EU-Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft. In der Förderperiode 2007 bis 2013 wurden überwiegend Projektzuschüsse gewährt, mindestens 50% der Projektzuschüsse waren dem Programmbereich "Natur und biologische Vielfalt" vorbehalten.

Eine Endfassung der LIFE-Verordnung 2014 - 2020 lag im Dezember 2013 noch nicht vor.

Zielgruppe: Bewirtschafter und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

Zu Titelgruppe 81

Infolge vorangegangener Ausbaumaßnahmen und einer damit verbundenen zunehmenden Versalzung der Weser, die die Landwirtschaft und hier insbesondere das Tränkewasser zunehmend belastet, ist eine Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch beabsichtigt. Auf der Grundlage eines Generalplans Wesermarsch sollen eine nachhaltige Lösung für die Gesamtproblematik entwickelt und wichtige wirtschaftspolitische, wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Zielsetzungen des Landes in Einklang gebracht werden. Als Vorhabenträger für die Erarbeitung und Umsetzung des Generalplans hat sich der Planungsverband Generalplan Wesermarsch konstituiert.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1502 **Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 92		EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 im Konvergenzgebiet <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 92. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.</i>	(—)	(—)	(12.029)	(-12.029)	(12.145)
547 92-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	40
633 92-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	41
681 92-7	332	Entschädigungen und Ersatzleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	478
682 92-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	793
683 92-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	6.093
684 92-6	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	48
686 92-9	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 92-0	332	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	574
812 92-4	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 92-3	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	348
883 92-9	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.081
891 92-1	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
893 92-4	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	2.650
971 92-5	881	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 92)	—	—	12.029	-12.029	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu den Titelgruppen 92 und 93

Wichtiger Hinweis: Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endet mit dem 15.10.2013. Deshalb sind ab 2014 keine Mittel mehr in den Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt (zu der neuen Förderperiode siehe TGr. 94/96). Tatsächlich stehen die EU-Fördermittel bis zum 15.10.2015 zur Verfügung und sind über diese beiden Titelgruppen abzuwickeln. Aus diesem Grund und um die Planungen der zu Ende gehenden Förderperiode zu dokumentieren, sind die Erläuterungen ausführlich abgefasst.

Niedersachsen hatte auf der Grundlage der EU-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 „über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“, zuletzt geändert durch VO (EG) NR. 473/2009 vom 25.05.2009, ein Programm erstellt mit dem Titel „PROFIL 2007 – 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“. Für das Gesamtprogramm ist federführend ML zuständig (s. Kapitel 09 02 Titelgruppen 92 und 93). Der EU-Anteil für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes im Programmzeitraum 2007 bis 2013 beträgt unter Einbeziehung der Modulationsmittel, über deren Verwendung in 2009 entschieden wurde, 194,1 Mio. EUR. Davon wurde ein Teilbetrag i.H.v. 7,8 Mio. EUR durch ML direkt den Leader-Projektgruppen zur Verfügung gestellt, so dass im Einzelplan 15 noch 186,3 Mio. EUR im Programmzeitraum zu veranschlagen waren.

Neben der Fortsetzung bewährter Fördermaßnahmen (Kooperationsprogramme Naturschutz, Erschwerenausgleich, Trinkwasserschutz, Hochwasser- und Küstenschutz) ist die verstärkte Umsetzung von EU-Verpflichtungen (Maßnahmeprogramme nach EG-Wasserrahmenrichtlinie, Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, Qualifizierung für Naturschutz) Ziel der Förderung.

In der Titelgruppe 92 ist der Anteil des MU am Gesamtprogramm im Konvergenzgebiet (Ziel 1 – ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg) veranschlagt. Titelgruppe 93 weist die EU-Mittel für Maßnahmen des MU im übrigen Landesgebiet aus.

Subventionserläuterungen zu den Titelgruppen 92 und 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	16.398	22.139	22.204	27.311	32.959	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					32.959	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

* der jeweilige EU-Anteil für die verschiedenen Förderzwecke (siehe Tabelle am Ende dieser Erläuterung) wird nachrichtlich auch bei den Haushaltsstellen für den Landesanteil ausgewiesen.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.10.2006

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 bis 2013 erhebliche Fördermittel der EU aus dem ELER für die Entwicklung der ländlichen Räume erhalten, die im Einzelplan 15 und im Einzelplan 09 veranschlagt sind. Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt. Soweit Landesmittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel eingeplant sind, werden Förderzweck und Landesinteresse bei der jeweiligen Haushaltsstelle für den Landesanteil erläutert.

Zielgruppe: vorrangig Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angabe hier nicht sinnvoll, da unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden; s. Erläuterungen zu den einzelnen Förderbereichen bei den in der folgenden Tabelle angegebenen Haushaltsstellen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu den Titelgruppen 92 und 93

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (indikativer Finanzplan März 2010):

Maßnahme- ziffer PROFIL	EU-Maßnahmenbezeichnung Förderrichtlinie des Umweltministeriums	Gesamtbetrag 2007 bis 2013 (EU-Anteil) in TEUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil
Förderschwerpunkt I: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
126	Hochwasser-/Küstenschutz		
126 A	Hochwasserschutz im Binnenland	25.000	1554 TGr. 61
126 B	Küstenschutz	25.105	1554 TGr. 81
Förderschwerpunkt II: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft			
213	Erschwerenausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft	6.870	1520-683 12
214	Agrarumweltmaßnahmen		
214 B	Grundwasser schonende Landbewirtschaftung, Bereich Grundwasser	17.000	1552 TGr. 70/71
214 B	Grundwasser schonende Landbewirtschaftung, Bereich Trinkwasser	4.500	1556-681 82
214 C	Kooperationsprogramm Naturschutz	35.356	1520-683 13 und 683 14
216	Spez. Arten-/Biotopschutz	2.000	1520-683 15
Förderschwerpunkt III: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
323	Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes		
323 A	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	13.052	1520 TGr. 61, TGr. 62, TGr. 67/70
323 B	Maßnahmeprogramme nach § 181 NWG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) – Bereich Oberflächengewässer	34.982	1552 TGr. 72
323 C	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	21.227	1556 TGr. 80-82
331	Berufsbildungs- u. Informationsmaßnahmen		
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	1.200	1520-633 11
Gesamtbetrag (im EPl. 15)		186.292	
Förderschwerpunkt IV: Leader (im EPl. 09)			
413	Lebensqualität/Diversifizierung	7.803	
Gesamtbetrag		194.095	

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1502 **Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 93		EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 außerhalb d. Konvergenzgebietes <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 93. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.</i>	(—)	(—)	(20.930)	(-20.930)	(15.167)
547 93-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	58
633 93-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	247
681 93-5	332	Entschädigungen und Ersatzleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	447
682 93-1	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	1.314
683 93-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	5.560
684 93-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	571
686 93-7	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	19
761 93-9	332	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	400
812 93-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 93-1	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	28
883 93-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	793
891 93-0	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
893 93-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	5.730
971 93-3	881	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 93)	—	—	20.930	-20.930	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 94/96		EU-Mittel aus dem Landwirtschaftsfonds (ELER) - Förderperiode 2014 - 2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 94 und 346 94. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Die Ausgaben der Titelgruppe richten sich nach dem genehmigten EU-Programm. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(20.000)	(—)	(+20.000)	(—)
547 94-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 94-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	11.000	—	+11.000	—
681 94-3	332	Entschädigungen und Ersatzleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	—
682 94-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 94-6	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 94-2	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 94-5	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 94-7	332	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
821 94-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
883 94-5	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 94-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
893 96-7	332	Globale Investitionsmehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 94)	—	9.000	—	+9.000	—
971 94-1	881	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 94)	—	—	—	—	—
TGr. 95		Sonderabfalldéponie Múnchehagen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 685 01.</i>	(—)	(849)	(489)	(+360)	(399)
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	30	–20	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 94/96

Nach dem Stand vom Juli 2013 lässt sich noch nicht absehen, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem ELER erhalten wird. Ungeachtet dessen ist als Planungsgröße ein Haushaltsansatz ausgebracht.

Zu Titelgruppe 95

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen ist seit dem Jahr 2002 die Nachsorge der Altlast sicherzustellen. Das erstellte Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Mit der Nachsorge für die sanierte Altlast ist die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags beauftragt. Der aktuelle Vertrag wurde für den Zeitraum 2012 bis 2016 abgeschlossen und hat ein jährliches Volumen von 459.000 Euro. Im Haushaltsjahr 2016 ist zudem ein Betrag in Höhe von 60.000 Euro für eine turnusmäßig erforderliche Statusuntersuchung eingeplant.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1502 **Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 95-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	—	459	459	—	399
892 95-2	332	Zuschüsse für Investitionen an die Nds. Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	—	380	—	+380	—
<u>Abschluss Kapitel 1502</u>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		11.164	34.898	-23.734	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.050	—	+11.050	
		Summe der Einnahmen		22.214	34.898	-12.684	
		4 Personalausgaben	—	69	69	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	184	55	+129	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	20.813	9.547	+11.266	
		7 Baumaßnahmen	37.500	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	200	13.430	3.939	+9.491	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	500	—	32.959	-32.959	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	200 38.000	34.496	46.569	-12.073	
		Zuschuss		12.282	11.671	+611	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 95

Der Ansatz wird für die laufenden Kosten der Nachsorge benötigt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	459	—	—	459
2015	459	—	—	459
2016	509	—	—	509
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.427	—	—	1.427

Zu 892 95

Für den Rückbau und die Optimierung der Betriebseinrichtungen für eine langfristige Nachsorge ist ein Betrag in Höhe von 580.000 Euro veranschlagt. Der erste Bauabschnitt sieht im Jahr 2014 den Rückbau der Deponiewasserbewirtschaftung mit einer Beseitigung der Speicherbehälter vor (380.000 Euro). Aufgrund von Auflagen in der Baugenehmigung besteht für das Land eine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Maßnahme. In einem zweiten Bauabschnitt ist im Jahr 2015 der Rückbau der Entwässerungsanlagen geplant (200.000 Euro). Ziel der Maßnahmen ist eine deutliche Reduzierung der jährlichen Unterhaltungskosten nach Abschluss der Arbeiten.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1503 **Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-7	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
361 01-2	871	Übertragung des Endbestands 2013 des Kapitels 50 84 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 64, Ausgabetitelgruppe 65 und Ausgabetitelgruppe 66.</i>	(1.000) (—)	(2.404)	(—)	(+2.404)	(—)
538 61-3	332	Dienstleistungen Dritter	—	40	—	+40	—
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	585	—	+585	—
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	1.000 —	1.779	—	+1.779	—
686 61-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(—)	(500)	(—)	(+500)	(—)
538 62-1	332	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	500	—	+500	—
TGr. 63		Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(950) (—)	(2.230)	(—)	(+2.230)	(—)
538 63-0	332	Dienstleistungen Dritter	—	150	—	+150	—
547 63-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen erneuerbare Energien, innovative Energietechniken, Energieeinsparung und Energieeffizienz gefördert.

Förderfähig sind insbesondere Vorhaben im Bereich der Speicherung und Verbesserung des Wirkungsgrades der erneuerbaren Energien, der Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnik, der Entwicklung und Nutzung von biogenen Treibstoffen und innovativer Konzepte zur Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung.

Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel der Landesinitiativen „Mobilität“ und „Energiespeicher und -systeme“.

Zu 683 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	500	—	500
2015	—	800	300	1.100
2016	—	800	300	1.100
2017	—	—	400	400
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	1.000	3.100

Zu Titelgruppe 62

Ziel ist es, die Anzahl der energetischen Gebäudesanierungen zu erhöhen sowie eine hohe Qualität der energetischen Sanierungen zu unterstützen. Durch die Berücksichtigung verschiedener energetischer Aspekte wird eine energetische Optimierung des Wohnungsbestands erreicht. Im Rahmen von Informationskampagnen werden die Gebäudeeigentümer über die Möglichkeiten sowie über die konkreten Umsetzungsschritte zur energetischen Gebäudesanierung informiert.

Zu Titelgruppe 63

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. In der Vernässung bereits renaturierter Moorflächen liegt ein erhebliches CO₂-Einsparpotenzial. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Durchführung von Wiedervernässungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung projektbezogener Planungen und Konzepte. Mit Wiedervernässungen kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO₂ aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sowie zum Erhalt der Biodiversität. Ziel ist es, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zurückzugewinnen.

Weitere Mittel sind für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzstrategie Niedersachsen veranschlagt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	100	—	+100	—
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	250	—	+250	—
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	—	630	—	+630	—
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	150 —	150	—	+150	—
821 63-3	332	Landeseigener Grunderwerb	400 —	400	—	+400	—
883 63-9	332	Zuweisungen für Grunderwerb und sonstige Investitionen an NLWKN	250 —	250	—	+250	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	150	—	+150	—
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	150 —	150	—	+150	—
TGr. 64		Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(—)	(1.296)	(—)	(+1.296)	(—)
538 64-8	332	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	862	—	+862	—
686 64-7	332	Sonstige Zuschüsse	—	434	—	+434	—
TGr. 65		Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(—)	(1.320)	(—)	(+1.320)	(—)
538 65-6	332	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	—	+100	—
685 65-9	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 65-5	332	Sonstige Zuschüsse	—	1.220	—	+1.220	—
TGr. 66		Niedersächsische Klima- und Energieagentur (KEAN) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(—)	(1.250)	(—)	(+1.250)	(—)
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	1.100	—	+1.100	—
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	150	—	+150	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	150	150
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	150	150

Zu 821 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400

Zu 883 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	250	250
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	250	250

Zu 893 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	150	150
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	150	150

Zu Titelgruppe 64

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen. Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie des Landes.

Kommunen sollen mit einem Förderprogramm „Klimawandel“ unterstützt werden. Weiterhin sind Mittel für das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland“ (KliBiW) sowie für Wettbewerbe veranschlagt.

Zu 686 64

Maßnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Forschungsarbeiten zum Klimawandel in Verwaltungshandeln sowie Maßnahmen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel der Verankerung des Gedankens der Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft. Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung sollen insbesondere Maßnahmen infolge der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit finanziert werden.

Des Weiteren ist die Beratung und Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum effizienten Ressourceneinsatz sowie der Aufbau einer Sekundärrohstoffbörse vorgesehen.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung einer Klima- und Energieagentur Niedersachsen. Sie bündelt die Landeskompetenzen und entwickelt strategische und innovative Programme und Fördermöglichkeiten vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien. Weitere Aufgaben sind die Wahrnehmung von Beratungsfunktionen im Auftrag der Landesregierung, die Kooperation mit den Kommunen und den bereits tätigen Einrichtungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Nichtregierungsorganisationen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 1503</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	875	—	+875	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.000	6.875	—	+6.875	
		7 Baumaßnahmen	150	150	—	+150	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	800	1.100	—	+1.100	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.950	9.000	—	+9.000	
		Zuschuss		9.000	—	+9.000	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-7	313	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		8.755	8.000	+755	9.337
111 10-6	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 10.</i>		10	20	–10	—
111 11-4	342	Gebühren und Auslagen bei Atomgenehmi- gungsverfahren (Fasslager Gorleben) <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		330	450	–120	156
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		9	15	–6	1
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		2.475	2.775	–300	2.410
119 01-8	313	Vermischte Einnahmen		10	20	–10	2
119 10-7	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 10.</i>		—	—	—	—
132 01-4	313	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	—	0
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	—
235 10-7	313	Ausbildungszuschüsse von der Bundesagen- tur für Arbeit		—	—	—	6
281 10-9	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Einnahmen im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Gewerbeauf- sichtsämtern Hannover und Hildesheim		(3.100)	(3.008)	(+92)	(2.598)
111 61-0	313	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 61.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		2.242	1.850	+392	1.817
112 61-7	313	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		840	1.140	–300	777
119 61-1	313	Sonstige Einnahmen		18	18	—	4
		A U S G A B E N					
412 10-6	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	—	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	36.930	33.909	+3.021	19.989
422 04-7	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungs- dienst	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	91
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	17	16	+1	1

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 15 06

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebührenzuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 176), vereinnahmt.

Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen und im Rahmen des Vollzugs des Arzneimittelgesetzes sowie im Zusammenhang mit der Intensivierung der Medizinprodukteüberwachung und der Überwachung strahlenschutzrechtlicher Regelungen bei Anlagen zur Ver- und Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Zu 111 10

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 10 verausgabt werden.

Zu 111 11

Erstattung von Gutachterkosten gem. § 21 Abs. 2 Atomgesetz für die im Rahmen des Aufsichtsverfahrens über das Fasslager Gorleben hinzugezogenen Sachverständigen.

Weniger infolge geringerer Ausgaben bei Titel 526 11.

Zu 111 12

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

Zu 112 01

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Weniger unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2012. Minder-einnahmen im Rahmen der Überwachung der Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr resultieren aus einer unter Beachtung neuerer Rechtsprechung geänderten Ahndungspraxis sowie aus einem Rückgang an schwereren Verstößen nach der durch die EU vorgegebenen Erhöhung der Kontrolldichte.

Zu 232 99

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Ländern.

Zu Titelgruppe 61

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der beiden Ämter – bis auf die Personalausgaben – in einer Einnahme- und einer Ausgabe-Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch Investitions- sowie IuK-Ausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Erzielen die Ämter Mehreinnahmen bei den Titeln 111 61 und 112 61, werden ihnen als Reformdividende 30 v. H. dieser Mehreinnahmen, höchstens jedoch insgesamt 50 000 EUR, zur eigenen Verwendung zugestanden. Mindereinnahmen bei den Titeln 111 61 und 112 61 führen dazu, dass sich die Ausgaben der Titelgruppe um 30 v. H. der Mindereinnahmen, höchstens jedoch um insgesamt 50 000 EUR, vermindern. Es wird ferner die Möglichkeit eröffnet, losgelöst vom Grundsatz der Jährlichkeit, in Höhe von 70 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben und in Höhe der anteiligen Mehreinnahmen Ausgabereste zu bilden, die in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden und dann für sämtliche Zwecke der Titelgruppe in Anspruch genommen werden dürfen.

Zu 111 61

Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen und im Rahmen des Vollzugs des Arzneimittelgesetzes, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung neuer Aufgaben aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und im Zusammenhang mit der Intensivierung der Medizinprodukteüberwachung.

Zu 112 61

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Weniger unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2012. Mindereinnahmen im Rahmen der Überwachung der Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr resultieren aus einer unter Beachtung neuerer Rechtsprechung geänderten Ahndungspraxis sowie aus einem Rückgang an schwereren Verstößen nach der durch die EU vorgegebenen Erhöhung der Kontrolldichte.

Zu 412 10

Nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 4. 2013 (BGBl. I S. 868), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden.

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

Zu 422 01

Der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Vorbemerkung Nr. 21 zur BBesO. A und B.

Zu 422 04

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vorübergehend nicht besetzt sind.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich nach dem Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101).

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1506 **Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	13.845
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	137	127	+10	107
453 01-5	313	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	20	20	—	9
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	596	475	+121	414
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	10	10	—	33
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	190	100	+90	108
518 01-0	313	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	214	-214	200
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	—	2
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	17
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	290	290	—	198
526 01-2	313	Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	25	-5	5
526 02-0	313	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	15	+8	20
526 10-1	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	20	-10	—
526 11-0	342	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten bei Atomgenehmigungsverfahren (Fasslager Gorleben) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	330	450	-120	156
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	420	420	—	404

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 04

Auszubildende
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter

2014	2013
10	10

Zu 511 01

Mehr aufgrund eines vergrößerten Personalbestands nach Besetzung von 50 neuen Stellen (s. auch Stellenplan zu Kapitel 15 06).

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2013	Soll 2013	Für 2014 erforderlich
Pkw	1	1	1
Leasing-Pkw	4	4	4
Zusammen	5	5	5

Zu 517 01

Mehr im Zusammenhang mit der im Jahr 2013 erfolgten Zusammenführung des zuvor an zwei Standorten in Braunschweig untergebrachten Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig in einem vom Land angekauften ehemaligen Kasernengebäude des Bundes. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 518 01.

Zu 518 01

Wegfall der Mieten infolge Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig in einem vom Land angekauften ehemaligen Kasernengebäude des Bundes (vgl. auch Erläuterung zu Titel 517 01) unter gleichzeitiger Aufgabe der für die Unterbringung des Amtes zuvor angemieteten Flächen. Die eingesparte Jahresmiete in Höhe von 211 000 EUR wird an das Kapitel 13 21 zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen für den Erwerb des neuen Dienstgebäudes abgeführt (vgl. auch Erläuterung zu Titel 981 12).

Zu 526 01

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.2013 (BGBl. I S. 1943), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz.

Für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren.

Zu 526 10

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung.

Vorauslagte Kosten werden bei Titel 111 10 vereinnahmt.

Zu 526 11

Gutachterkosten zur Überprüfung von Auflagen. Vorauslagte Kosten werden bei Titel 111 11 vereinnahmt.

Weniger unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung. In den Vorjahren sind die veranschlagten Mehrausgaben für Sachverständigenleistungen nicht eingetreten, da mit der weiterhin vorgesehenen Auslagerung von Abfallgebinden aus dem Abfalllager Gorleben an den Standort Duisburg der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) bisher noch nicht begonnen wurde. Des Weiteren ist im Zusammenhang mit dem im Abfalllager Gorleben beabsichtigten Neubau eines Gebäudes zur Konditionierung der dort lagernden Abfälle auch die Erteilung einer Strahlenschutzgenehmigung bisher noch nicht beantragt worden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	3
531 10-5	313	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	6
546 01-3	313	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	64	-44	5
546 05-6	313	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	2
547 10-9	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	300	300	—	368
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	—	8
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	3	5	-2	—
632 10-6	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 10 und 882 10.</i>	—	313	265	+48	216
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	5	-2	1
671 12-8	313	Kostenerstattung an die AMI-Nord GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	5	-2	—
681 10-7	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	11

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 10

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Zu 631 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 632 10

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums. Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Länderanteil erhöht sich im Haushaltsjahr 2014 insbesondere infolge vorzunehmender Softwareanpassungen und höherer Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Rechenzentrums in der ZKS-Abfall.

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und die Landwirtschaftskammer für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) - Überwachungsverfahren.

Zu 632 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 671 12

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts der norddeutschen Länder (AMI-Nord GmbH) beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 10-4	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	70	70	—	—
882 10-2	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 10.</i>	—	—	—	—	—
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	875	800	+75	934
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.342	1.155	+187	1.154
981 12-7	891	Abführung an 13 21 - 381 22 zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen	—	211	—	+211	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim <i>Abweichend von § 20 Abs. 1 LHO sind nur gegenseitig deckungsfähig 547 61, 547 62, 681 61, 812 61 und 812 62.</i> <i>*** In Höhe von 70 v. H. der nicht verbrauchten Ausgaben dürfen Ausgabereste gebildet werden. Diese erhöhen oder vermindern sich zusätzlich um 30 v. H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 111 61 und 112 61, insgesamt höchstens um 50.000 EUR. Die so ermittelten Ausgabereste dürfen übertragen und im nächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt.</i>	(—)	(2.916)	(2.835)	(+81)	(2.690)
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	2.092	2.050	+42	1.749
547 62-1	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	163
681 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	16
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	—	581
812 62-7	313	Investitionen für Informations- u. Kommunikationstechnik	—	—	—	—	—
981 61-5	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	224	185	+39	182
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(1.568)	(1.455)	(+113)	(1.329)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	40	40	—	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 10

	2014 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
1 Schallpegelmessgerät einschl. Zubehör	20
8 Kontaminationsmessgeräte	32
Dienstzimmerausstattungen	18
Zusammen	70

Zu 981 10

Mehr infolge der Mehreinnahmen bei Titel 111 01.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.
Mehr infolge Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig in einem landeseigenen Dienstgebäude. Vgl. auch Erläuterungen zu Titel 517 01 und 518 01.

Zu 981 12

Abführung eingesparter Mieten zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen für den Erwerb eines Gebäudes u.a. zur Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 517 01 und 518 01.

Zu Titelgruppe 61/62

Vgl. Erläuterungen zu Einnahme-TGr. 61.

Zu 547 61

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter Hannover und Hildesheim.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2013	Soll 2013	Für 2014 erforderlich
Pkw	3	3	3
Leasing-Pkw	9	9	9
Sonderfahrzeuge	-	-	-
Anhänger	4	4	4
Zusammen	16	16	16

Im Zusammenhang mit der Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter Hannover (Abschluss eines Nachtragsmietvertrags mit Wirkung vom 1.1.2008) wurde im Haushaltsjahr 2007 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ausgebracht. Hierdurch ergibt sich folgende Belastung:

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	481	—	—	481
2015	481	—	—	481
2016	481	—	—	481
2017	481	—	—	481
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.924	—	—	1.924

Zu 812 61

	2014 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
2 PCR-Thermocycler	30
13 Messplätze PM10	360
2 Brutschränke für Mikrobiologie	12
Halbmikrowaage	13
Gerät zur gravimetrischen Bestimmung von PM10-Staub	32

Ergänzungsbeschaffungen:

Sicherheitsprüfschrank/Klimakammer	45
Softwareanpassung DV LÜN	48
Vibrationstestgerät für Akkumulatoren	60
Zusammen	600

Zu 981 61

Mehr infolge der Mehreinnahmen bei Titel 111 61.

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ). Im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung dürfen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter Hannover und Hildesheim Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik auch bei Titelgruppe 61/62 leisten.

Zu 511 98

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	80	80	—	83
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	15	15	—	0
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	50	50	—	58
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	150	200	-50	230
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	498	520	-22	602
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	70	70	—	55
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	585	420	+165	208
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	80	60	+20	72
Abschluss Kapitel 1506							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				14.690	14.289	+401	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				14.690	14.289	+401	
4 Personalausgaben			—	37.105	34.073	+3.032	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	5.251	5.455	-204	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	322	280	+42	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.335	1.150	+185	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.652	2.140	+512	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	46.665	43.098	+3.567	
Zuschuss				31.975	28.809	+3.166	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 99

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

Zu 525 98

Schulungen der Bediensteten.

Zu 525 99

Schulungen der Bediensteten.

Zu 538 98

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N. Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 50 000 EUR zu Titel 812 98 zum teilweisen Ausgleich des Mehrbedarfs bei den Investitionsausgaben.

Zu 538 99

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter.

Zu 812 98

	2014 Tsd. EUR
Neubeschaffungen:	
Client-Computer (Arbeitsplatz- PCs und Notebooks) sowie Monitore	75
Interaktive Tafel	7
Ersatzbeschaffungen:	
Client-Computer (Arbeitsplatz- PCs und Notebooks) sowie Monitore	375
Drucker	38
6 Server	30
Bandwechsler	36
Unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV)	24
Zusammen	585

Zu 812 99

	2014 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffung:	
2 Speichernetzwerke (SAN)	80
Zusammen	80

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1520 **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	19
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	1
282 69-9	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland und Ersatzzahlungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	8.733
346 92-1	332	Erstattungen von der EU für landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		—	—	—	45
		A U S G A B E N					
633 10-6	332	Zuweisungen für "Natur erleben" an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10.</i>	— 200	—	700	-700	404
633 11-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen der Qualifizierung von Antragstellern im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 683 13 und 683 14.</i>	90 —	90	90	—	47
682 10-7	332	Zuschüsse für "Natur erleben" an öffentliche Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	—
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	20	20	—	3
683 12-0	332	Erschwerenausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	1.200	1.590	-390	1.032
683 13-8	332	Vertragsnaturschutz im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereich "Grünland" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10,</i>	7.535 1.260	2.050	3.412	-1.362	1.291

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 15 20

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz, Spezieller Arten- und Biotopschutz (Titel 683 10 bis 893 10), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Bestandserfassungen und Naturschutzmaßnahmen (TGr. 65/66) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Nieders. Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen und Vertragsnaturschutz sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d.h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten. Daneben erfolgt die Abwicklung der auslaufenden Fördermaßnahme „Natur erleben“.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER - s. auch Erläuterungen zu Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 bis 94) bzw. zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE) verwendet werden.

Um im Haushaltsjahr 2014 neue Verträge im Rahmen der ELER- oder EFRE-Förderung abschließen zu können, sind folgende Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht:

Förderbereich	Titel	VE 2014 TEUR
– Qualifizierung für Naturschutz	633 11	90
– Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich „Grünland“	683 13	7.535
– Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereiche „Acker“, „nordische Gastvögel“ und „andere Biotope“	683 14	8.415
– Grunderwerb		
	883 67	100
	Summe	16.140

Die Ausgaben für Qualifizierung für Naturschutz, Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz (Titel 633 11 bis 683 14), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Bestandserfassungen und Naturschutzmaßnahmen (TGr. 65/66) sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

Zu 124 01

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden seit 2005 beim NLWKN (Kapitel 15 55) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen (Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften) gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

Zu 346 92

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 92.

Zu 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10

Abwicklung der Zuwendungen für Projekte im Rahmen des auslaufenden Programms „Natur erleben“.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Projekten in Natur und Landschaft im Rahmen des Programms „Natur erleben“.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE); § 1 Abs. 1 und 4 BNatSchG; Bewilligungsbescheide auf Grund von Nr. 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000 (Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ vom 15.10.2007 (Nds. MBl. S. 1226).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	735	125	665	789	700	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					1.631	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	0	0	0	0

* Die Beträge setzen sich aus dem Ist bzw. den Ansätzen bei folgenden Titeln zusammen: 633 10, 682 10, 684 10, 883 10, 893 10.

** Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln aus dem EFRE sind insgesamt im Kapitel 08 02, Titelgruppen 68 und 69 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005, aus dem EFRE ab 2007.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz von Natur und Landschaft zur Sicherung des Erholungswertes, der im Zuge des Förderprogramms verfolgt wurde, wird durch andere Förderinstrumente realisiert, die zur Erreichung des Zweckes besser geeignet sind (u.a. durch die neue TGr. 64).

Zielgruppe:

Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Verbände, Vereine, Träger der Naturparke sowie natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen im Projektgebiet „Natur erleben“ durchführen bzw. nutzen wollen. Das Projektgebiet wird definiert durch die politischen Grenzen der Landkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Stade, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Rotenburg, Verden, Soltau-Fallingb., Uelzen, Celle, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Holzminden, Nörtheim und der kreisfreien Städte Emden, Wilhelmshaven, Wolfsburg und Braunschweig sowie die Gebiete der niedersächsischen Naturparke.

Zu 633 11

Nach der Förderrichtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ wird u.a. die Begleitung der Antragsteller für Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Über die vertiefte Kenntnis der Inhalte und Anwendung der Förderrichtlinien soll die Akzeptanz insbesondere für das Kooperationsprogramm Naturschutz gestärkt und dessen Zielerreichung optimiert werden. Zuwendungsempfänger sind die unteren Naturschutzbehörden. Sie beauftragen Dritte mit der Durchführung. Die Maßnahme liegt ausschließlich im Landesinteresse und ist deshalb zu 100% zu finanzieren. Dabei werden EU-Mittel der ländlichen Entwicklung zur Kofinanzierung eingesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigung wurde zum Abschluss von zweijährigen Vereinbarungen mit unteren Naturschutzbehörden über die Qualifizierung der Antragsteller für die Förderprogramme im Naturschutz ausgebracht. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 633 11, 683 13 und 683 14 sind untereinander deckungsfähig, damit die eingepplanten EU-Mittel soweit wie möglich ausgeschöpft werden können.

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PROFIL: Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen vom 28.05.2008 (Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 680); hier: Teilbereich Qualifizierung für Naturschutz.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 11

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7	66	59	47	90	90	90	90	90
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					153	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					90	90	90	90	90

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PROFIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich für Ausgaben zur Verfügung.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2008

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Maßnahme richtet sich an die möglichen Antragsteller nach den Richtlinien „Kooperationsprogramm Naturschutz“ sowie andere Agrarumweltmaßnahmen und „Entwicklung von Natur und Landschaft“. Über die vertiefte Kenntnis der Inhalte und Anwendung der Förderrichtlinien soll die Akzeptanz gestärkt und deren Zielerreichung optimiert werden. Zuwendungsempfänger sind die unteren Naturschutzbehörden, die Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Zielgruppe: Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	90	90
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	90	90

Zu 683 10

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 12A) Erschwernisausgleich Grünland

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Eine Endfassung der ab 2014 gültigen Verordnung lag im Jahr 2013 noch nicht vor).
Bewilligungsbescheide an die Bewirtschafter von Grünlandflächen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	164	1.008	949	1.033	1.590	1.200	2.700	2.900	3.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					1.110	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.590	1.200	2.700	2.900	3.300

* In der Förderperiode 2007 bis 2013 waren die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. In 2014 werden EU-Mittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Die Verordnung über den Erschwernisausgleich gilt seit 1997.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten. Die Maßnahme kommt in Gebieten zur Anwendung, die vom Land Niedersachsen als Natura- 2000-Gebiete gemeldet wurden sowie in Bereichen, die entsprechend Art. 10 der FFH-Richtlinie 92/43 EWG als Trittsteine der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 dienen. Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandgrundstücken, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete und Trittsteine sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschafter von Grünlandflächen.

B) Erschwernisausgleich Wald

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 16).

Zahlungen aufgrund der Verordnung sind ab dem Haushaltsjahr 2015 zu leisten.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1520 **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 683 13-8		<i>1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 11.</i>					
683 14-6	332	Vertragsnaturschutz im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereiche "Acker", "nordische Gastvögel" und "andere Biotope" <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 11.</i>	8.415 2.340	3.000	3.412	–412	2.369
683 15-4	332	Spezieller Arten- und Biotopschutz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	487	—	+487	—
684 10-0	332	Zuschüsse für "Natur erleben" an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentli- che Einrichtungen) <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 10. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	383
883 10-2	332	Zuweisungen an Gemeinden oder Gemeinde- verbände für Investitionen im Rahmen von "Natur erleben" <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	—
893 10-8	332	Zuschüsse an Sonstige für Investitionen im Rahmen von "Natur erleben" <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	2
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung- szwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(—)	(1.055)	(1.050)	(+5)	(849)
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	2	30	–28	1
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	50	–50	—
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	—	530	155	+375	399
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 13

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden diese gegen Zahlung eines Entgelts zur Pflege oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Grünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks

- eines Gebietes gem. § 23 BNatSchG,
- eines Nationalparks,
- eines Biosphärenreservats,
- eines Gebiets gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- eines Lebensraums der in Anhang I der Richtlinie 209/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten und der in Artikel 4 dieser Richtlinie genannten Vogelarten oder
- eines wertvollen Feuchtgrünlandgebietes beiträgt.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Nieders. Wattenmeer und im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Die Vereinbarungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PROFIL“ von der EU mitfinanziert werden. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Grünland beziehen.

Der Abschluss von weiteren Verträgen bzw. Anschlussverträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben ist möglich, da für neue Vereinbarungen Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht sind. Eine EU-Erstattung setzt den Abschluss von mindestens fünfjährigen Vereinbarungen voraus.

Bzgl. des D-Vermerks für die Verpflichtungsermächtigungen wird auf die Erläuterung beim Titel 633 11 verwiesen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Grünland“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern von Dauergrünlandflächen auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Kooperationsprogramm Naturschutz)“ vom 02.06.2008 (Nds. MBl. S. 683).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	25	1.112	1.149	1.291	3.412	2.050	4.350	4.350	4.350
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					1.925	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.412	2.050	4.350	4.350	4.350

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 werden für das Kooperationsprogramm Naturschutz insgesamt EU-Mittel in Höhe von 8,9 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten oder wertvoller Feuchtgrünlandgebiete. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Grünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Grünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt auf Grund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

Zielgruppe: Bewirtschafter von Grünlandflächen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	587	—	—	587
2015	434	252	—	686
2016	669	252	1.175	2.096
2017	448	252	1.590	2.290
2018 ff.	283	504	4.770	5.557
Summe	2.421	1.260	7.535	11.216

Zu 683 14

Gefördert werden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
- die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie
- Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen

sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Nieders. Wattenmeer und im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für weitere Verträge bzw. Anschlussverträge mit Landwirten bestimmt. Die Verträge werden im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PROFIL“ von der EU mitfinanziert. Eine EU-Erstattung setzt den Abschluss von mindestens fünfjährigen Vereinbarungen voraus.

Bzgl. des D-Vermerks für die Verpflichtungsermächtigungen wird auf die Erläuterung zum Titel 633 11 verwiesen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereiche Acker, andere Biotope sowie nordische Gastvögel“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Bewirtschaftungsvereinbarungen, Zuwendungsverträge o.Ä. auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz)“ vom 02.06.2008 (Nds. MBl. S. 683).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	428	1.046	1.329	2.369	3.412	3.000	4.350	4.350	4.350
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.225	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.412	3.000	4.350	4.350	4.350

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 werden für das Kooperationsprogramm Naturschutz insgesamt EU-Mittel in Höhe von 8,9 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 14

Befristung:

[] Nein

[x] Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen sowie Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion von Wäldern. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura-2000 Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	1.153	—	—	1.153
2015	886	468	—	1.354
2016	1.312	468	1.815	3.595
2017	800	468	1.650	2.918
2018 ff.	609	936	4.950	6.495
Summe	4.760	2.340	8.415	15.515

Zu 683 15

Auf Grundlage der EG-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ (Förderrichtlinie "Spezieller Arten- und Biotopschutz") erstellt.

Fördergegenstand sind Projekte zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Arten- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems in Niedersachsen und Bremen.

Das Programm teilt sich auf in die Bereiche Offenlandpflege und Feldhamsterschutz. Die Offenlandpflege beinhaltet Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandflächen mit anschließender Nutzungsmöglichkeit. Im Teilbereich Feldhamsterschutz soll die Nahrungsgrundlage für den Feldhamster durch spezielle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sichergestellt werden. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern von Dauergrünlandflächen auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Förderrichtlinie "Spezieller Arten- und Biotopschutz") vom 04.09.2012 (Nds. MBl. S. 700).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	487	656	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	487	656	0	0

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 und 2015 werden EU-Mittel in Höhe von 1,6 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 15Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Sie dient somit dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Gefördert werden spezielle einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung wertvoller Offenlandlebensräume mit anschließender Nutzungsmöglichkeit. Durch zielgenaue sowie räumlich und zeitlich wechselnde Pflegemaßnahmen sollen die schrittweise Verbuschung der Offenlandlebensräume verhindert bzw. zurückgedrängt und somit wieder vielfältige Lebensraumstrukturen für die speziellen Ansprüche der betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften bewahrt bzw. wieder geschaffen werden. Auf diese Weise soll ein günstiger Erhaltungszustand für die speziellen Arten erreicht werden (Offenlandpflege).

Gefördert werden außerdem spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen (Feldhamsterschutz).

Zielgruppe: Bewirtschafter

Zu 684 10

Bezüglich der Erläuterung der Subventionen und Zuwendungen wird auf die Erläuterungen zum Titel 633 10 verwiesen.

Zu Titelgruppe 61

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem *** Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Aus Titelgruppe 61 können auch Ausgaben für Zwecke geleistet werden, für die in den Titelgruppen 65/66, 67/70, Kapitel 1525 Titelgruppe 63 und 1526 Titelgruppen 61 und 62 Mittel veranschlagt sind.

Zu 547 61

Der Ansatz ist für Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen vorgesehen.

Zu 633 61

Zuweisungen für Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden zum Tier- und Pflanzenartenschutz.

Zu 682 61

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Insbesondere werden für Projekte des Artenschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt die Naturschutzverbände und -vereine sowie andere Dritte beauftragt.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1520 **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	—	523	540	–17	449
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	275	–275	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 62		Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.455) (—)	(4.700)	(2.370)	(+2.330)	(1.373)
429 62-2	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
459 62-9	623	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	—	—	—	—
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	—	+50	44
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	175 —	175	175	—	95
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	500	500	—	292
683 62-6	623	Vertragsnaturschutz für freiwillige Nutzungseinschränkungen	—	—	—	—	—
684 62-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	—	250	250	—	139
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	86
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	880 —	470	470	—	—
812 62-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	1.000	575	+425	17
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	400 —	1.000	400	+600	97
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	636	—	+636	75
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	619	—	+619	528

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 61

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.).

Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag im Sinne der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen über die Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und der Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes.

Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 2.750 Euro für kleinste Betreuungsstationen bis zu 132.000 Euro für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen).

Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2017.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009.

Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Ist)	2017 (Ist)
Ist / Ansatz	492	571	581	450	540	540	540	540	540
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					540	540	540	540	540

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Die Verpflichtung, wildlebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Vereinbarungen mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Durchschnittliche Förderhöhe: 28.111 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	523	—	—	523
2015	523	—	—	523
2016	520	—	—	520
2017	517	—	—	517
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	2.083	—	—	2.083

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel stehen der Naturschutzverwaltung einschließlich der Großschutzgebietsverwaltungen für Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzprogramme zur Verfügung.

Die folgenden Angaben nehmen Bezug auf die veranschlagten Beträge der Titel 633 62, 683 62, 684 62, 686 62, 812 62, 883 62, 893 62 sowie 883 61. Die Ansätze der Titel 761 62 und 821 62 stehen für die Umsetzung landeseigener Maßnahmen zur Verfügung. Sie werden jedoch in den Erläuterungen mit erfasst, da hier der Landesanteil am Förderprogramm PROFIL vollständig abgebildet wird.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des

- ELER-Förderprogramms PROFIL (Nachfolge von PROLAND): Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft
- Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Nds. MBl. 2008 S. 680); hier: Teilbereich Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.194	2.313	624	963	2.145	3.514	1.295	1.295	1.295
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					1.424	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.145	3.514	1.295	1.295	1.295

* Die Beträge setzen sich aus dem Ist bzw. den Ansätzen bei folgenden Titeln zusammen: 633 62, 683 62, 684 62, 686 62, 761 62, 812 62, 821 62, 883 62, 893 62 sowie 883 61.

** Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PROFIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die EU-Förderung aus dem EAGFL (jetzt ELER) begann im Jahr 2000, das Aktionsprogramm „LIFE“ der EU im Jahr 1992.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

- Erhaltung und Wiederherstellung des ländlichen Naturerbes mit Biotopen von hohem Naturschutzwert
- Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in den Zielgebieten
- Steigerung der Akzeptanz für den Naturschutz durch Verbesserung der Möglichkeiten des Naturerlebens

Zielgruppe:

Bewirtschafter und Besitzer von für den Naturschutz bedeutenden Flächen im Fördergebiet der Naturschutzprogramme.

Zu 633 62

Der Ansatz enthält 60.000 EUR für eine mit dem Landkreis Stade abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 88.000 EUR für eine mit dem Landkreis Celle abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2011 bis 2015.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	148	—	—	148
2015	148	—	175	323
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	296	—	175	471

Zu 682 62

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	61	—	—	61
2015	61	—	—	61
2016	61	—	—	61
2017	61	—	—	61
2018 ff.	183	—	—	183
Summe	427	—	—	427

Zu 684 62

Förderung der Durchführung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Wallhecken im Rahmen der Richtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“.

Wallhecken – mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen – unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 22 NAGBNatSchG. Das Land gewährt daher Zuwendungen für die Pflege und Entwicklung der Wallhecken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung einer kulturhistorisch einmaligen Landschaft in Ostfriesland und im oldenburgischen Raum geleistet.

Subventionserläuterungen siehe TGr. 62.

Zu 761 62

Der Ansatz enthält 100.000 EUR für das LIFE+-Projekt des NABU „Management und Vernetzung von Amphibien in der Kulturlandschaft Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2010 bis 2014. Die Verpflichtungsermächtigung ist für das beantragte LIFE+-Projekt „Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch“ mit einer Laufzeit von 2014 bis 2022 vorgesehen. Die EU-Mittel sind bei Kapitel 1502 Titelgruppe 71 veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	100	—	—	100
2015	—	—	110	110
2016	—	—	110	110
2017	—	—	110	110
2018 ff.	—	—	550	550
Summe	100	—	880	980

Zu 821 62

Die Mittel sind für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2020 vorgesehen. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,37 Mio. EUR sind bei Kapitel 1502 Titelgruppe 71 veranschlagt.

Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-) Grünland.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	575	—	—	575
2015	575	—	—	575
2016	575	—	—	575
2017	575	—	—	575
2018 ff.	1.725	—	—	1.725
Summe	4.025	—	—	4.025

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1520 **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 64		Naturschutzgerechte Regionalentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(500)	(—)	(+500)	(—)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	—	500	—	+500	—
TGr. 65/66		Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen und andere Verpflichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.940)	(1.670)	(+270)	(1.557)
429 66-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	399	399	—	356
547 65-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestandserfassungen	—	1.300	1.030	+270	966
682 66-2	332	Erstattungen an den NLWKN für Naturschutzstationen	—	71	71	—	65
981 65-1	891	Abführung an 15 55 - 381 15	—	170	170	—	170
TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.395) (1.990)	(4.200)	(3.700)	(+500)	(4.220)
511 67-1	332	Geräte für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
519 67-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	33

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel sollen zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten dienen, die einen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung leisten, indem sie die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachbarten Gebieten durch Schaffung von Infrastrukturen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinne sind auch großräumige Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme Zielgebiete der Förderung.

Zu Titelgruppe 65/66

In der Titelgruppe 65/66 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse, den Betrieb des NLWKN an den Standorten Dümmer, Unterelbe und Fehntjer Tief (früher bekannt unter „Naturschutzstationen“) und die Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich sind. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

In einigen überregional bedeutsamen Naturschutzgebieten nimmt der NLWKN die Koordinierung und Überwachung für die auf Dauer zu pflegenden Ökosystemtypen sowie die Informationsarbeit für die Bevölkerung an nachfolgenden Standorten unmittelbar vor Ort wahr:

- Dümmer
- Fehntjer Tief
- Unterelbe.

In Titelgruppe 65/66 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

Zu 517 65

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Natur- und Schutzverwaltung.

Zu 547 65

Der Leertitel ist zur kamerale Bewirtschaftung von Mitteln für Bestandserfassungen der Großschutzgebietsverwaltungen erforderlich. Der Bedarf wird im Rahmen des Ansatzes beim Titel 682 65 gedeckt.

Zu 682 65

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen insbesondere auf Grund von EU-Verpflichtungen einschließlich erforderlicher Wirkungskontrollen.

Den Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen sowie der EU-Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PROFIL“ – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biototypen. NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichem Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Die Tätigkeit ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 460.000 EUR für Bestandserfassungen im Bereich Naturschutz ist bei Kapitel 15 55 Titel 682 10 veranschlagt.

Zu 682 66

Veranschlagt ist der Bedarf für die Verwaltungsausgaben des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterelbe einschließlich der Miete für den Standort Unterelbe.

Im Rahmen des LIFE-Projekts "Wiedervernässung der westlichen Dümmerniederung" wurden ein Geländewagen und vier Anhänger beschafft, die am Standort Dümmer weiterhin für das Projekt einzusetzen sind.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2013	Soll 2013	Für 2014 erforderlich	Für 2015 erforderlich
Sonderfahr- zeuge	1	1	1	1
Anhänger	4	4	4	4
Zusammen	5	5	5	5

Zu Titelgruppe 67/70

In der Titelgruppe 67/70 sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden, veranschlagt.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutz-Gebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt. Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume auf Grund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden.

Die Landesregierung hat auf Grundlage der Entschließung des Nds. Landtages vom 13.11.2008 weitere konkrete und zielgerichtete Schritte zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Umsetzung der niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz unternommen. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der schützenswerten Arten und Lebensraumtypen, die aufgrund der europäischen Vorgaben (insbesondere FFH- und Vogelschutzrichtlinie) wertbestimmend für die Natura 2000-Gebiete sind. Neben dem vorgenannten Schwerpunkt sind die Anstrengungen aber auch auf weitere Arten und Biotope von nationaler und niedersächsischer Bedeutung zu richten.

In der Titelgruppe 67/70 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

Zu 519 67

Die Mittel für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf landeseigenen Flächen sind beim Titel 682 67 als Erstattung an den NLWKN mit veranschlagt.

Zu 547 67

Folgetitel: 684 67

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1520 **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	43	—	+43	16
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.000 1.500	2.116	1.913	+203	2.174
682 70-0	332	Erstattungen an den NLWKN für mehrjährige Pflegevereinbarungen der UNB mit Verbänden	795 —	159	159	—	159
683 67-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	100	-100	97
683 70-7	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	300 —	50	—	+50	—
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	1.900 190	922	922	—	1.074
684 70-3	332	Vertrag mit dem Verein Naturschutzpark e. V. (VNP) für das NSG Lüneburger Heide	—	—	—	—	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	150	—	+150	124
812 67-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 67-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	150	—	+150	58
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100 —	100	100	—	107
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	300 300	150	150	—	-100
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	100	—	+100	360
891 70-9	332	Erstattung an den NLWKN für LIFE+-Projekte	—	200	300	-100	—
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	—	—	—	-1
981 67-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17	—	60	56	+4	120
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter und Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 69. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(117)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 67

Mittelverlagerung vom Titel 682 67. Die Mittel für Erstattungen an die unteren Naturschutzbehörden für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sind im Ansatz des Titels 682 67 enthalten und werden dem NLWKN im Rahmen des dort erläuterten Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Zu 682 67

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden.

Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen für die Umsetzung der niedersächsischen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt finanziert werden (siehe Erläuterung zu TGr. 67/70). Die für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die notwendigen Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände - beauftragen.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumansprüchen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt durchzuführen.

Die Ansatzreduzierung erfolgt aufgrund einer Mittelverlagerung zum Titel 633 67. Die Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	105	300	—	405
2015	113	300	400	813
2016	44	300	400	744
2017	60	300	400	760
2018 ff.	—	300	800	1.100
Summe	322	1.500	2.000	3.822

Zu 682 70

Der Ansatz beinhaltet die Kosten der Betreuung und Pflege von Schutzgebieten gem. §§ 23 und 32 BNatSchG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG durch Naturschutzverbände und -vereine. Der Ansatz deckt den Bedarf für die (Kooperations-) Vereinbarungen zwischen den unteren Naturschutzbehörden und verschiedenen Verbänden und Vereinen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der

Noch zu 682 70

biologischen Vielfalt.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt.

Aktuelle bzw. vorgesehene Vereinbarungen:

Verband/Verein	Laufzeit	Betrag
ÖSSM e.V. Pflege Steinhuder Meer	2014	115.000
Mellumrat e.V. Pflege Insel Mellum	2014	18.000
BIOS e.V. Pflege NSG im LK Osterholz	2014	15.000
Jordsand e.V. Seevogelschutz an den Küsten	2014	10.800
Summe		158.800

Die Verpflichtungsermächtigung ist für eine Verlängerung der Vereinbarungen um 5 Jahre bis zum 31.12.2019 vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	159	—	—	159
2015	—	—	159	159
2016	—	—	159	159
2017	—	—	159	159
2018 ff.	—	—	318	318
Summe	159	—	795	954

Zu 683 70

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	50	50
2016	—	—	50	50
2017	—	—	50	50
2018 ff.	—	—	150	150
Summe	—	—	300	300

Zu 684 67

Kosten der Betreuung und Pflege von Schutzgebieten gem. §§ 23 und 32 BNatSchG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG durch Naturschutzverbände und -vereine. Der Ansatz deckt den Bedarf für die (Kooperations-) Vereinbarungen mit verschiedenen Verbänden und Vereinen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Aktuelle bzw. vorgesehene Vereinbarungen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 67

Verband/Verein	Laufzeit	Betrag
VNP e.V.	2017	392.000
Pflege Lüneburger Heide inkl. Birkhuhnprojekt		
NABU	2014	190.000
Vogelschutzkonzepte/Umsetzung		
BUND	2015	190.000
Pflege Diepholzer Moorniederung		
NARI/NUVD	2014	150.000
Pflege Dümmer/Ochsenmoor		
Summe		922.000

Die Verpflichtungsermächtigung ist für eine 5-jährige Verlängerung der Vereinbarungen mit dem NABU und NARI/NUVD sowie für eine einjährige Verlängerung der Vereinbarung mit dem BUND vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	922	—	—	922
2015	392	190	340	922
2016	392	—	540	932
2017	392	—	340	732
2018 ff.	—	—	680	680
Summe	2.098	190	1.900	4.188

Zu 684 70

Folgetitel: 684 67

Zu 821 67

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.

Zu 883 67

Grunderwerb durch Kommunen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	100	100
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100	100

Zu Titel 883 70 und 893 70:

Landesanteil an der Förderung des Bundes für Projekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Projekte). Die Verpflichtungsermächtigung ist für die Phase II des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	50	50
2016	—	—	50	50
2017	—	—	50	50
2018 ff.	—	—	150	150
Summe	—	—	300	300

Zu 891 70

Landesanteil für das Life+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2023. Siehe auch Erläuterungen zu 1502 TGr. 71.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	200	—	—	200
2015	200	—	—	200
2016	200	—	—	200
2017	200	—	—	200
2018 ff.	1.200	—	—	1.200
Summe	2.000	—	—	2.000

Zu 981 67

Abführung an NLWKN für Personalkosten im Rahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP) Ems.

Zu Titelgruppe 69

Zur zweckentsprechenden Vorausgabung von Spenden Dritter für Naturschutzzwecke sowie von Einnahmen auf Grund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGB-NatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-6	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	113
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	—
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
882 69-6	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
883 69-2	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen	—	—	—	—	—
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	3
TGr. 92		Landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 346 92. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
812 92-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 92-1	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—		5	-5	
		<u>Abschluss Kapitel 1520</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	451	434	+17	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	21.210	13.986	15.089	-1.103	
		7 Baumaßnahmen	5.490	620	470	+150	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	880	3.955	1.800	+2.155	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	300	230	226	+4	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	22.890	19.242	18.019	+1.223	
		Zuschuss	5.790	19.242	18.019	+1.223	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 92

Leertitelgruppe zur Buchung des EU-Anteils an landeseigenen Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, die im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PROFIL“ von der EU kofinanziert werden. Der EU-Anteil kann erst nach der kassenwirksamen Zahlung erstattet werden. Deshalb erfolgt die Zahlung in Höhe des EU-Anteils zunächst aus dieser Titelgruppe. Anschließend wird durch Umbuchung von Kapitel 15 02 Titelgruppe 92 bzw. 93 zur Haushaltsstelle 15 20-271 92 die Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in gleicher Höhe sichergestellt.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1522 **Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A der Erläuterungen zu Kapitel 15 22 verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-9	332	Vermischte Einnahmen		145	145	—	198
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	24
381 11-2	891	Erstattung von Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ		96	328	-232	404
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/64.</i>		(698)	(646)	(+52)	(829)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		619	612	+7	604
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	—
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		79	34	+45	225
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(291)	(159)	(+132)	(142)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		290	137	+153	142
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		1	22	-21	—
		A U S G A B E N					
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Übertragbar.</i>	—	873	1.020	-147	192
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	698
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	52	53	-1	222
546 01-4	332	Vermischte Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	588	401	+187	515
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	40	10	+30	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	50	50	—	50
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65	—	1	22	-21	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1522A. Verbindliche Erläuterungen - Regelungen für die Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Für die Titel 422 01, 428 01, 429 10, 546 01 und 812 10 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

- a) Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben
 - erhöhen sich um 50 % der Mehreinnahmen und vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 01,
 - dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 282 10,
 - erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 381 11.
- c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 LHO dürfen überplanmäßige Ausgaben geleistet werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt. Diese Mehrausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung als Vorgriff anzurechnen.
- d) Für eingegangene Verpflichtungen und nicht abgeflossene Ausgabereste aus Vorjahren werden Ausgabereste gebildet und übertragen. Nicht belegte Haushaltsmittel werden in Höhe von 50 v. H. übertragen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

1. Rechtsgrundlage

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.2.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 4.9.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere der im Beirat vertretenen Bundesländer, folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen, indem sie Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Tagungen durchführt,
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Landespfleger/innen, indem sie Praktikantenplätze bereitstellt und ergänzende Lehrveranstaltungen durchführt,
- Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem sie Fachseminare und wissenschaftliche Tagungen durchführt,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, indem sie Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt,
- Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf den ihr zur Verfügung gestellten Grundstücken des Vereins Naturpark Hamburg-Stuttgart e. V. und im Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide",
- Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Niedersachsen

3. Verwaltungsaufbau

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinsehlen (Schneverdingen) durchgeführt. Der Fachbereich FÖJ ist als Außenstelle der Akademie in Hildesheim angesiedelt.

4. Budgetierungsmodell

Für das Budget der NNA ist eine Kostenträgerrechnung entwickelt worden. Die Kostenträger sind folgenden drei Produktbereichen zugeordnet:

- 100 – Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
- 200 – Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
- 300 – Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen

Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des FÖJ stehen, werden in der Titelgruppe 63/64 veranschlagt, dies schließt die Personalaufwände bis auf eine Stelle der Bes.-Gr. A 15 ein. Nur noch Geschäftsausgaben, die aus dem allgemeinen Budget der NNA ausgezahlt werden, werden aus den Mitteln der Titelgruppe erstattet (Titel 981 64).

Die Kosten- / Leistungsrechnung der NNA wurde zum 01.01.2012 überarbeitet, eine neue Kostenträgerrechnung wurde entwickelt. Darauf beruht die nachfolgende Darstellung. Die Umlagekosten (Produktbereich 400 – Betriebsführung und Management) werden wie bisher entsprechend der Zeitaufwandsschätzungen der Mitarbeiter/innen auf die übrigen Kostenträger verteilt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

Kalkulation des Budgets 2014:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten- träger	Einheiten	Kosten je Einheit	Soll	Einheiten 2013 (Soll)	Kosten je Einheit 2013 (Soll)	Einheiten 2012 (Ist)	Kosten je Einheit 2012 (Ist)
100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen								
101	a	170	2.180	370.000	133	1.930	127	1.928
102	a	34	3.400	116.000	26	3.120	51	3.117
103	a	15	4.400	66.000	22	4.160	10	4.158
104	a	15	2.000	30.000	14	1.740	30	1.738
105	a	17	2.000	34.000	16	1.590	21	1.591
106	b	12	8.000	96.000	19	7.700	13	7.704
200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)								
201	c	258	2.540	656.000	258	2.840	258	2.536
202	a	80	700	56.000	80	640	81	643
203	d	4	17.500	70.000	3	16.830	3	16.826
204	d	5	61.000	305.000	2	60.500	2	60.499
300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen								
301	b	0	0	0	0	0	0	0
302	e	4	17.500	70.000	1	16.900	4	16.899
303	f	1.000	70	70.000	1.000	60	965	57
304	f	1.000	80	80.000	1.500	70	741	73
Summe				2.019.000				

Legende der Kostenträger:

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der vorbereiteten Veröffentlichungen
f	Anzahl der Bestandsveränderungen

Finanzierungsplan 2014:

Kostenträger	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf	Beschreibung
100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen				
101	516.000	146.000	370.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten dienen
102	142.000	26.000	116.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	66.400	400	66.000	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	45.000	15.000	30.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	34.800	800	34.000	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	208.000	112.000	96.000	Bildungsprojekte
200 Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)				
201	1.354.000	698.000	656.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	82.000	26.000	56.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	70.000	0	70.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstiege
204	337.000	32.000	305.000	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen				
301	0	0	0	Forschungsprojekte und Untersuchungen
302	75.000	5.000	70.000	Schriftreihen
303	70.200	200	70.000	Bibliothek, auch: Naturschutzarchiv
304	80.000	0	80.000	Bilddatenbank
Summe				
	3.080.400	1.061.400	2.019.000	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522**5. Ziele der Akademie****5.1 Allgemeine Ziele**

Die Akademie konzentriert sich auf ihre Kernaufgaben „Naturschutzinformation“, „Naturschutzbildung“ und unter dem Kostenträger „Forschungsprojekte und Untersuchungen“ auf die Koordination und das Management anwendungsbezogener Naturschutzprojekte auf wissenschaftlichem Niveau. Daneben bietet die Akademie fachgebietsübergreifende Veranstaltungen an und wirkt als Dienstleister im Bereich „Nachhaltige Entwicklung“. Das Dienstleistungsangebot muss bedarfsgerecht und unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes kostendeckend sein. Einnahmen werden vor allem erzielt aus Teilnehmergebühren, dem Verkauf eigener Publikationen sowie durch eingeworbene Fördermittel, die sowohl im Sach- als auch im Personalhaushalt eingesetzt werden.

5.2 Ziele im Produktbereich 100 - Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen

Die Akademie führt eine der aktuellen Bedarfssituation entsprechende Palette von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch mit dem Ziel, die Fachkompetenz und Motivation der amtlich oder ehrenamtlich im Natur- und Umweltschutz Tätigen zu stärken und den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Naturschutz zu fördern. Die Hauptzielgruppen sind Mitarbeiter/innen der Naturschutz- und Umweltverwaltung und aus allen Bereichen, die Natur und Landschaft nutzen oder gestalten sowie Multiplikatoren und Entscheidungsträger.

Dem wachsenden Bedarf nach qualifizierten Naturführungen in Großschutzgebieten trägt die Akademie Rechnung, indem sie Lehrgänge zum/zur „zertifizierten Natur- und Landschaftsführer/in“ als ein spezielles Fortbildungssegment zur Qualifizierung von Natur- und Landschaftsführer/innen anbietet.

Es werden weiterhin Veranstaltungen in Kooperation mit diversen Partnern angeboten. Besondere Bedeutung hat hierbei die langfristige Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung sowie die Kooperation mit anderen staatlich getragenen Umweltbildungseinrichtungen aus den norddeutschen Bundesländern.

5.3 Ziele im Produktbereich 200 - Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ)

Die Akademie koordiniert die Durchführung des FÖJ in Niedersachsen. Sie erkennt die Einsatzstellen an, führt Bewerbungsverfahren durch und nimmt die Betreuung der Teilnehmenden und der Einsatzstellen wahr. Für insgesamt 258 junge Menschen, die in ca. 200 Einsatzstellen tätig sind, werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage durchgeführt (6.450 Teilnehmer-tage). Das ehemalige Modellprojekt „FÖJ an Ganztagschulen“, das am 01.08.2007 zunächst mit 20 Plätzen begonnen wurde und seit dem 01.08.2010 mit 40 Teilnehmern weitergeführt wurde, konnte inzwischen auf 48 Plätze aufgestockt werden. Die Hauptaufgabe der Teilnehmenden besteht in der Betreuung von Schüler-Arbeitsgruppen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes an Ganztagschulen. In Kooperation mit dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. und dem ASC Göttingen von 1846 e.V. wird seit dem 01.09.2010 das am 01.08.2009 begonnene Pilotprojekt „FÖJ im Sport“ mit inzwischen 20 Teilnehmerplätzen fortgesetzt, in dem die Verknüpfung zwischen Ökologie und Sport in den Sportvereinen verankert werden soll. Daneben leistet die NNA Umweltbildungsarbeit in Kooperation mit Kindergärten und Schulen und bietet Besuchern mit ständigen Angeboten und besonderen Aktionen einen niederschwelligen Zugang zu Themen des Naturschutzes.

5.4 Ziele im Produktbereich 300 - Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen

Die Akademie stellt für das Fachpublikum im amtlichen, ehrenamtlichen und privaten Natur- und Umweltschutz und für die breite Öffentlichkeit (insbesondere alle wichtigen Gruppen entsprechend dem Teil III der Agenda 21) im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche umfassende Naturschutzinformationen bereit. Wie in den Vorjahren wird angestrebt, Zuschüsse für die Erstellung von Publikationen einzuwerben. Unter Einwerbung von Drittmitteln und in Kooperation mit niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen unterstützt die Akademie vorrangig anwendungs- und handlungsorientierte Projekte, die für den Naturschutz in Niedersachsen gewinnbringend genutzt werden können. Die Tätigkeit der Akademie konzentriert sich hierbei überwiegend auf die Bereiche Projektmanagement und Koordination. Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“, in dem die Akademie Forschungsvorhaben koordiniert und Daueruntersuchungen durchführt, bildet einen Handlungsschwerpunkt, dem im Zuge der Konzeption und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Niedersachsen in den nächsten Jahren eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu 119 01

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten und Verkaufserlösen.

Zu 381 11

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 63/64.

Zu 282 63

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden. In 2014 erfolgt die Förderung der Seminararbeit für insgesamt 133 stiftungsgeförderte Plätze in Höhe von 53.000 EUR seitens der Nds. Bingo-Umweltstiftung und 26.000 EUR seitens der Nds. Watzenmeerstiftung.

Zu 381 65

Vgl. Erläuterung zu 981 12.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Weniger, weil die Personalausgaben für das FÖJ unmittelbar aus der Titelgruppe 63/64 finanziert werden (siehe auch Erläuterungen zu 981 64). Die Mittel sind nach 429 64 verlagert worden (Erläuterung siehe dort).

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu 981 12

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die NNA im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Aufträge leistet, die aus der Titelgruppe 65 finanziert werden.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1522 **Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmern am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(327) (347)	(1.354)	(1.417)	(-63)	(1.374)
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	18	29	-11	33
429 64-6	322	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	372	—	+372	—
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	380	463	-83	401
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100 107	149	153	-4	159
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	191 217	286	411	-125	374
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	36 23	53	33	+20	2
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 11	—	—	293	-293	359
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	96	35	+61	45
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(291)	(159)	(+132)	(148)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	91	30	+61	69
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	200	129	+71	78
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/64

Die Finanzierung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) erfolgt seit 2012 direkt aus Kapitel 15 22. Fördergrundlage ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79).

In Niedersachsen stehen für den FÖJ-Jahrgang 2013/2014 insgesamt 258 Plätze, davon 48 Plätze für das FÖJ in Ganztagschulen, zur Verfügung. 125 Plätze (davon 28 in Ganztagschulen) werden vollständig vom Land finanziert. 84 Plätze werden von der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, 36 Plätze von der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung und 13 Plätze von der Niedersächsischen Lotto-Sportstiftung finanziert. 20 Plätze im Bereich Ganztagschule werden von der Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung direkt gemeinsam finanziert und sind in den genannten Zahlen enthalten.

Mit Ausnahme eines monatlichen Taschengeldes sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung übernehmen die Einsatzstellen die sonstigen persönlichen und sächlichen Kosten sowie etwaige Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert.

Die Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01. 2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen: Titel 633 63, 684 63 und 686 63

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	437	434	380	536	597	488	488	488	488
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					597	488	488	488	488

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.07.2014 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ.

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.100 Euro

Zu 429 63

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649). Die Abrechnung erfolgt direkt über die Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

Zu 429 64

Es werden ab 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt (6,35 VZE). Eine entsprechende Verlagerung der Mittel von 422 01 hat stattgefunden.

Zu 633 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	107	—	107
2015	—	—	100	100
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	107	100	207

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	217	—	217
2015	—	—	191	191
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	217	191	408

Zu 686 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	23	—	23
2015	—	—	36	36
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	23	36	59

Zu 981 64

Der Abführungsbetrag umfasst nur noch die Sachausgaben, die die NNA für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet. Weniger, weil die Personalausgaben für das FÖJ aus den Ansätzen der Titelgruppe 63/64 bestritten werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 1522</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		145	145	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		988	783	+205	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		97	350	-253	
		Summe der Einnahmen		1.230	1.278	-48	
		4 Personalausgaben	—	1.406	1.132	+274	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.168	993	+175	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	327 347	488	597	-109	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	40	10	+30	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	147	400	-253	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	327 347	3.249	3.132	+117	
		Zuschuss		2.019	1.854	+165	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-5	332	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 01-6	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
125 64-4	332	Erlöse aus Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung		—	—	—	—
132 01-2	332	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt		1.330	1.430	-100	824
282 65-0	332	Sonstige Zuschüsse (Beiträge) Dritter zur Förderung des Jugendwaldeinsatzes		—	—	—	—
282 69-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		(—)	(—)	(—)	(—)
235 61-0	332	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit für Aushilfskräfte		—	—	—	—
282 61-8	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	4.977	4.911	+66	1.039
422 19-3	332	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	332	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.822
453 01-3	332	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
459 01-1	332	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	—	—	—	—
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	4	4	—	4
514 01-2	332	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	—	—	—	—
517 01-1	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
518 10-7	332	Mieten und Pachten	—	—	—	—	—
519 01-4	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 15 24

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus.

Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 15 10); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2012 wurden alle Sachmittel in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel, die für die Finanzierung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff. : In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 882 99) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 15 10 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen mit 81 ff. bezeichnet sind. Die Titelgruppe 98/99 behielt ihre Bezeichnung, um eine Auswertung der IuK-Ausgaben in Niedersachsen weiterhin zu gewährleisten.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt von der Oberfinanzdirektion, landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle, ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausgezahlt wird.

Mit der Umstellung der Systematik wird für einen wirtschaftlichen und reibungslosen Haushaltsvollzug in der Nationalparkverwaltung gesorgt, somit erfolgt die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs seit 2012 nur noch über den Haushalt von Sachsen-Anhalt. Die dort ausgezahlten Beträge werden quartalsweise mit Niedersachsen abgerechnet. Die Befugnisse der beiden Länder, wie sie im Staatsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind, bleiben davon unberührt.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und zu Titel 232 01 von dort an den niedersächsischen Haushalt abgeführt. Abführungstitel ist dort 632 01.

Zu 232 01

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf.

Zu 282 69

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 69.

Zu Titelgruppe 61

Die bisher bei der Titelgruppe veranschlagten Einnahmen werden jetzt direkt in dem Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt (Kapitel 15 10, Titel 235 82 und 282 82) und dort für die Finanzierung der Ausgaben der Titelgruppe 82 verwendet.

Zu 422 01

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,20
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	2,00
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	7,35
EG 14		1,00
EG 13		2,00
EG 11		1,00
EG 10		1,00
EG 9		3,00
EG 6		2,75
EG 5		0,75
EG 7 TV-Forst		23,00
EG 6 TV-Forst		13,74
Summe		<u>61,79</u>

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 17,38 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezügestelle des Landes Niedersachsen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
525 01-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	—	—	—	—
527 01-7	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
527 02-5	332	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	—	—	—	—
546 02-0	332	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
811 01-7	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(50)
429 61-9	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	50
511 61-7	332	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse	—	—	—	—	—
519 61-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 61-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
TGr. 69		Maßnahmen des Nationalparks Harz aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(22)
547 69-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	22
TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteil- gruppe 98/99.</i>	(78) (396)	(550)	(527)	(+23)	(537)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergrei- fende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	78 396	520	514	+6	527
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 71	—	30	13	+17	10
TGr. 72		Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(13)
547 72-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 82.

Zu Titelgruppe 69

Die bisher bei der Titelgruppe vereinnahmten Spenden und zweckgebundenen Beiträge Dritter werden zukünftig direkt im Haushalt Sachsen-Anhalt in einer länderübergreifenden Titelgruppe vereinnahmt und dort zweckentsprechend wieder verausgabt (Kapitel 15 10, Titelgruppe 79).

Zu Titelgruppe 71

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71). In der Titelgruppe sind auch Mittel in Höhe von 10.000 Euro für das Luchs-Schauegehege und 19.000 Euro für die Werkstatt veranschlagt, da diese als länderübergreifende Aufgaben finanziert werden. Dies gilt neu auch für Aus- und Fortbildungskosten sowie Reisekosten i.H.v. insgesamt 6.000 Euro.

Zu 632 71

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsverträgen mit dem BUND zum Betrieb des Nationalparkhauses Altenau-Torfhaus und mit dem NABU zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg. Für den Zeitraum von 2014-2016 werden neue Vereinbarungen abgeschlossen. Mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. soll im Jahr 2014 ein neuer Zuwendungsvertrag zum Betrieb der Informations-einrichtung „Haus der Natur“ in Bad Harzburg für die Jahre 2015 – 2016 abgeschlossen werden. Die im Jahr 2014 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung ist für diesen Zweck bestimmt.

Ab 2014 werden hieraus auch Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten erstattet.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 25-633 64 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	129	129	129	129	129	132	171	171	171**
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					129	132	171	171	171**

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

** Vorbehaltlich des Abschlusses neuer Verträge mit Wirkung ab 01.01.2017

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 71

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

☐]Nein ☒]Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	132	—	132
2015	—	132	39	171
2016	—	132	39	171
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	396	78	474

Zu 882 71

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titelgruppe 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

Zu Titelgruppe 72

Der Betrieb des Jugendwaldheimes wird als länderübergreifende Aufgabe aus der Titelgruppe 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmer leisten Teilnehmerbeiträge, die in Kapitel 15 10, Titel 282 72 vereinbart werden.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1524 **Nationalpark Harz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 72	—	5	5	—	13
TGr. 81		Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(276)	(282)	(-6)	(727)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 81	—	276	282	-6	727
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 81	—	—	—	—	—
TGr. 82		Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.288)	(1.288)	(—)	(679)
429 82-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 82	—	1.188	1.288	-100	657
681 82-2	332	Schadensersatzleistungen für Wildschäden u.ä.	—	—	—	—	—
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 82	—	100	—	+100	22
TGr. 83		Verstärkte Förderung des Naturschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titелgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(104)	(104)	(—)	(24)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 83	—	94	94	—	24
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 83	—	10	10	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 72

Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils an der Finanzierung des Jugendwaldheims.

Zu Titelgruppe 81

Aus der Titelgruppe werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen Titelgruppe 81 in Kapitel 15 10 erstattet.

Die Erstattung der nicht aufteilbaren Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben erfolgt aus 632 81, die der Investitionen aus 882 81.

Zu 632 81

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen Titelgruppe 81 bei Kapitel 15 10. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu 882 81

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der Titelgruppe 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen) – der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können.

Zu Titelgruppe 82

Die Finanzierung der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie auch Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten Titelgruppe 82 in Kapitel 15 10. Analog dazu steht in Niedersachsen die Titelgruppe 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit diesen Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten.

Zu 632 82

Der Ansatz beinhaltet die an die aktuellen Erfordernisse angepassten Beträge zur Erstattung an Sachsen-Anhalt.

Für die Finanzierung von Sanierungen von Brückenbauten wurde der Ansatz ggü. 2013 um 100.000 Euro reduziert, die Mittel werden bei 882 82 veranschlagt.

Zu 882 82

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet.

Veranschlagt sind Mittel für die Reparatur von Brücken.

Zu Titelgruppe 83

Die Titelgruppe in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der Titelgruppe in Kapitel 15 10 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu erleichtern. Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1524 **Nationalpark Harz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(28)	(28)	(—)	(5)
511 98-6	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	—	—	—	—
511 99-4	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	—	—	—	—	—
525 98-7	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-5	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	—	—	—	—
538 98-1	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-0	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
632 98-8	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 84	—	28	28	—	5
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 84	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 1524</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.330	1.430	-100	
		Summe der Einnahmen		1.330	1.430	-100	
		4 Personalausgaben	—	4.977	4.911	+66	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	4	4	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	78 396	2.111	2.211	-100	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	140	23	+117	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	78 396	7.232	7.149	+83	
		Zuschuss		5.902	5.719	+183	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ausgaben für spezielle Informations- und Kommunikationstechnik für die Fachaufgaben sind ebenfalls für die gesamte Nationalparkverwaltung Harz im Haushalt Sachsen-Anhalt veranschlagt. Die Titel 632 98 und 882 99 dienen der Abrechnung der Ist-Ausgaben mit Sachsen-Anhalt.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1525 **Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-9	332	Gebühren und tarifliche Entgelte		17	20	-3	15
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		2	1	+1	3
119 01-0	332	Vermischte Einnahmen		1	2	-1	0
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	218
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	—
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	360
331 01-9	332	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 01.</i>		—	—	—	50
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie		126	126	—	142
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen		(4)	(3)	(+1)	(7)
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		4	3	+1	7
235 64-8	332	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit für Aushilfskräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	20	2	+18	1
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	1.815	1.695	+120	564
422 19-7	332	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	17
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.090
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	28	28	—	21

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbe erklärte Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Im Kapitel 15 25 sind die zur Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung nötigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt mit Ausnahme der folgenden im Kapitel 15 20 zentral eingeplanten Mittel:

- Ausgaben für besondere Artenschutz- und -hilfsprojekte (Kapitel 15 20, Titelgruppe 61 - vgl. auch Erläuterungen zu Titelgruppe 63),
- Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von gewässerbezogenen Naturschutzprogrammen (Kapitel 15 20 Titelgruppe 62)
- Ausgaben für Projekte zur naturschutzgerechten Regionalentwicklung (Kapitel 15 20 Titelgruppe 64),
- Ausgaben für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen (Kapitel 15 20, Titel 682 65).

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Zu 112 01

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 282 62

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter; z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

Zu 282 65

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 331 01

Siehe Erläuterung zu Titel 893 01.

Zu 381 11

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung einer Stelle der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank (70.000 EUR) und zur Finanzierung der Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (56.000 EUR, befristet bis Ende 2015).

Zu 412 10

Mittel für Entschädigungen (einschl. Reisekostenvergütungen) der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats. Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer").

Der Mehrbedarf in Höhe von 18.000 EUR ist für die Entschädigung von 36 ehrenamtlichen Landschaftswarten bestimmt, die von der Nationalparkverwaltung bestellt werden.

Außerdem werden aus den veranschlagten Mitteln Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern gezahlt.

Zu 422 01

Der Ansatz enthält Mittel für eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit für die Jahre 2012 bis 2015 zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie. Die entsprechenden Sachmittel sind bei 1552-981 75 berücksichtigt (s.a. Titel 381 11).

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1525 **Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	5	5	—	3
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	—	14
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	117	117	—	113
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	2
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	0
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	3
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	34	29	+5	34
546 01-5	332	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	0
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
893 01-7	332	Zuweisungen für Investitionen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten des Bundes <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	50
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	63	59	+4	59
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Trilaterales Monitoring- Programm <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vor- jahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(67)	(67)	(—)	(67)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	12
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammen- hang mit dem Trilateralen Monitoring-Pro- gramm	—	3	3	—	4
547 62-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	64	64	—	50
812 62-9	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2013	Soll 2013	Für 2014 erforderlich	Für 2015 erforderlich
Personen- kraftwagen	1	1	1	1

Zu 517 01

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte.

Zu 518 01

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

Zu 525 01

Für Reisekosten zu Fortbildungen der NNA.

Zu 527 01

Die Erhöhung des Ansatzes dient der Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 893 01

Durchlaufende Mittel des Bundes im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten für das Projekt "Restaurierung des Leuchtturms Roter Sand". Das Projekt wurde 2012 abgeschlossen.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen.

Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet.

Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der Titelgruppe zusätzlich zu verwenden.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1525 **Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(248) (—)	(337)	(330)	(+7)	(356)
519 63-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	207	207	—	125
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	175
684 63-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	248 —	62	55	+7	57
TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 235 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>	(—)	(1.216)	(1.214)	(+2)	(1.188)
427 64-4	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung hinsichtlich der Zahl und der Wertigkeit der dargestellten Stellen verbindlich.</i>	—	57	55	+2	49
531 64-6	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	120	120	—	81
547 64-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	29	29	—	53
633 64-3	332	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	—	1.010	1.010	—	1.005
TGr. 65		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(296)
427 65-2	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	15
429 65-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	136
547 65-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	145

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der Titelgruppen 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Beim NLWKN sind sechs Stellen für hauptamtliche Dünen- und Nationalparkwarte vorgesehen. Diese wurden bisher durch 14 Zivildienstleistende unterstützt. Die Aufgaben Dünen- und Nationalparkwacht werden gemeinsam wahrgenommen, wobei jede Aufgabe etwa 50% der Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Die Personalkosten trägt der NLWKN. Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Nationalparkverwaltung Wattenmeer und dem NLWKN werden die anteiligen Sachkosten von der Nationalparkverwaltung getragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser Titelgruppe fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 547 63

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Nationalparkgesetzes ist die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wurde im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan für die Dauer von fünf Jahren fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

Zu 684 63

Zuwendungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Nieders. Wattenmeer durch Verbände. Die Verpflichtungsermächtigung ist für eine 5-jährige Verlängerung des Vertrags mit dem Mellumrat e.V. erforderlich.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	62	62
2016	—	—	62	62
2017	—	—	62	62
2018 ff.	—	—	62	62
Summe	—	—	248	248

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Nationalparkgesetzes bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationsseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des EU-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der Titelgruppen 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Titelgruppe dürfen um die Isteinnahmen bei Titel 235 64 und um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

Zu 427 64

Für die befristete Beschäftigung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 bis Ende 2014 zur Umsetzung der Ziele des UNESCO-Biosphärenreservats Wattenmeer insbesondere in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats.

Zu 531 64

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 64

Zum Abschluss von Werkverträgen zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 64

Auf Grund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen ist mit den Trägern der Informationseinrichtungen im Nationalpark jeweils eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen worden, nach der das Land sich jährlich mit einer pauschalen Förderung an den Personalkosten beteiligt.

Nationalparkhaus bzw. -zentrum in	Träger	Ablauf der Verwaltungsvereinbarung
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31. 12. 2016
Borkum	Stadt Borkum	31. 12. 2016
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31. 12. 2016
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31. 12. 2016
Dangast	Stadt Varel	31. 12. 2016
Dornumersiel	Samtgemeinde Dornum	31. 12. 2016
Dorum-Neufeld	Samtgem. Land-Wursten	31. 12. 2016
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31. 12. 2016
Greetsiel	Gemeinde Krummhörn	31. 12. 2016
Juist	Gemeinde Juist	31. 12. 2016
Norden-Norddeich	Stadt Norden	31. 12. 2016
Norderney	Stadt Norderney	31. 12. 2016
Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	31. 12. 2016
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31. 12. 2016

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24 TGr. 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.007	1.007	994	1.005	1.010	1.010	1.010	1.010	1.010
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.010	1.010	1.010	1.010	1.010

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 TGr. 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2014	1.070	—	—	1.070
2015	1.010	—	—	1.010
2016	1.010	—	—	1.010
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	3.090	—	—	3.090

Zu Titelgruppe 65

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderer Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1525 **Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(232)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	58
519 66-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	130
761 66-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	44
821 66-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
TGr. 67		Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(270)	(270)	(—)	(146)
429 67-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	106
519 67-0	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	10
547 67-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	270	270	—	31
761 67-6	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(124)	(29)	(+95)	(29)
511 98-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	12	12	—	1
511 99-8	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	4	4	—	13
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	0
525 99-9	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	1	1	—	0
538 98-5	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	105	10	+95	10
538 99-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	2	2	—	3
547 99-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	1
812 98-0	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die NPV die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR an die NPV gezahlt.

Zu 429 67

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.Niedersachsen.

Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 Titelgruppe 63 eingeplant.

Zu 511 98

Zahlungen an IT.Niedersachsen für angemietete IT-Systeme.

Zu Titel 538 98 und 812 98

Die Mittel sind u.a. für den Betrieb von zwei Servern in der Nationalparkverwaltung bestimmt, einer davon für die Küstendatenbank. Veranschlagt sind auch die Haushaltsmittel für die notwendige Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik durch IT.Niedersachsen. Die Aufstockung ist für besondere Leistungen der IT.Niedersachsen erforderlich.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1525 **Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 99-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 1525</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24	26	–2	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		126	126	—	
		Summe der Einnahmen		150	152	–2	
		4 Personalausgaben	—	1.892	1.752	+140	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.084	984	+100	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	248	1.072	1.065	+7	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	63	59	+4	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	248 —	4.111	3.860	+251	
		Zuschuss		3.961	3.708	+253	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-2	332	Gebühren und tarifliche Entgelte		2	2	—	2
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		1	1	—	6
119 01-3	332	Vermischte Einnahmen		17	17	—	61
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		80	80	—	137
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	25
132 01-0	332	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—
231 01-8	332	Erstattungen des Bundes für den Zivildienst <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	3	—	5
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	732
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter		(—)	(—)	(—)	(56)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	55
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	1
		A U S G A B E N					
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	—	9
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	899	782	+117	252
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 231 01.</i>	—	16	15	+1	5
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	9
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	429
453 01-0	332	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	10	15	-5	9
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	8	8	—	10

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1526

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NELbtBRG) vom 14. 11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Gemäß § 34 Abs. 1 NELbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 15 26 mit Ausnahme der folgenden im Kapitel 15 20 zentral eingeplanten Mittel veranschlagt:

- Erschwernisausgleich (Kapitel 15 20, Titel 683 12),
- Vertragsnaturschutz (Kapitel 15 20, Titel 683 13 und 683 14),
- Ausgaben für besondere Artenschutz- und -hilfsprojekte (Kapitel 15 20, Titelgruppe 61 - vgl. auch Erläuterungen zu Titelgruppe 61),
- Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von Gewässer bezogenen Naturschutzprogrammen (Kapitel 15 20 Titelgruppe 62),
- Ausgaben für Projekte zur naturschutzgerechten Regionalentwicklung (Kapitel 15 20, Titelgruppe 64),
- Ausgaben für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen (Kapitel 15 20, Titel 682 65).

Zu 111 01

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 119 01

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Waldflächen anfallen.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzgrundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Nieders. Elbtalaue.

Zu 124 67

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 67.

Zu 231 01

Vgl. Erläuterungen zum Titel 427 03.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 282 63

Vergleiche Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 63.

Zu 412 10

Veranschlagt sind die Aufwendungen für neun ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue.

Zu 427 03

Mehr- bzw. Mindereinnahmen beim Titel 231 01 erhöhen bzw. vermindern den Ansatz des Titels.

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01. 2013	Soll 2013	Für 2014 erforder- lich	Für 2015 erforder- lich
Personenkraft- wagen	2	2	2	2
Anhänger	1	1	1	1
Nutz- und Sonderfahrzeuge	1	1	1	1
Zusammen	4	4	4	4

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	33	28	+5	34
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	—	17
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	1
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	1
526 02-6	332	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	4
546 05-1	332	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	43	—	+43	—
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	342	330	+12	332
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(519)	(283)	(+236)	(390)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	35	35	—	24
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	100	20	+80	77
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	159	159	—	116
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	—	—
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
821 61-3	332	Erwerb von Grundstücken	—	200	44	+156	173

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

Zu 811 01

Die Mittel sind bestimmt für die Ersatzbeschaffung von zwei Dienstkraftfahrzeugen (Personenkraftwagen).

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Die Abführung erhöht sich entsprechend dem Wertzuwachs durch Grunderwerb.

Zu Titelgruppe 61

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebiets- teil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 517 61

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Nieders. Elbtalaue.

Zu 519 61

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Beschilderungen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden.

Der Mehrbedarf entsteht durch zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund von erforderlichen Flächenankäufen insbesondere für Naturdynamikbereiche.

Zu 547 61

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

Zu 633 61

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

Zu 821 61

Für notwendige Ankäufe zur Sicherung der gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NELbtBRG.

Die zusätzlichen Mittel sind für den Ankauf weiterer Flächen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1526 **Biosphärenreservat Elbtalaue**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(100) (—)	(353)	(303)	(+50)	(278)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	—	17
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	102	102	—	76
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	100 —	235	185	+50	185
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 63 und 287 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(48)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	47
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(322)
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	163
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	140
821 66-4	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	20
TGr. 67		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 124 67. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind für die Informations- und Bildungsarbeit gem. § 33 NELbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 531 62

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 62

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

Zu 684 62

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Informationszentrums in Bleckede sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue. Die im Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den nieders. Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer in Niedersachsen“ geschlossenen Zuwendungsverträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2016.

Die Verpflichtungsermächtigung und die Ansatzserhöhung sind für die Aufwertung der bisherigen Informationsstelle Neuhaus zu einem Informationshaus erforderlich.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24 TGr. 71 und 15 25-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	132	134	185	185	185	235	235	235	235
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					185	235	235	235	235

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 15 25 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 62

Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	145	—	—	145
2015	145	—	50	195
2016	145	—	50	195
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	435	—	100	535

Zu Titelgruppe 63

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Zwecke des Biosphärenreservats Nieders. Elbtalaue sowie für die Buchung von durchlaufenen Fördermitteln.

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1526 **Biosphärenreservat Elbtalaue**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(15)	(15)	(—)	(7)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	5	5	—	2
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	7	7	—	2
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	3	3	—	2
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.Niedersachsen.

Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 Titelgruppe 63 eingeplant.

Zu 511 98

Zahlungen an IT.Niedersachsen für angemietete IT-Systeme.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1526 **Biosphärenreservat Elbtalaue**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 1526</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		100	100	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3	3	—	
		Summe der Einnahmen		103	103	—	
		4 Personalausgaben	—	927	809	+118	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	503	423	+80	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	100	260	210	+50	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	243	44	+199	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	342	330	+12	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	100 —	2.275	1.816	+459	
		Zuschuss		2.172	1.713	+459	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
099 95-4	623	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 632 10, 632 11, 632 12, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 64/65, Ausgabetitelgruppe 70/71, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11, 1555-682 13 und 1555-891 13. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		32.000	32.000	—	31.891
119 01-7	611	Vermischte Einnahmen		150	150	—	25
119 10-6	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 632 10, 632 11, 632 12, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 64/65, Ausgabetitelgruppe 70/71, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11, 1555-682 13 und 1555-891 13.</i>		—	—	—	35
232 64-6	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 632 10, 632 11, 632 12, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 64/65, Ausgabetitelgruppe 70/71, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11, 1555-682 13 und 1555-891 13.</i>		90	—	+90	—
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 632 10, 632 11, 632 12, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 64/65, Ausgabetitelgruppe 70/71, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11, 1555-682 13 und 1555-891 13.</i>		—	—	—	—
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 632 10, 632 11, 632 12, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 64/65, Ausgabetitelgruppe 70/71, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11, 1555-682 13 und 1555-891 13.</i>		14.963	8.600	+6.363	8.924
		Titelgruppe(n)					
TGr. 82		Havariekommando Fachbereich 3 "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"		(659)	(659)	(—)	(547)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung der Sonderstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		421	421	—	350

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 95

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (Nds. GVBl. S. 1163), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes). Im Haushaltsjahr 2014 ist das Aufkommen bei 099 95 auf dem Niveau der Vorjahre zu erwarten. Auf der Ausgabenseite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet. Neben der Ausgabeteilgruppe 95/96 sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:

	2014 in 1000 EUR
– Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (15 02 – TGr. 66)	3 069
– Sicherung der Halden im Bereich Oker-Harlingerode (15 02 – TGr. 69)	400
– Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	500
– Abführungen für den Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 10)	27
(15 52 – 981 14)	115
(15 52 – 981 15)	500
– Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	238
– Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	255
– Erstattung der Kosten für die FGG ELBE (15 52 – 632 10)	234
– Ausgaben für die Bilgenentwässerung Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	37
– Erstattungen an den Bund für das elektronische Bezahlssystem (15 52 – 632 12)	13
– Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Bewirtschaftungsplanung (15 52 – TGr. 64/65)	1 954
– Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Grundwasser (15 52 – TGr. 70/71)	4 474
– Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Oberflächengewässer (15 52 – TGr. 72)	10 078
– Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie -EG-MSRL- (15 52 – TGr. 74/75)	855
– Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	2 700
– Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11 und 891 13)	7 341
– Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen (15 55 – 682 13)	4 709
Zusammen	37 499
– Verwendung der Abwasserabgabe (15 52 – TGr. 95/96)	9 554
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	47 053

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind im Haushaltsjahr 2014 Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 90 T EUR zu erwarten. Des Weiteren ist im Haushaltsjahr 2014 eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 von 14 963 T EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Ka-

Noch zu 099 95

pitel 15 02, TGr. 66 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6152) zugeführt werden.

Zu 232 64

Die Tideelbeanrainer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tideelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tideelbe' eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachkosten gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tideelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 45 T EUR (vgl. Erläuterung zu 632 10 und 981 65).

Zu 359 01

Mehr infolge gestiegener Finanzierungsbedarfe bei den Programmen, die in dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen aus der Abwasserabgabe bestritten werden (vgl. Erläuterungen zu TGr. 64/65, 70/71, 72 und TGr. 74). Siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 61 52, Titel 982 01.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
281 82-5	611	Erstattungen für Maßnahmen der Sonderstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		—	—	—	—
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		238	238	—	197
A U S G A B E N							
632 10-5	332	Erstattung der Kosten für die Überwachung der Reinhaltung von Gewässern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	234	180	+54	163
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	37	38	-1	30
632 12-1	332	Erstattungen an den Bund für die Pflege des elektronischen Bezahlsystems <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	13	12	+1	12
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	—	—	—	3.322
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	27	27	—	21
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	238	238	—	197
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis</i>	—	255	255	—	255

ERLÄUTERUNGEN

Zu 232 82

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtkosten.

Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

Zu 381 82

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben des Fachbereichs.

Zu 632 10

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und im Frühjahr 2009 überarbeitet. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 % der Gesamtausgaben. Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1% der Gesamtausgaben.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu Haushaltstitel 232 64.

Zu 632 11

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip.

Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag, Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet. Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Der vom Land Niedersachsen zu erbringende Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlsystems wird bei Titel 632 12 zur Verfügung gestellt. Diese Kosten sind unmittelbar an den Bund zu erstatten (vgl. Titel 632 12).

Zu 632 12

Vgl. Erläuterungen zu 632 11.

Zu 981 10

Abführung an 13 50 – 381 15 für den Versorgungszuschlag des beamteten Personals, für das ein Betrag aus 15 52 – 981 14 an das Kapitel 15 01 verrechnet wird.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 981 13-4		<i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>					
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	115	115	—	95
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	500	425	+75	404
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64/65		Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Bewirtschaftungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(400) (—)	(1.954)	(1.520)	(+434)	(1.989)
429 64-4	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	70	70	—	69
459 64-0	623	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	—	—	—	—
547 64-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	188	191	–3	646
633 64-0	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
637 64-6	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	400 —	400	—	+400	—
682 64-1	623	Erstattungen an den NLWKN	—	370	570	–200	587
685 64-0	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 64-7	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	162	159	+3	84
981 64-9	891	Abführung an 15 01 - 381 13 für Personal EG-WRRL	—	113	113	—	101

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 13

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (105.000 EUR). Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN.

Zu 981 14

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Zu 981 15

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Für die Vertretung des Landes Niedersachsen in Bund-Ländergremien bei der (Neu-)Definition des Standes der Abwassertechnik aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie und für die Mitwirkung bei der Erarbeitung von BVT-Merkblättern werden dem NLWKN 75.000 EUR jährlich für die Jahre 2014 und 2015 zur Verfügung gestellt.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02. 2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513) und die Bundesverordnung zum Schutz des Oberflächengewässers vom 20. Juli 2011 (BGBl. I 2011, 1429) aufgrund § 23 WHG lösen die bisherige Niedersächsische Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27. 07.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 268) ab.

Die WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um die beschriebenen Umweltziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential der Oberflächengewässer; guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplanes bis 2015 zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert.

Die ersten Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen. Derzeit werden die Bewirtschaftungspläne aktualisiert. Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die zweite Bewirtschaftungsplanphase sind der Öffentlichkeit am 22.12.2014 vorzustellen.

Die überblicksweise und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie erfolgt überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

Die daneben noch erforderlichen Arbeiten, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen, sind in Titelgruppe 64/65 veranschlagt (u.a. Modellvorhaben und Maßnahmen zur Verfahrensentwicklung).

In dem Haushaltsjahr 2014 sind voraussichtlich folgende Arbeiten zu finanzieren:

- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische

Noch zu Titelgruppe 64/65

- Qualitätskomponenten sowie Teilnahme am europäischen Interkalibrationsprozess,
- Erarbeitung der Grundlagen für den zweiten Bewirtschaftungsplan (gültig für die Periode 2015–2021),
- Neubewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper,
- Ermittlung des guten ökologischen Potentials der Oberflächenwasserkörper,
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Neubewertung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands der Grundwasserkörper,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Vorbereitung der Veröffentlichung des Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans (gültig für die Periode 2015–2021)
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.

Um die im Rahmen der Maßnahmenprogramme finanzierten Vorhaben gesondert und zwar getrennt nach Grundwasser und Oberflächengewässern nachzuweisen, sind die Titelgruppen 70/71 und 72 ausgebracht.

Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL sind bei den Maßnahmen zum Trinkwasserschutz (Kap. 15 56 TGr. 80 bis 82) weitere Haushaltsmittel veranschlagt.

Zur Erreichung der Umweltziele der EG-WRRL erfolgt eine Kofinanzierung von Maßnahmen für Grund- und Oberflächenwasserkörper durch die EU nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020, vgl. Erläuterungen zu Titel 637 64 und den Titelgruppen 70/71, 72 und 95/96 dieses Kapitels.

Zu 429 64

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftl. Begleitprogramm).

Zu 547 64

Der Ansatz ist in Höhe von 150.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 637 64

Die Erfahrungen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL und ein Pilotvorhaben zur verstärkten Maßnahmenumsetzung der EG-WRRL zeigen, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen. Diese soll durch geeignete Maßnahmen pilothaft gefördert werden. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 64

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 686 64

Zuschuss an die ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.)

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	162	—	—	162
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	162	—	—	162

Zu 981 64

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenan- zahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmenprogramme	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 65-7	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-WRRL	—	651	417	+234	502
TGr. 70/71		Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Grundwasser <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(13.100) (3.000)	(4.474)	(4.474)	(—)	(2.684)
547 70-1	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	22
683 70-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verringerung des Nährstoffeintrags	9.500 3.000	2.765	2.765	—	720
683 71-0	623	Zuschüsse an private Unternehmen für gewässerschutzorientierte Beratung	2.700 —	900	900	—	1.141
685 70-5	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammern für gewässerschutzorientierte Beratung	900 —	300	300	—	272
686 70-1	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	78
981 70-3	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-WRRL	—	509	509	—	450
TGr. 72		Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Oberflächengewässer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.300) (4.200)	(10.078)	(4.555)	(+5.523)	(2.105)
685 72-1	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	500 —	500	—	+500	166
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	—	+250	18
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	600 1.400	2.250	1.650	+600	742
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600 1.400	3.000	1.595	+1.405	354
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	600 1.400	4.078	1.310	+2.768	825

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 65

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
2	Monitoring	EG 12	Bis 2015
1	Monitoring	EG 8	Bis 2015
1	Administrative Abwicklung EU-Verfahren	EG 10	Bis 2015
2	Begleitung Maßnahmenakquise Oberflächengewässer	EG 11	Bis 2015
0,5	Koordinierung Sonderaufgaben Tideelbe	EG 12	Bis 2014

Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) berücksichtigt.

Zu Titelgruppe 70/71

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für 63% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogramms (NAU) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Die Projekte werden aus EU-Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 mitfinanziert. Der Kofinanzierungsanteil des Landes wird über diese Titelgruppe abgedeckt. Darüber hinaus wird in den Gebieten eine Maßnahme begleitende Wasserschutzberatung angeboten, die sich bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer bezieht. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 enthalten, das nach Anhörung der Öffentlichkeit am 22.12.2009 veröffentlicht wurde.

Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode.

Zu 683 70

Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

Bezeichnung des Förderprogramms: Grundwasserschonende Landbewirtschaftung und begleitende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar- und Umweltprogramm (NAU/BAU) 2011, RdErl. des ML v. 01.10.2011 (Nds. MBl. S.788).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 70

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	721	2.765	2.765	2.765	2.765	2.765
Korrespondierende Einnahmen aus EU					10.119	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.765	2.765	2.765	2.765	2.765

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	204	—	—	204
2015	204	600	1.900	2.704
2016	204	600	1.900	2.704
2017	85	600	1.900	2.585
2018 ff.	41	1.200	3.800	5.041
Summe	738	3.000	9.500	13.238

Zu 683 71

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags im Grundwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	215	1.095	1.142	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					900	900	900	900	900

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR/Jahr bei dreijähriger Laufzeit

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	900	900
2016	—	—	900	900
2017	—	—	900	900
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.700	2.700

Zu 685 70

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags im Grundwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 70

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	72	224	273	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR/Jahr bei dreijähriger Laufzeit

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	300	300
2016	—	—	300	300
2017	—	—	300	300
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	900	900

Zu 981 70

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluiierung, Allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 2015
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 2015

Zu Titelgruppe 72

Ausgaben für denselben Zweck werden im Kapitel 15 55, Titel 891 11 zur Verfügung gestellt.

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rd. 1.600 Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer, Stehende Gewässer, Übergangs- und Küstengewässer) die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

abgestimmten Methoden) bestätigt.

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL für den ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 enthalten, das nach Anhörung der Öffentlichkeit im Jahr 2009 von der niedersächsischen Landesregierung beschlossen wurde.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für das Maßnahmenprogramm in Niedersachsen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese sind für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet. Dem Bereich liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde. Dabei treten zunehmend auch die stehenden Gewässer in den Vordergrund. In analoger Vorgehensweise zu den Fließgewässern wurden auch hier die zur Zielerreichung notwendigen fachlichen Anforderungen ermittelt und in einem umsetzungsorientierten Leitfaden dargestellt.

Die Maßnahmenprogramme beinhalten insbesondere Projekte zur naturnahen Gewässergestaltung wie die Anlage von Randstreifen oder die Beseitigung biologischer Sperren (Wehre, Abstürze). Die Projekte werden überwiegend aus EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 mitfinanziert. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe ggfs. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode. Der Haushaltsansatz 2014 der Titelgruppe berücksichtigt nicht nur den Kofinanzierungsanteil des Landes auf bisherigem Niveau. Darüber hinaus bildet der Ansatz die haushaltsrechtliche Ermächtigung ab, um bis zu einer Festlegung des künftigen EU-Mitteleinsatzes den bisherigen EU-Finanzierungsanteil durch Landesmittel ersetzen zu können.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramme im Bereich Oberflächengewässer (Titel 686 72, 883 72 und 893 72)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.06.2006 über den Europäischen Fischereifonds (Amtsblatt der EG L 223, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26.03.2007 (Amtsblatt der EG Nr. L 120, S. 1).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie – RdErl. d. MU vom 22.11.2007 (Nds. MBl. S. 1525).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie – RdErl. d. MU v. 03.07. 2012 – 24-62631/3 – (Nds. MBl. S. 636)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.485	1.320	1.111	1.197	2.905	7.328	7.328	2.840	2.840
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.910	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.905	7.328	7.328	2.840	2.840

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerrandstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Fördervereine

Durchschnittliche Förderhöhe:

100.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 72

Wichtiger Bestandteil des niedersächsischen Maßnahmenprogramms für die Küstengewässerkörper ist ein Meeresforschungs-Verbundvorhaben „wissenschaftliche Monitoringkonzepte für die Deutsche Bucht“ (WIMO), mit dem neue integrative Ansätze zur Überwachung des Zustands der Nordsee konzeptionell erarbeitet und zusammengeführt werden. Ein wesentliches Projektziel besteht darin, innovative technische Möglichkeiten wie Fernerkundung oder Modellierung mit klassischen Methoden der Meeresüberwachung zu verknüpfen. Dadurch wird eine flächenhafte Beurteilung des Zustands der Küstengewässer ermöglicht und in speziellen Anwendungsbereichen praktisch erprobt. In den Jahren 2010 bis 2012 wurde das Forschungsprojekt WIMO mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 3,31 Mio. EUR zu rd. 55 % aus Zuschüssen der „Volkswagenstiftung“, etatisiert im Einzelplan 06, finanziert. Der Finanzierungsanteil des MU betrug 1,5 Mio. EUR (jeweils 500.000 EUR für die Jahre 2010 bis 2012).

Aufgrund einer positiven Zwischenbewertung durch eine Gutachtergruppe wird das Projekt um zwei Jahre verlängert. Der Finanzierungsanteil des MU von 0,5 Mio. EUR jeweils für 2014 und 2015 zur Fortführung des Forschungsprojekts ist bei diesem Titel veranschlagt. Die Mitfinanzierung der „Volkswagenstiftung“ ist im Einzelplan 06 etatisiert.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	500	500
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Zu 761 72**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	800	—	800
2015	—	600	300	900
2016	—	—	300	300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.400	600	2.000

Zu 883 72**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	110	800	—	910
2015	—	600	300	900
2016	—	—	300	300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	110	1.400	600	2.110

Zu 893 72**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	362	800	—	1.162
2015	—	600	300	900
2016	—	—	300	300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	362	1.400	600	2.362

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74/75		Umsetzung der EG-Meeressstrategie- Rahmenrichtlinie (EG-MSRL) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(855)	(849)	(+6)	(579)
429 74-1	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
459 74-8	623	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	—	—	—	—
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	556	556	—	307
631 74-5	623	Erstattung der Kosten für das gemeinsame Sekretariat Meeresschutz in Hamburg	—	80	74	+6	70
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
812 74-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	—
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	73	73	—	60
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	126	126	—	142
TGr. 82/83		Havariekommando Fachbereich 3 "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 82. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 232 82 und 381 82.</i>	(—)	(659)	(659)	(—)	(479)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	295	295	—	208
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	3	3	—	—
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	205	205	—	119
981 82-7	891	Abführung an 13 50 - 381 15	—	36	36	—	35
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12	—	120	120	—	117
TGr. 84		Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(2.700)	(2.350)	(+350)	(2.106)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5
631 84-2	332	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	1.500	1.650	-150	1.251

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74/75

Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie – vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. In der ersten Phase der Richtlinienumsetzung werden in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeresanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements entstehen.

Zu 547 74

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Der Ansatz ist in Höhe von 320.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 631 74

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Festlandssockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern die 'Koordinierungsstelle Meeresschutz' beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrologie in Hamburg eingerichtet. Die Kostenteilung entspricht dem Finanzierungsschlüssel der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (vgl. Erläuterungen zu den Titelgruppen 82/83 und 84). Auf Niedersachsen entfallen demnach 36 v.H. der Gesamtausgaben.

Zu 812 74

Der Ansatz dient zur Finanzierung notwendiger Beschaffungen von Messgeräten.

Zu 981 74

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 14 – befristet bis 2015) für die Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer.

Zu 981 75

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13	Unbefristet
1	Überwachungsprogramme, Bewertungsverfahren	EG 13	Befristet bis 2015

Zu Titelgruppe 82/83

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich 3 „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält (Teilbetrag bei 547 82). Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

	Für das Haushaltsjahr 2013 waren	Für das Haushaltsjahr 2014 sind durchschnittlich erforderlich
Entgeltgruppe 13	1	1
Entgeltgruppe 11	2	2
Entgeltgruppe 8	1	1
Zusammen	4	4

Zu 547 82

Im Zusammenhang mit dem Aufbau und Wirkbetrieb des Maritimen Sicherheitszentrums (MSZ) in Cuxhaven entstehen ab 2013 Mehrausgaben für verbesserte Ausstattungen von zwei Arbeitsplätzen des Havariekommandos.

Zu 981 82

Abführung des Versorgungszuschlages für den beamteten Leiter des Havariekommandos – Fachbereich 3 “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ (A 15) und zwei Sachbearbeiter/innen (A 12 und A 13 – Rat/Rätin). Die Planstellen sind im Kapitel 15 01 veranschlagt.

Zu 981 83

Abführung der Personalkosten für den beamteten Leiter des Havariekommandos – Fachbereich 3 “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ (A 15) und zwei Sachbearbeiter/innen (A 12 und A 13 – Rat/Rätin). Die Planstellen sind im Kapitel 15 01 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 84

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch ein Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet. Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem Systemkonzept 2008) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben.

Zu 632 84

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
882 84-5	332	Anteil des Landes an den Investitionen (Beschaffungsprogramm der Länder)	—	1.200	700	+500	850
TGr. 95/96		Verwendung der Abwasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 64, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(9.554)	(9.537)	(+17)	(10.347)
547 95-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	12
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	169	167	+2	109
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden(GV) gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	5.200	5.200	—	4.253
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	400	400	—	395
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	3.400	3.400	—	4.544
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	340	340	—	593
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	30	+15	24
887 95-2	623	Zuweisungen für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	417
		<u>Abschluss Kapitel 1552</u>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		32.000	32.000	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		150	150	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		511	421	+90	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		15.201	8.838	+6.363	
		Summe der Einnahmen		47.862	41.409	+6.453	
		4 Personalausgaben	—	368	368	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	949	952	-3	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	14.000	17.065	16.185	+880	
		7 Baumaßnahmen	3.000	2.250	1.650	+600	
			600	1.400			
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200	8.298	3.625	+4.673	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	2.800	2.763	2.454	+309	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	15.800	31.693	25.234	+6.459	
			7.200				
		Überschuss		16.169	16.175	-6	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 882 84

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept.

Der steigende Investitionsmittelbedarf begründet sich durch die Mitfinanzierung einer Ersatzbeschaffung eines Schiffs zur Schadstoffunfallbekämpfung im Partnerland Schleswig-Holstein.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden Haushaltsmittel aus diesem Ansatz anteilig zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung des Schiffes „MS Janssand“ im Bestand des NLWKN dienen. Hierzu ist im Haushaltsplan 2014 bei Kapitel 15 55, Titel 891 10 eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2015 und 2016 ausgebracht. Auf die Erläuterungen zu diesem Titel wird verwiesen.

Zu Titelgruppe 95/96

Für den Ausbau der kommunalen Abwasserbeseitigung über den Stand der Technik hinaus stehen EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 zur Verfügung. Sie werden auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010 (Amtsblatt EG Nr. L 132, S.1) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung vom 01.11.2007 (Nds. MBl. S. 1285) bewilligt. Diese EU-Mittel zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE) waren insgesamt im Kapitel 08 02 Titelgruppen 68 und 69 veranschlagt. Gefördert werden investive Maßnahmen der kommunalen Abwasserreinigung, die über den Stand der Technik hinausgehen, um die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen zu können. Insbesondere soll eine nachhaltige Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden.

Eine Fortsetzung der Förderung aus Mitteln der kommenden Förderperiode bleibt den endgültigen Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung vorbehalten.

Zu 632 95

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“.

Zu 633 95

Erstattungen an Gemeinden (GV) infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

Zu 633 96

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

Zu 671 95

Erstattungen an sonstige Abgabepflichtige infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

Zu 685 95

Die sächlichen Ausgaben der Zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den Umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 685 96

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Der Aufgabenumfang des Instituts wurde um die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen erweitert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-4	611	Vermischte Einnahmen		5	5	—	0
119 10-3	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) *** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben		10	10	—	20
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) *** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben		10	10	—	48
331 61-7 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		4.233	6.313	-2.080	6.405
331 81-1 (GA)	625	Zuweisungen des Bundes für den Küsten- schutz Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.		43.120	43.120	—	43.390
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		5.552	5.304	+248	11.842
		Titelgruppe(n)					
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86/87.		—	—	—	—
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbau- hilfefonds für Investitionen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86/87.		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
633 10-9	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände für die Erstellung von Hochwasser- schutzkonzeptionen Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	—	—	—	107
637 10-4	623	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	20	50	-30	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1554

Zur Gemeinschaftsaufgabe:

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Ausgaben des 42. Rahmenplans (2014) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist seit dem Haushaltsjahr 2009 ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden.

Fördergrundlage: Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GA). Für den Hochwasserschutz ist zudem die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. des MU vom 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47, S. 1315), geändert durch RdErl. d. MU v. 01. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138), einschlägig.

Die EU-Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe kofinanziert:

ELER-Förderprogramm für den „Hochwasserschutz im Binnenland“ und den „Küstenschutz“.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Förderprogramm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Ziel 1- und Ziel 2-Fördergebiete im Land Niedersachsen mit dem Förderschwerpunkt des Tourismus und der Kultur – Ziffer 5.05 „Hochwasserschutz“ bzw. Ziffer 2.05 „Küstenschutz auf den Inseln“.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210, S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010 (Amtsblatt der EG Nr. L 132, S. 1-2).

Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode.

Zu 331 61

Aus dem Rahmenplan der GA werden im Vergleich zu den Vorjahren weniger Bundesmittel in den Hochwasserschutz im Binnenland investiert.

Zu 331 81

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan als auch aus dem Sonderrahmenplan.

Zu 381 10

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel belaufen sich im Haushaltsjahr 2014 auf 21,302 Mio. Euro. Die Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr deckt diesen Finanzierungsanteil des Landes zu 26,06 % ab.

Zu Titelgruppe 86

In dieser Titelgruppe werden die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vereinnahmt, vgl. Erläuterungen zur Ausgabebetitelgruppe 86/87.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 637 10

Zahlungen aus EU-Mitteln werden nur als Erstattung belegter Ausgaben geleistet. Ist das Land aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden bei EU-kofinanzierten Projekten die im Zusammenhang mit der finanziellen Vorleistung der Maßnahmeträger entstehenden Kapitalkosten (Zinsen) aus Mitteln des Landes zusätzlich finanziert.

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzierung von Vorfinanzierungskosten EU-kofinanzierter Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138)

Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	21	25	3	3	50	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	20	20	20	20

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2009

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden EU-Mittel für den Hochwasser- und Küstenschutz zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Nds. Deichgesetz

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Umwelt vor Hochwassergefahren sowie Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zu 166,67 v.H. der Isteinnahmen bei 331 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.814) (5.814)	(7.055)	(10.522)	(–3.467)	(10.675)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird.</i> <i>Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i> <i>Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	1.664 1.614	1.955	2.100	–145	1.144
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.900 1.850	2.200	3.072	–872	2.927
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	2.250 2.350	2.900	5.350	–2.450	6.605
TGr. 62		Beseitigung von Hochwasserschäden (Aufbauhilfefonds) <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.302)
761 62-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
893 62-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	2.302
TGr. 63/64		Verwaltungsausgaben für das Hochwasserisikomanagement in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	(500) (810)	(1.852)	(2.782)	(–930)	(2.187)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen	500 460	500	1.030	–530	556

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010 (Amtsblatt der EG Nr. L 132, S. 1-2).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen - RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138).

Die EU-Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 aus Mitteln der Titelgruppe kofinanziert. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode. Die EU-Mittel der kommenden Förderperiode stehen zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7.576	8.288	6.028	9.532	8.422	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.049	0	0	0	0
Bund					5.054	3.060	3.060	3.060	3.060
Sonstige									
Zuschuss					3.368	2.040	2.040	2.040	2.040

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

1972

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61

(Amtsblatt der EG Nr. L 132, S. 1-2).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen - RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138).

Die EU-Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 aus Mitteln der Titelgruppe kofinanziert. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode. Die EU-Mittel der kommenden Förderperiode stehen zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7.576	8.288	6.028	9.532	8.422	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.049	0	0	0	0
Bund					5.054	3.060	3.060	3.060	3.060
Sonstige									
Zuschuss					3.368	2.040	2.040	2.040	2.040

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

Zu 761 61

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Noch zu veranschlagen						
	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2013 ver- fügbar	2014	2015	2016	2017 ff.	Summe (2015 bis 2017 ff.)
Titel 761 61	in 1000 EUR						
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							0
Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche am Ems-Jade-Kanal auf Teilstrecken (2010)	8.131	6.131	2.000	0	0	0	0
Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Hun- tedeiches oberhalb Oldenburg bei Wardenburg und Tungeln (2010)	4.739	3.819	920	0	0	0	0
Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste (2010)	6.505	3.505	0	0	1.000	2.000	3.000
Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase (2011)	13.735	1.235	500	3.000	2.500	6.500	12.000
Hochwasserschutz am Ringkanal (2013)	1.400	50	1.350	0	0	0	0
Summe	34.510	14.740	4.770	3.000	3.500	8.500	15.000

Die Finanzierung der Projektkosten aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird ggf. um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 761 61

ergänzt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	864	—	864
2015	—	500	1.205	1.705
2016	—	250	459	709
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.614	1.664	3.278

Zu 883 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	808	1.000	—	1.808
2015	—	500	1.350	1.850
2016	—	350	550	900
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	808	1.850	1.900	4.558

Zu 893 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	1.000	—	1.000
2015	—	750	1.550	2.300
2016	—	600	700	1.300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.350	2.250	4.600

Zu Titelgruppe 63/64

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert.

Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden.

Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung folgender Themenfelder:

- vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (erledigt; bis Ende 2011)
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (zu erledigen bis Ende 2013)
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (zu erledigen bis Ende 2015)

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem neuen WHG auch die Basis für die noch auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung im § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind.

Durch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen bis Dezember 2015 werden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikovor-sorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersage-zentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

Zu 547 63

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	230	—	230
2015	—	230	250	480
2016	—	—	250	250
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	460	500	960

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	— 350	600	818	-218	815
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	—	248
891 63-9	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	—	—	—
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	552	734	-182	567
TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.100)	(—)	(+1.100)	(1.943)
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	1.943
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige <i>Die Ausgabe darf nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	—	1.100	—	+1.100	—
TGr. 81		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zu 142,86 v.H. der Isteinnahmen bei 331 81. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(36.447) (36.447)	(61.600)	(61.600)	(—)	(61.986)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	10.132 12.447	20.328	20.944	-616	14.335
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	26.315 24.000	41.272	40.656	+616	47.651

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 64

Die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind bei diesem Titel ausgebracht. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	350	—	350
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	—	350

Zu 682 63

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 981 64

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen	EG 13	Bis 2015
4	Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen	EG 11	Bis 2015
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
2	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
1	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich für das Personal der Hochwasservorhersagezentrale sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kap. 15 55) berücksichtigt.

Plangerecht sind 3 Beschäftigungsmöglichkeiten für die „Feststellung von Überschwemmungsgebieten“ nicht mehr veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben für denselben Zweck werden im Kapitel 15 54, Titelgruppen 61 und 86 zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel dieser Titelgruppe sind für die Kompensation der Kürzung der GA vorgesehen.

Aufgrund der Bedeutung des Hochwasserschutzes als gesamtstaatliche Aufgabe laufen derzeit Bestrebungen der Bundesländer, zusammen mit dem Bund ein Nationales Hochwasserschutzprogramm aufzulegen, das unter anderem die Aufstockung der GA zugunsten des Hochwasserschutzes zum Ziel hat.

Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel dieser Titelgruppe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass im Laufe des Haushaltsjahres 2014 keine zusätzlichen Bundesmittel für Zwecke des Hochwasserschutzes zur Verfügung gestellt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 01.12.2011

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 65

(Nds. MBl. 2012, S. 138)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	2.165	1.943	0	1.100	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	1.100	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

Zu Titelgruppe 81

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan der GA werden 51,6 Mio EUR, durch den Sonderrahmenplan 10 Mio EUR für den Küstenschutz zur Verfügung gestellt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deich- und Sielachten) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Haushaltstitel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010 (Amtsblatt der EG Nr. L 132, S. 1-2).

Die EU-Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 aus Mitteln der Titelgruppe kofinanziert. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode. Die EU-Mittel der kommenden Förderperiode stehen zu gegebener Zeit zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 81

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	46.525	53.668	50.303	47.652	40.656	41.272	41.100	41.100	41.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					6.577	0	0	0	0
Bund					28.460	28.891	28.770	28.770	28.770
Sonstige									
Zuschuss					12.196	12.381	12.330	12.330	12.330

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

600.000 EUR

Zu 761 81

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

				Noch zu veranschlagen			
Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2013 ver- fügbar	2014	2015	2016	2017 ff.	Summe (2015 bis 2017 ff.)
Titel 761 81	in 1000 EUR						
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaßnahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	295.000	40.086	13.095	11.850	11.850	218.119	241.819
Vorlandarbeiten an der ostfriesischen Festlandsküste (2010)	20.760	8.725	1.200	1.200	1.200	8.435	10.835
Küstenschutz an der Butjadinger Küste (1981)	22.618	21.268	450	450	450	0	900
Erhöhung und Verstärkung der Deiche am Nord- und Südgeorgsfehnkanal (1996)	8.283	6.442	250	0	0	1.591	1.591
Neubau der Otterndorfer Kanalschleuse (2011)	31.116	3.296	8.200	8.200	5.500	5.920	19.620
Erneuerung der Buhnen im Bereich Duhnen/Sahlenburg (2005)	8.082	452	90	90	90	7.360	7.540
Anpassung des Ilmenausperrwerkes km 647,0 (2009)	4.700	589	600	0	0	3.511	3.511
Deichfußsicherung an der Oste (2013)	2.527	1.027	500	500	500	0	1.000
Summe	393.086	81.885	24.385	22.290	19.590	244.936	286.816

Die Finanzierung der Projektkosten aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird ggf. um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ergänzt.

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landeseigener Maßnahmen finanziert. Zu den landeseigenen Maßnahmen zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Maßnahmen an der Festlandsküste.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 761 81

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Aufstellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufspülungen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden.

Die über 100 Jahre alte Otterndorfer Kanalschleuse, die sowohl der Entwässerung des Hadelner Kanals als auch dem Berufs- und Sportschiffsverkehr dient, ist abgängig und muss erneuert werden. Es liegt eine aktualisierte Kostenschätzung auf Grundlage der Vorplanung vor.

Im Bereich Duhnen/Sahlenburg ist eine Vielzahl von landeseigenen Buhnen vorhanden. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Küstenschutzanlagen im Bereich Cuxhaven. Da mehrere Buhnen aufgrund des Alters abgängig sind, müssen sie kontinuierlich durch Neubauten ersetzt werden.

Beim Ilmenausperrwerk ist eine Anpassung der ersten Deichsicherheit erforderlich. Eine Bauwerksinspektion hat zudem die Notwendigkeit umfangreicher Sanierungsmaßnahmen ergeben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind bislang nicht abschließend ermittelt.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	5.385	6.000	—	11.385
2015	3.500	5.000	5.224	13.724
2016	—	1.447	3.500	4.947
2017	—	—	1.408	1.408
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	8.885	12.447	10.132	31.464

Zu 893 81**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	8.847	17.000	—	25.847
2015	1.723	6.000	18.000	25.723
2016	—	1.000	5.315	6.315
2017	—	—	3.000	3.000
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	10.570	24.000	26.315	60.885

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1554 **Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 86/87		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 234 86 und 334 86. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 86-9	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
633 87-7	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
637 87-2	623	Zuweisungen an Deichverbände (Infrastruk- tur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
682 86-0	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentli- che Unternehmen	—	—	—	—	—
883 86-5	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände (ländliche Infra- struktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
883 87-3	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichver- bände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
893 87-9	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichver- bände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 86/87

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. Euro beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel regelt die Aufbauhilfverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU wird über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgewickelt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder,
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Um die im Rahmen der Aufbauhilfe finanzierten Vorhaben getrennt nach diesen Programmen nachzuweisen, sind die Haushaltstitel mit den Gruppen 633, 637, 883 und 893 mit differenzierten Zweckbestimmungen ausgebracht.

Da die Mittel aus dem Fonds in mehreren Tranchen auf den Bund und die Länder nach dem jeweils aktuellen Stand der Schadenshöhen verteilt werden, stehen die für Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht abschließend fest. Die Haushaltsmittel des Fonds werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen in der Einnahmetitelgruppe 86/87 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzvermerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013. Die Förderrichtlinie befindet sich zurzeit in Abstimmung und wird voraussichtlich zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft treten.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 EUR

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1554					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		25	25	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		52.905	54.737	-1.832	
		Summe der Einnahmen		52.930	54.762	-1.832	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	500 810	1.100	1.848	-748	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	220	250	-30	
		7 Baumaßnahmen	11.796 14.061	22.283	23.044	-761	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	30.465 28.200	47.472	49.078	-1.606	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	552	734	-182	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	42.761 43.071	71.627	74.954	-3.327	
		Zuschuss		18.697	20.192	-1.495	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	—
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		500	425	+75	404
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.657	1.400	+257	1.651
381 13-8	891	Zuführungen von 15 52 - 981 65 / 981 70 / 981 74 für Personal (EG- WRRL und EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.233	999	+234	1.012
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		255	255	—	255
381 15-4	891	Zuführung von 15 20 - 981 65 für Personal (Bestandserfassung Naturschutz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		170	170	—	170
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		552	734	-182	567
381 17-0	891	Zuführung von 15 20 - 981 67 für Personal IBP Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		60	56	+4	120
		A U S G A B E N					
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 381 11, 381 12, 381 13, 381 14, 381 15, 381 16 und 381 17.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	55.464	50.996	+4.468	51.766
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 64, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	5.550	5.550	—	5.550
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis</i>	—	1.909	1.109	+800	1.109

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 15551. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des NLWKN sind der Betrieb und die Unterhaltung von Gewässern, Insel-, Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes sowie Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes; daneben obliegen ihm konzeptionelle und planerische Funktionen sowie Vollzugsaufgaben der Wasserwirtschaft. Der zweite Schwerpunkt liegt bei den Aufgaben des Naturschutzes, die weder den Kommunen noch anderen Landesbehörden übertragen sind. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010 -Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff- zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden/Norderney, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd sowie Anlagen und Bauhöfe an weiteren Orten. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sechs fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

- GB I: Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung
- GB II: Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
- GB III: Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement
- GB IV: Naturschutz
- GB V: Allgemeine Verwaltung, Betriebswirtschaft
- GB VI: Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung sowie für verschiedene Baumaßnahmen zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

- 1. Naturschutz
- 2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
- 3. Planung und Bau
- 4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
- 5. Hoheitliche Aufgaben
- 6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgende Übersichten).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2014

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostenersätze Tsd. EUR	Finanzie- rungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	127.897	25.316	102.581
(1)	Politikbereich Naturschutz	17.855	1.178	16.677
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	17.855	1.178	16.677
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	7.448	157	7.291
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	8.420	802	7.618
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	1.109	175	934
(1.1.4)	Naturschutzdokumentation und -information	878	44	834
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	110.042	24.138	85.904
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftli- cher Anlagen und Gewässer	27.916	4.970	22.946
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	9.577	1.083	8.494
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	8.709	318	8.392
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	7.783	1.892	5.890
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	668	474	194
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich 1	1.178	1.202	-24
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	31.518	11.761	19.758
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	18.815	3.945	14.870
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasser- schutz	2.323	654	1.669
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	3.526	239	3.287
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich 2	6.855	6.923	-69
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebiets- management	37.203	2.612	34.591
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	4.283	107	4.176
(2.3.2)	Grundwasser	5.020	0	5.020
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	13.527	13	13.514
(2.3.4)	Niederschlag	572	0	572
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	6.364	724	5.640
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	364	0	364
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich 3	1.630	1.702	-72
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	5.442	67	5.375
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	9.216	1.453	7.764
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungs- verfahren	2.414	242	2.172
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	423	0	423
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	673	0	673
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.102	0	1.102
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	332	0	332
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbe- reich sowie Wasserentnahmegebühr	1.678	0	1.678
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	9	0	9
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	204	0	204
(2.4.9)	Aufsicht	2.380	1.211	1.169
(2.5)	Produktbereich Radiologie	3.221	3.106	115
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	2.197	2.927	-729
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	494	157	337
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	530	22	508
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	967	236	731

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

Die in den Leistungsplänen dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2012 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2014. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittssätze berechnet.

Zu 381 11

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 15.

Zu 381 12

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 11.

Zu 381 13

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 65, 981 70 und 981 74.

Zu 381 14

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (105.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2014 durchschnittlich erforderlich	für 2013 erhalten
EG 13	1	1
Zusammen	1	1

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2014 durchschnittlich erforderlich	für 2013 erhalten
EG 15	1	1
EG 13	1	1
EG 12	2	2
EG 11	1	1
EG 5	1	1
Zusammen	6	6

Zu 381 15

Mittel für Bestandserfassungen aus Kapitel 15 20 TGr. 65/66, die für den Einsatz von Personal des NLWKN vorgesehen sind.

Zu 381 16

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 54, Titel 981 64.

Zu 381 17

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 20, Titel 981 67.

Zu 682 10

Im Vergleich zum Mipla-Ansatz 2014 in Höhe von 50.625.000 EUR ergeben sich folgende Veränderungen:

- Erhöhung um rund 4.060.000 EUR für Personalausgaben (357.000 EUR für zusätzlichen Personalbedarf, 3.702.000 EUR zur Finanzierung von Besoldungs- und Tarifierpassungen des Jahres 2011 in Höhe von 1.093.000 EUR, des Jahres 2013 in Höhe von 1.296.000 EUR und des Jahres 2014 in Höhe von 1.313.000 EUR),
- Absenkung um rund 135.000 EUR zur Kompensation des Finanzierungsbedarfs zusätzlicher Stellen im Kapitel 15 01,
- Erhöhung um 25.000 EUR zur Finanzierung von Anwärtersonderzuschlägen für die Laufbahn des Technischen Dienstes – Fachrichtung Wasserwesen der Laufbahngruppe 2 (Erl. d. MF v. 03.06.2013 – Nds. MBl. S. 402),
- Aufstockung der vom Landesbetrieb an das Kap. 15 01 abzuführenden Beihilfepauschale um 20.000 EUR auf insgesamt 755.000 EUR,
- Absenkung aufgrund der Einsparverpflichtung zur Einführung des elektronischen Reisekostenmanagements um rund 143.000 EUR,
- Anhebungen der Zuführungen für Personal- und Verwaltungskosten, insgesamt um 369.000 EUR; vgl. im Einzelnen Titel 381 11 bis 381 17,
- Erhöhung des Ansatzes um rund 191.000 EUR zur Abführung an Haus verwaltende Dienststellen von Behördenhäusern (insgesamt 1.261.400 EUR),
- Anhebung des Ansatzes um 460.000 EUR für Bestandserfassungen im Bereich Naturschutz,
- Einsparung von Mitteln in Höhe von 7.500 EUR im Zusammenhang mit der Aufgabe einer Liegenschaft des Betriebshofes Ströhen.

In den Ansätzen enthalten sind Mittel in Höhe von insgesamt 850.000 EUR zur Erstattung an das LGLN (Kap. 09 30: 474.000 EUR; Kap. 09 31: 376.000 EUR) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen.

Im Ansatz enthalten sind auch die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

Zu 682 11

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 099 95).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 682 12-0		<i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>					
682 13-8	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus Abwasserabg. <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 64, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	4.709	4.791	-82	4.791
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	9.628	9.272	+356	9.358
682 39-1	611	Zuschuss an den Landesbetrieb für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	20	—	+20	20
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen -	10.000 —	1.694	1.694	—	1.694
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	17.640 18.000	7.190	7.000	+190	3.753
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Abwasserabgabe <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 64, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	— 700	1.791	1.709	+82	1.909

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 12

Der Einsatz von Haushaltsmitteln aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr wird im Vergleich zu den Vorjahren um 800 TEUR erhöht, um unter Anderem zusätzliche Bauwerkshauptprüfungen mit den sich anschließenden Maßnahmen und Gehölzpflegemaßnahmen durchführen zu können. Für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen stehen unter Einbeziehung der bei Titel 682 13 veranschlagten Mittel (4,709 Mio. EUR) insgesamt 6,618 Mio. EUR zur Verfügung.

Zu 682 13

Im Haushaltsjahr 2014 wird der Ansatz um einen Betrag von 82 TEUR zu Gunsten investiver Ausgaben (Titel 891 13) reduziert. Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern betragen insgesamt 6,618 Mio. EUR. Sie werden aus diesem Titel aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und in Höhe von 1,909 Mio. EUR aus Titel 682 12 aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr zur Verfügung gestellt.

Zu 682 14

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In 1.000 EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	6 296
Versorgungszuschläge	3 191
Beiträge an die Landesunfallkasse	141

Zu 891 10

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten und IuK-Ausstattung.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Mio. EUR ist bestimmt zur Ersatzbeschaffung für das Mehrzweckschiff „LMS Janssand“. Das Schiff ist Bestandteil des Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen und wird gleichzeitig für Aufgaben der Gewässerunterhaltung und der Probenahme eingesetzt. Veranschlagt sind die Gesamtkosten der Beschaffung, wobei die Hälfte der Beschaffungskosten der Aufgabe „Bekämpfung der Meeresverschmutzung“ zuzurechnen ist (s. Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titelgruppe 84). Hierfür werden die Kosten anteilig von den weiteren vier Partnerländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entsprechend dem Finanzierungsschlüssel der „Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen“ von 2002 erstattet.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

				Noch zu veranschlagen			
Investitionen Titel 891 10	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2013 verfügbar	2014	2015	2016	2017 ff.	Summe (2015 bis 2017 ff.)
	in 1000 EUR						
Ersatzbeschaffung Motorschiff „Janssand“	10.000	0	0	5.000	5.000	0	10.000
Summe	10.000	0	0	5.000	5.000	0	10.000

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	5.000	5.000
2016	—	—	5.000	5.000
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	10.000	10.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 11

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA –). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken.

Neben den Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 1 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Zielvereinbarung zwischen MU und NLWKN konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

				Noch zu veranschlagen			
Landeseigene Baumaßnahmen Titel 891 11	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2013 verfügbar	2014	2015	2016	2017 ff.	Summe (2015 bis 2017 ff.)
	In 1.000 EUR						
Wasserkraftwerk Oldenburg; Grundsanie- rung der Hochwasserentlastungskanäle	1.100	0	1.100	0	0	0	0
Rückbau der Talsperre Wendebach bei Göt- tingen	5.550	5.482	68	0	0	0	0
Fortsetzung der Dümmersanierung	14.520	0	1.880	6.320	6.320	0	12.640
Summe	21.170	5.482	3.048	6.320	6.320	0	12.640

Der zeitliche Ablauf des Rückbaus der Talsperre Wendebach hängt maßgeblich vom Abschluss des vorgeschalteten Planfeststellungsverfahrens ab.

Zur Fortsetzung der Dümmersanierung nach dem erfolgreichen Abschluss der Bornbachumleitung als erste Stufe des bisherigen Sanierungskonzeptes werden voraussichtlich ab 2014 zusätzliche Investitionen notwendig sein, um die Nährstofffrachten weiter zu reduzieren und das ökologische Potenzial des Gewässers zu verbessern. Für die Dümmerregion wird dadurch eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht, bei der die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Naherholung und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt sind.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	3.380	—	3.380
2015	—	900	9.320	10.220
2016	—	600	7.320	7.920
2017	—	—	1.000	1.000
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.880	17.640	22.520

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 891 13

Die Zuführungen für Investitionen werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 099 95). Im Haushaltsjahr 2014 dient der Ansatz zur Finanzierung der Beschaffung eines Räumschiffes zur Außentiefunterhaltung mit Schub- und Schleppfunktion. Die Beschaffung ersetzt das Mehrzweckschiff „MS Utlandshörn“, das altersbedingt außer Betrieb genommen wurde. Das Schiff wird eingesetzt, um die dem Land obliegende gesetzliche Unterhaltungspflicht für die neun Außentiefs an der Ems und an der Ostfriesischen Küste von Jemgum bis Harlesiel zu erfüllen.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

				Noch zu veranschlagen			
Investitionen Titel 891 13	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2013 verfügbar	2014	2015	2016	2017 ff.	Summe (2015 bis 2017 ff.)
	in 1000 EUR						
Ersatzbeschaffung Räumschiff „Utlands- hörn“	3.500	0	1.791	1.709	0	0	1.709
Summe	3.500	0	1.791	1.709	0	0	1.709

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	700	—	700
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	700	—	700

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1555					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.427	4.039	+388	
		Summe der Einnahmen		4.427	4.039	+388	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	77.280	71.718	+5.562	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	27.640 18.700	10.675	10.403	+272	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	27.640 18.700	87.955	82.121	+5.834	
		Zuschuss		83.528	78.082	+5.446	

ERLÄUTERUNGEN

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den
Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
für das Geschäftsjahr 2014**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2014

Positionsbezeichnung	Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPT):			
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	0	0	0
1.3 Gebäude	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	26.308.000	32.269.000	14.470.377
1.5 Fahrzeuge	3.200.000	1.694.000	1.164.838
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.250.000	1.409.000	2.170.477
Summe 1.:	31.758.000	35.372.000	17.805.692
2. Sonstige Investitionen:			
2.1 Gebäude	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	450.000	300.000	556.368
Summe 2.:	450.000	300.000	556.368
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben)	5.548.000	3.250.000	13.863.114
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	3.368.000	3.000.000	5.083.894
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	2.000.000	0	8.636.357
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	180.000	250.000	142.863
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.:	5.548.000	3.250.000	13.863.114
4. Positiver Überleitungsbetrag:	752.000	750.000	0
Summe 4.:	752.000	750.000	0
Summe I.:	38.508.000	39.672.000	32.225.174
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	236.580
1.2. Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	6.300.000	4.200.000	5.993.414
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren	0	2.800.000	22.655.842
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen ¹⁾	32.208.000	32.672.000	18.362.060
1.5.1 Zuführungen für Investitionen	32.208.000	32.672.000	7.356.157
1.5.2 Zuführungen übrige Mittel u.a.	0	0	11.005.903
Summe 1.:	38.508.000	39.672.000	47.247.896
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	11.841.109
Summe II.:	38.508.000	39.672.000	59.089.005

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2014

¹⁾ Zuführungen aus:	2014	2013
15 20 - 821 62	0	575.000
15 52 - 761 72	2.250.000	1.650.000
15 54 - 761 61	1.955.000	2.100.000
15 54 - 761 81	20.328.000	20.944.000
15 55 - 891 10	1.694.000	1.694.000
15 55 - 891 11	7.190.000	7.000.000
15 55 - 891 13	1.791.000	1.709.000
Zusammen	35.208.000	35.672.000
davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt	-3.000.000	-3.000.000
(landeseigene Tiefbaumaßnahmen)	32.208.000	32.672.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2014

Positionsbezeichnung	Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke ¹⁾	77.280.000	71.718.000	71.728.113
1.2 Zuführungen für Investitionen ²⁾	32.208.000	32.672.000	7.356.157
Summe 1.:	109.488.000	104.390.000	79.084.270
2. Umsatzerlöse	14.300.000	14.000.000	14.900.561
Summe 2.:	14.300.000	14.000.000	14.900.561
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-100.000	-140.000	93.082
Summe 3.:	-100.000	-140.000	93.082
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	3.500.000	4.000.000	3.145.617
Summe 4.:	3.500.000	4.000.000	3.145.617
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge	180.000	200.000	173.695
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	54.000	92.270
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	311.608
5.4 Periodenfremde Erträge	0	0	497.086
5.5 Kostenersätze ³⁾	14.000.000	12.004.000	12.189.791
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	40.000	30.000	36.496
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	28.500.000	23.500.000	26.749.200
5.8 Andere betriebliche Erträge	650.000	500.000	15.553.730
Summe 5.:	43.370.000	36.288.000	55.603.876
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	67.275
Summe 6.:	0	0	67.275
Summe I.:	170.558.000	158.538.000	152.894.681
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.630.000	3.618.000	2.478.554
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.210.000	16.943.000	16.841.571
Summe 1.:	24.840.000	20.561.000	19.320.125
2. Personalaufwand:			
2.1. Dienstbezüge, Entgelte			
2.1.1 Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	11.120.000	9.800.000	10.560.486
2.1.2 Entgelte der Beschäftigten	44.943.000	40.502.000	42.340.226
2.1.3 Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	-1.200.000	1.500.000	32.989
Summe 2.1.:	54.863.000	51.802.000	52.933.701
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
2.2.1 Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	12.080.000	10.700.000	11.435.984

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2014

Positionsbezeichnung		Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR
noch II. Aufwendungen				
2.2.2	Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.190.000	2.936.000	2.935.604
2.2.3	Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.4	Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.5	Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	505.000	508.000	508.000
2.2.6	Beihilfen für Beschäftigte	250.000	227.000	227.000
2.2.7	Unterstützungen	55.000	0	59.972
2.2.8	Fürsorgeleistungen		0	0
Summe 2.2.:		16.080.000	14.371.000	15.166.560
Summe 2.:		70.943.000	66.173.000	68.100.261
3.	Abschreibungen			
3.1	Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	23.500.000	20.000.000	21.156.751
3.2	Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	5.000.000	3.500.000	4.240.730
Summe 3.:		28.500.000	23.500.000	25.397.481
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
4.1.	Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1	Mieten und Pachten	7.558.000	6.792.000	7.365.353
4.1.2	Unterhaltung von Gebäuden	1.300.000	1.208.000	1.260.540
4.1.3	Unterhaltung von Anlagen	1.300.000	1.065.000	1.238.507
4.1.4	Energie	1.800.000	1.584.900	1.684.965
4.1.5	Wasser	80.000	54.100	72.775
4.1.6	Bewirtschaftungskosten	580.000	424.000	499.116
4.1.7	Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	2.600.000	2.167.000	2.325.580
Summe 4.1.:		15.218.000	13.295.000	14.446.836
4.2.	Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
4.2.1	Geschäftsbedarf, Büromaterial	1.115.000	1.040.000	1.010.824
4.2.2	Post- und Fernmeldegebühren	800.000	700.000	685.085
4.2.3	Versicherungen	0	0	0
4.2.4	Öffentlichkeitsarbeit	80.000	62.000	69.770
4.2.5	Anwalts- und Gerichtskosten	80.000	142.000	182.750
4.2.6	Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	2.300.000	1.796.000	1.821.944
Summe 4.2.:		4.375.000	3.740.000	3.770.373
4.3.	Sonstige personalbezogene Aufwendungen			
4.3.1	Reisekosten	850.000	850.000	786.486
4.3.2	Fahrgelder	0	0	0
4.3.3	Aus- und Fortbildung	400.000	245.000	332.458
Summe 4.3.:		1.250.000	1.095.000	1.118.944
4.4.	Übrige sonstige Aufwendungen			
4.4.1	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	42.000	38.000	1.321.659
4.4.2	Schadensersatzleistungen	0	70.000	77.216
4.4.3	Abschreibungen auf Forderungen	0	23.000	34.934
4.4.4	Periodenfremde Aufwendungen	0	300.000	297.519

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2014

Positionsbezeichnung	Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR
noch II. Aufwendungen			
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	0	180.000	288.280
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	25.260.000	29.453.000	18.362.060
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	0	0	22.913
Summe 4.4.:	25.302.000	30.064.000	20.404.581
Summe 4.:	46.145.000	48.194.000	39.740.734
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	21.502
Summe 5.:	0	0	21.502
Summe II.:	170.428.000	158.428.000	152.580.103
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	130.000	110.000	314.578
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	0	0	
Summe 1.:	0	0	
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	
Summe 2.:	0	0	
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	
Summe 1.:		0	
2. Sonstige Steuern			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	90.000	80.000	87.679
2.2 Grundsteuer	40.000	30.000	38.720
2.3 Umsatzsteuer	0	0	-48.399
Summe 2.:	130.000	110.000	78.000
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	236.578

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2014

Positionsbezeichnung	Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR
¹⁾ Zuführungen aus:			
15 55 - 682 10	55.464.000	50.996.000	
682 11	5.550.000	5.550.000	
682 12	1.909.000	1.109.000	
682 13	4.709.000	4.791.000	
682 14	9.628.000	9.272.000	
682 39	20.000	0	
Zusammen	77.280.000	71.718.000	
²⁾ kameraler Ansatz 35.208.000 € - vgl. Finanzplan -, davon 3.000.000 € bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)			
³⁾ darin Kostenersätze aus:			
15 03 - 682 63	250.000	0	
15 20 - 682 62	500.000	500.000	
15 20 - 682 65	1.300.000	1.030.000	
15 20 - 682 66	71.000	71.000	
15 20 - 682 67	2.116.000	1.913.000	
15 20 - 682 70	159.000	159.000	
15 20 - 684 67	922.000	922.000	
15 20 - 891 70	200.000	300.000	
15 52 - 547 64	150.000	150.000	
15 52 - 682 64	370.000	570.000	
15 52 - 686 64	162.000	159.000	
15 52 - 547 74	320.000	320.000	
15 52 - 685 95	340.000	340.000	
15 54 - 547 63	500.000	1.030.000	
15 54 - 547 64	600.000	818.000	
15 54 - 682 63	200.000	200.000	
	8.160.000	8.482.000	

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2014**

Positionsbezeichnung	Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	93.082
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	4.144.000	6.753.000	6.537.832
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	253.732
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	57.876
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	12.150.923
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	92.270
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	28.500.000	23.500.000	26.749.200
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	0	0	11.723
Summe I.:	32.644.000	30.253.000	45.946.638
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
1 Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	28.500.000	23.500.000	25.397.481
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	42.000	41.000	1.321.659
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	25.000	34.934
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	800.000	1.647.000	8.782.262
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	288.280
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	2.200.000	3.900.000	6.101.975
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	100.000	0	0
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	140.000	55.900
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	15.597.144
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	250.000	250.000	208.112
Summe II.:	31.892.000	29.503.000	57.787.747
III. Überleitungsbetrag	752.000	750.000	-11.841.109
(Summe I ./ Summe II)			

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

Bewirtschaftungsvermerke

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabwiesbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

Von den ausgebrachten Beschäftigungsmöglichkeiten werden 3,85 Stellenäquivalente für Personalratstätigkeit verwendet.

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, z.B. Bauleitungs- oder andere Mittel für Vorarbeits-, Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder zum Betrieb und für die Unterhaltung von Gewässern, Deichen, Sperrwerken, Geräten und dgl. im Auftrage Dritter, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 126 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffsmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beiträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 8 Inspektorenanwärterinnen/Inspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung II sind insgesamt noch 21,5 (ursprünglich 315) Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich einzusparen; diese sind im Einzelnen im Stellenplan und der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III) ist bereits im Haushaltsjahr 2014 eine Einsparung von 9 Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich monetär berücksichtigt. In der Anlage zum Wirtschaftsplan wurde die Anzahl der kw-Vermerke in der Bemerkung Nr. 67 entsprechend angepasst.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begegnen.

Anlage zum Wirtschaftsplan
(Übersicht über Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich)
- Stellenübersicht -

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	Bemerkungen
	2014	2013		
			Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	
A 13	18	18	Referendarin, Referendar	³⁾ Davon 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten
A 10	8	8	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter	⁵⁾ kw bei Ausscheiden der Beschäftigten ⁶⁾ 1 (8) kw infolge ZV II mit Ablauf des 30.06.2014. ⁷⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017 im Zusammenhang mit der Dümmeranierung
	26	26	Zusammen	¹⁷⁾ 2 kw ²⁷⁾ 1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.10.2016 ²⁹⁾ 3 kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 30.11.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.05.2015, 1 kw mit Ablauf des 29.02.2016. ³³⁾ 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV) ³⁶⁾ 3 kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.01.2014, 1 kw mit Ablauf des 30.09.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2016. ³⁹⁾ 3 (6) kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.05.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.08.2016, 1 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV)
			Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich	
15	4	4		⁵⁶⁾ 2 (4) kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.01.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2014.
14	36	36		⁵⁷⁾ 8 (9) kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.08.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.08.2015, 1 kw mit Ablauf des 30.06.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.10.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017, 1 kw im Aufgabenfeld Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer (Geschäftsbereich II), 2 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Fluss- und Gebietsmanagement (Geschäftsbereich III).
13 Ü	19	19		⁵⁸⁾ 1 (2) kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.01.2015.
13 ²⁷⁾	26	24		⁶¹⁾ unbesetzt (1 kw infolge ZV II).
12 ⁷⁾	82	76		⁶³⁾ 3 (8) kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.05.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.05.2015, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2016.
11 ²⁹⁾⁽³³⁾⁽³⁶⁾⁽³⁹⁾	55	56		⁶⁴⁾ unbesetzt (1 kw infolge ZV II).
10	15	16		⁶⁵⁾ 6 kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2015, 1 kw mit Ablauf des 31.10.2016, 1 kw mit Ablauf des 28.02.2017, 1 kw mit Ablauf des 30.09.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017, 1 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV).
9	98	98		⁶⁶⁾ 1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.01.2017.
8 ³⁾⁽⁷⁾	94	93		⁶⁷⁾ 14 (9) kw infolge ZV III, davon 2 kw mit Ablauf des 31.07.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.10.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.03.2015, 1 kw mit Ablauf des 30.09.2015, 1 kw mit Ablauf des 31.05.2016, 2 kw mit Ablauf des 30.06.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.08.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2017 1 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III), 2 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV).
7	1	1		⁷¹⁾ unbesetzt (3 kw infolge ZV III (EG 7)).
6 ⁵⁶⁾⁽⁵⁷⁾⁽⁵⁸⁾	57	61		⁷²⁾ Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich nach Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich. (Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung (§ 17 TVÜ-L) bleibt bei den bisherigen Lohngruppen die flexible Bewirtschaftungsmöglichkeit bezogen auf die Wertigkeit erhalten).
5 ¹⁷⁾⁽⁶¹⁾⁽⁶³⁾⁽⁶⁴⁾⁽⁶⁵⁾⁽⁶⁶⁾	35	42		
4 ⁵⁾	1	1		
2-9 ⁶⁾⁽⁶⁷⁾⁽⁷¹⁾⁽⁷²⁾	214	224		
	737	751	Zusammen	

Erläuterungen

Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich

Zugänge	Anzahl	
E 13	2	davon 1 zur Umsetzung EG-WRRL – Bereich Seenlimnologie davon 1 für die Aufgabe 'Biologie Oberflächengewässer/LAWA-Expertengruppe' (Finanzierung aus Abwasserabgabe)
E 12	6	davon 1 zur Fortschreibung des Rahmenentwurfs zur Dümmersanierung/ Planung eines Großschilfpolders (befristet bis 31.12.2017) davon 1 zur Umsetzung EU-INSPIRE-Richtlinie davon 1 zur Umsetzung Hochwasserrisikomanagement FGG Ems davon 2 zur Umsetzung Industrieemissionsrichtlinie (2 Stellenäquivalente ohne Budget) davon 1 für EU-Berichterstattung „WISE“ (Finanzierung aus Abwasserabgabe)
E 11	1	zur Überwachung kerntechnischer Anlagen (Stellenäquivalent ohne Budget)
E 8	1	für Monitoring und Betreuung Messnetz im Rahmen Dümmersanierung (befristet bis 31.12.2017)
E 2-9	1	zur Unterhaltung Emssperrwerk (E5)
Zusammen	11	
Abgänge	Anzahl	
E 11	2	infolge Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 39 (ZV II)
E 10	1	zur Kompensation von Planstellenzugängen bei Kapitel 15 01
E 6	4	infolge Teilvollzugs der Bemerkungen Nr. 56 (2) (ZV II), Nr. 58 (1) (ZV II) und Nr. 57 (1) (ZV III)
E 5	7	infolge Vollzugs der Bemerkungen Nr. 61 (1) (ZV II) und und Nr. 64 (1) (ZV II) und Teilvollzugs der Bemerkungen Nr. 63 (5) (ZV II)
E 2 – 9	11	infolge Teilvollzugs der Bemerkungen Nr. 6 (4) (ZV II) und Nr. 67 (4) (ZV III) und Vollzugs der Bemerkung Nr. 71 (3) (ZV III)
Zusammen	25	
Bleiben Abgänge	14	

Sonstige Veränderungen:

Die Bemerkungen Nr. 26, 30, 31, 54, 60 und 73 wurden gestrichen.

Die Bemerkung Nr. 7 wurde neu ausgebracht.

Die Bemerkungen Nr. 61, 64, und 71 wurden vollzogen.

Die Bemerkungen Nr. 6, 39, 56, 57, 58, und 63 wurden aufgrund
des Teilvollzugs angepasst und um Ablaufdaten oder Aufgabenbezüge ergänzt.

Die Bemerkung Nr. 67 wurde aufgrund des Teilvollzugs (-4) und aufgrund der
Einsparverpflichtung infolge ZV III (+9) angepasst und um Ablaufdaten oder Aufgabenbezüge ergänzt.

Die Bemerkungen Nr. 27, 29, 33, 36, 65 und 66 wurden um Ablaufdaten oder Aufgabenbezüge ergänzt.

Die Bemerkung Nr. 72 wurde aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung zum TV-L angepasst.

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken
ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2014	Anzahl 2013
13	1	1
11	10	12
6	3	6
5	4	11
2-9	1	5
Zusammen	19	35

Übersicht der infolge ZV III mit kw-Vermerken
ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2014	Anzahl 2013
6	8	9
5	6	6
2-9	14	12
Zusammen	28	27

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabe- titelgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520- 683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeti- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/ 70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabe- titelgruppe 62, 1554-633 10, 1554-637 10, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		47.600	42.000	+5.600	44.053
119 01-1	611	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
119 10-0	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabe- titelgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520- 683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeti- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/ 70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabe- titelgruppe 62, 1554-633 10, 1554-637 10, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		—	—	—	101
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabe- titelgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520- 683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeti- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/ 70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabe- titelgruppe 62, 1554-633 10, 1554-637 10, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		2.840	2.172	+668	2.050
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabe- titelgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520- 683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeti- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/ 70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabe- titelgruppe 62, 1554-633 10, 1554-637 10, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		87	3.985	–3.898	8.826
		A U S G A B E N					
631 10-3	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu</i>	—	13	13	—	10

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556

Im Haushaltsjahr 2014 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 50,44 Mio. EUR) einbezogen, die aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr finanziert werden:

	2014 in 1.000 EUR
– SAD Münchehagen (15 02 – TGr. 95)	849
– Qualifizierung von Antragstellern im Kooperationsprogramm Naturschutz (15 20 – 633 11)	90
– Erschwernisausgleich u.ä. (15 20 – 683 10, 683 12)	1.220
– Vertragsnaturschutz Teilbereich „Grün- land“ (15 20 – 683 13)	2.050
– Vertragsnaturschutz Teilbereich „Acker“, „nordische Gastvögel“ (15 20 – 683 14)	3.000
– Spezieller Arten- und Biotopschutz (15 20 – 683 15)	487
– Gewässerbezogene Naturschutz- programme (15 20 – TGr. 62)	4.700
– Bestandserfassungen aufgrund int. Verpflichtungen, Naturschutzstationen und ähnliche Maßnahmen des Naturschutzes (15 20 – TGr. 65/66)	1.940
– Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschafts- pflege (15 20 – TGr. 67/70)	4.200
– Biosphärenreservat Elbtalaue (15 26 – TGr. 61 und TGr. 62)	872
– Erstattung von Vorfinanzierungskosten bei EU-Förderungen (15 54 – 637 10)	20
– Verwaltungsausgaben Hochwasserrisiko- management (15 54 – TGr. 63/64)	1.852
– Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	1.909
Zusammen	23.189

Aus technischen Gründen ist der Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02 Titel 685 01 ausgebracht.

Zu 099 10

Zur Förderung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG).

Es werden Einnahmen in Höhe von 47,60 Mio. EUR erwartet, die sich ergeben aus:

	Haushaltsjahr 2014
Öffentlicher Wasserversorgung	29,20 Mio. EUR
Kühlung	11,20 Mio. EUR
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie	7,20 Mio. EUR
Gesamt	47,60 Mio. EUR

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (19,04 Mio. EUR) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (s. Kapitel 15 20 Titel 683 12, 683 13 und TGr. 62 sowie Kapitel 15 56 Titel 919 10 und TGr. 80 bis 82).

Zu 359 10

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

Zu 359 11

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 631 10-3		<i>reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>					
633 10-6	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	424	424	—	414
637 10-1	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	500	500	—	500
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	350	350	—	145
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	800	800	—	724
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	486	490	-4	450
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	—	—	—	2.848
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	—	—	—	2.863

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 10

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen.

Die Aufgaben werden seit dem 1. 8. 2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

Zu 633 10

Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG).

Zu 637 10

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Unterhaltung des Jahres 2013 dar.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64).), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46). RdErl. des MU vom 18.08.2011 Nds. MBl. 2011 Nr. 37, S. 702, zuletzt geändert durch RdErl. vom 24.07.2012 (Nds. MBl. 2012 S. 619).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	750	750	656	500	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[x] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Durchschnittliche Förderhöhe (2012):

62.500 EUR

Zu 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich muss z.B. der Deichverband Osterstader Marsch häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	101	98	121	145	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1967

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Durchschnittliche Förderhöhe (2012):

145.000 EUR

Zu 637 12

Veranschlagt sind Mittel in der Höhe, in der das Land gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), die Kosten zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt erstattet.

Zu 685 41

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerlizenzen und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 9. 12. 1999, Nds. MBl. S. 813). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Durchführung dieser Aufgaben zur Bisambekämpfung beauftragt worden.

Die vertragliche Regelung wurde im Haushaltsjahr 2010 bis 2015 verlängert.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	486	—	—	486
2015	482	—	—	482
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	968	—	—	968

ERLÄUTERUNGEN

Zu 919 10 und 919 11

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmeausfällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
981 10-4	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	42	42	—	38
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	1.657	1.400	+257	1.651
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	211	211	—	233
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten i. S. Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	130	130	—	135
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	5.552	5.304	+248	11.842
Titelgruppe(n)							
TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	(17.695) (17.800)	(17.173)	(17.173)	(—)	(16.083)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	36
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	89
681 80-1	623	Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund von Nutzungseinschränkungen durch freiwillige Vereinbarungen	—	—	1.502	-1.502	431

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Abführung an 13 50 – 381 15 für Versorgungszuschläge des beamteten Personals, für das Beträge aus 15 56 – 981 12 an Kapitel 15 01 und aus 15 56 – 981 13 an andere Kapitel des Landeshaushalts abgeführt werden.

Zu 981 11

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Zu 981 12

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Zu 981 13

Bei diesem Titel werden die Verwaltungskosten beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes abgeführt (2 Stellen und Sachkosten für die Beratung in Wasserschutzgebietsverfahren und Wasserrechtsverfahren). Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Zu 981 14

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80 bis 82

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 375 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit (2013) 74 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 308.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 150 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Förderung und die EU-Kofinanzierung wird in 2014 entsprechend dem ELER-Programm 2007-2013 fortgesetzt, da mit einem Beginn der folgenden Förderperiode nicht zum 01.01.2014 zu rechnen ist. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die veranschlagten Mittel ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 80 bis 82 ohne Titel 682 80Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PROFIL:

- Grundwasserschonende Landbewirtschaftung
- Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer

Fortsetzung des bisherigen Kooperationsmodells Trinkwasserschutz in einer Übergangsphase bis zum 31.12.2012

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz) vom 23.11.2007 (Nds. MBl. S. 1727);

Für die Förderung der Grundwasser schonenden Bewirtschaftung findet, soweit es sich um EU-kofinanzierte Maßnahmen handelt (Titel 681 82), zusätzlich Anwendung: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2007 vom 15.11.2007 (Nds. MBl. 2008, S. 14)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	8.744	6.726	4.540	4.428	5.765	4.260	4.260	4.260	4.260
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.879	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.765	4.260	4.260	4.260	4.260

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PROFIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2002

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete sind Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Zielgruppe:

Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Durchschnittliche Förderhöhe:

77.900 EUR

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 82-8	623	Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund von Nutzungseinschränkungen durch freiwillige Vereinbarungen (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	—	400	400	—	226
682 80-8	623	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	15.000 15.000	12.913	11.408	+1.505	11.654
682 81-6	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG	—	—	3	-3	25
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	2.695 2.200	3.400	3.400	—	3.267
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	— 500	250	250	—	241
686 80-3	623	Zuschüsse an Kongress und Ausstellung Wasser Berlin e.V.	—	15	—	+15	—
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	— 100	85	100	-15	14
891 80-6	623	Zuschüsse an öffentl. Wasserversorgungsunternehmen für den Kauf von Flächen in Wasserschutzgebieten	—	100	100	—	99
Abschluss Kapitel 1556							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				47.600	42.000	+5.600	
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				2.927	6.157	-3.230	
Summe der Einnahmen				50.527	48.157	+2.370	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	10	10	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			17.695 17.800	19.636	19.640	-4	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	100	100	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	7.592	7.087	+505	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			17.695 17.800	27.338	26.837	+501	
Überschuss				23.189	21.320	+1.869	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 82

Landesanteil an Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch freiwillige Vereinbarungen, die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PRO-FIL gefördert werden.

In 2012 wurde überplanmäßig eine VE in Höhe von 250.000 Euro mit einer Belastung für das Haushaltsjahr 2014 bewilligt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	250	—	—	250
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	250	—	—	250

Zu 682 80Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	6.160	8.156	10.690	11.654	11.408	12.913	12.913	12.913	12.913
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.408	12.913	12.913	12.913	12.913

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung im Trinkwasserschutz wurde mit Inkrafttreten der 13.NWG-Novelle neu geordnet. Den Wasserversorgungsunternehmen wird eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion.

Die Maßnahmen werden in Wasservorranggebieten und damit in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe:

Wasserversorgungsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 154.000 EUR

In 2012 wurde eine überplanmäßige VE in Höhe von 1,908 Mio Euro mit Belastungen für die Haushaltsjahre 2013-2016 bewilligt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 80

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	6.373	3.000	—	9.373
2015	4.578	3.000	3.350	10.928
2016	2.478	3.000	3.350	8.828
2017	1.581	3.000	3.350	7.931
2018 ff.	—	3.000	4.950	7.950
Summe	15.010	15.000	15.000	45.010

Zu 682 81

Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz, soweit keine Förderung im Rahmen des Förderprogramms der EU PROFIL erfolgt.

Zu 682 82

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PROFIL gefördert werden.

Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.

In 2012 wurde überplanmäßig eine VE in Höhe von 3,52 Mio Euro mit Belastungen für die Haushaltsjahre 2013-2017 bewilligt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	2.785	600	—	3.385
2015	1.702	800	539	3.041
2016	1.310	800	539	2.649
2017	1.120	—	539	1.659
2018 ff.	—	—	1.078	1.078
Summe	6.917	2.200	2.695	11.812

Zu 685 80

Finanziert werden z.B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Kooperationen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	250	—	250
2015	—	250	—	250
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

Zu 686 80

Der Kongress und die dazugehörige Ausstellung von Wasser Berlin e.V. findet alle zwei Jahre statt und wird anteilig in Höhe des veranschlagten Betrags von Niedersachsen finanziert.

Zu 686 81

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	50	—	50
2015	—	50	—	50
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Gesamtabschluss Einzelplan 15					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		79.600	74.000	+5.600	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		52.540	52.994	-454	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		16.554	39.804	-23.250	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		87.292	74.806	+12.486	
		Summe der Einnahmen		235.986	241.604	-5.618	
		4 Personalausgaben	—	68.345	63.627	+4.718	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	500 810	48.604	48.641	-37	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	54.758 64.533	161.473	138.194	+23.279	
		7 Baumaßnahmen	13.426 15.461	25.303	25.164	+139	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	61.105 50.500	86.818	70.338	+16.480	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	13.882	46.078	-32.196	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	129.789 131.304	404.425	392.042	+12.383	
		Zuschuss		168.439	150.438	+18.001	

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 6151 Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		153	110	+43	334
361 01-6	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>		—	—	—	730
	A U S G A B E N					
919 10-6	Abführung an Kapitel 1501 Titel 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 982 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	1.064
	<u>Abschluss Kapitel 6151</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		153	110	+43	
	Summe der Einnahmen		153	110	+43	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	
	Überschuss		153	110	+43	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6151

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage (Titel 919 10) an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

	Soll 2014 in Tsd EUR	Soll 2013 in Tsd EUR	Ist 2012 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	1174	1064	730
Einnahmen	153	110	334
Ausgaben	-	-	-
Bestand am 31.12.	1327	1174	1064

Der im Kapitelabschluss ausgewiesene Überschuss fließt in den Bestand der Rücklage.

Zu 359 10

Vgl. 15 01 – 919 61.

Zu 919 10

Vgl. 15 01 – 359 61.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6152 Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 982 01.</i>		—	—	—	3.322
361 01-0	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 982 01.</i>		14.963	—	+14.963	53.155
	A U S G A B E N					
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 982 01.</i>	—	14.963	8.600	+6.363	8.924
982 01-4	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	47.552
	<u>Abschluss Kapitel 6152</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		14.963	—	+14.963	
	Summe der Einnahmen		14.963	—	+14.963	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	14.963	8.600	+6.363	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	14.963	8.600	+6.363	
	Zuschuss		—	8.600	-8.600	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6152

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 (Verwendung der Abwasserabgabe; Gewässerschutz und -überwachung) werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu 919 10

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-WRRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in 1000 EUR).

	Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
Bestand am 01.01.	38.952	47.552	53.155
Einnahmen	0	0	3.321
Ausgaben	14.963	8.600	8.924
Bestand am 31.12.	23.989	38.952	47.552

Wegen der Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung der EG-WRRRL, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie und des Förderprogramms zur Altlastensanierung sind ansteigende Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr – = weniger	Ist 2012
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10, 919 11 und 982 01.</i>		—	—	—	2.848
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10, 919 11 und 982 01.</i>		—	—	—	2.863
361 01-3	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10, 919 11 und 982 01.</i>		2.840	—	+2.840	48.475
	A U S G A B E N					
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10, 919 11 und 982 01.</i>	—	2.840	2.172	+668	2.050
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	87	3.985	–3.898	8.826
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	43.309
	<u>Abschluss Kapitel 6153</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.840	—	+2.840	
	Summe der Einnahmen		2.840	—	+2.840	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.927	6.157	–3.230	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.927	6.157	–3.230	
	Zuschuss		87	6.157	–6.070	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6153

Veranschlagt wird der Betrag aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr, der im Kapitel 15 56 (Verwendung der Wasserentnahmegebühr) nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste der Wasserentnahmegebühr zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen (Kapitel 61 53 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

Zu 359 10

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 919 10

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
Bestand am 01.01.	37.152	43.309	48.475
Einnahmen	0	0	5.710
Ausgaben	2.927	6.157	10.876
Bestand am 31.12.	34.225	37.152	43.309

Vom Bestand am 31.12.2013 in Höhe von 37.152 Tsd. EUR sind mindestens 22.888 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2014 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage vorgesehen. Wegen der Einnahmerückgänge der letzten Jahre aus dem laufenden Aufkommen der Wasserentnahmegebühr sind stattdessen Entnahmen aus dem privilegierten Bereich der Rücklage in Höhe von 2,840 Mio. EUR, aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 87 TSD EUR notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben im Sinne des § 28 (3) NWG in der notwendigen Höhe leisten zu können.

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 15

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
287,61	280,69	276,49

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 werden für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 0,75 im Stellenbereich/HV Nr. 9 und Nr. 19)
- 3) 1,00 kw (Wertigkeit E13) nach Ende der Abordnung eines Beamten der Bes.-Gr. A15 an die Stiftung Universität Hildesheim
- 4) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)
- 5) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)
- 6) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich /HV Nr. 17)
- 8) 2,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellungsverfahren Schachtanlage Asse II (im Stellenbereich/HV Nr. 21 und Nr. 25)
- 10) 3,00 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III
- 11) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2016 (im Stellenbereich/HV Nr.26)
- 12) 1,00 kw mit Ablauf des 31.03.2018 (im Stellenbereich/HV Nr. 27)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	12,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	12,00

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	3,00
- VZE	2,00
- sonstige	0,08
Summe Abgänge	5,08

bleibt Zugang 6,92

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 11 und 12 wurden neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (3,00 einzusparen zum 01.01.2014 infolge ZV III) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
18.815	17.515	17.396

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 01 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2014	2013		
Planmäßige Beamte/-innen ¹⁾				
			Feste Gehälter:	
B 9 ²⁾	1	1	Staatssekretärin, Staatssekretär	¹⁾ Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen.
B 6	5	4	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent	²⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 LBesO.
B 3	5	6	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat	³⁾ Drei (zwei) der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.
B 2	19	16	Ministerialrätin, Ministerialrat	⁴⁾ Zwei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
			Aufsteigende Gehälter:	⁵⁾ kw.
A 16 ⁹⁾ ²¹⁾ ²⁷⁾	26	25	Ministerialrätin, Ministerialrat	⁶⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.
A 15 ¹⁹⁾	45	42	Direktorin, Direktor	⁹⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 70 v. H.) für Personalratstätigkeit verwendet
A 14 ⁶⁾ ²⁶⁾	29	29	Oberrätin, Oberrat	¹⁷⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.
A 13 ¹⁸⁾	7	7	Rätin, Rat	¹⁸⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando Fachbereich 3
A 13 ³⁾ ¹⁷⁾ ²⁵⁾	42	41	Oberamtsrätin, Oberamtsrat	„Schadstoffunfallbekämpfung Küste“
A 12	41	40	Amtsärztin, Amtsarzt	¹⁹⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 15 v. H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 11	8	9	Amtsfrau, Amtmann	²¹⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II.
A 10	1	-	Oberinspektorin, Oberinspektor	²⁵⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II
A 9	1	1	Inspektorin, Inspektor	²⁶⁾ davon 1 kw mit Ablauf 31.12.2016 zur Begleitung der IED-Richtlinie
A 9 ⁴⁾	6	6	Amtsinspektorin, Amtsinspektor	²⁷⁾ davon 1 kw mit Ablauf 31.03.2018 zur politischen Koordinierung
	236	227		
Leerstellen:				
B 2 ⁵⁾	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat	
A 16 ⁵⁾	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat	
A 12 ⁵⁾	2	2	Amtsärztin, Amtsarzt	
A 9 ⁵⁾	1	1	Amtsinspektorin, Amtsinspektor	
	5	5		

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel	15 01	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. B 6 Ministerialdirigentin/ Ministerialdirigent	1	Neu, für die neue Abt. 5
Bes.-Gr. B 2 Ministerialrätin/ Ministerialrat	2	Neu, davon eine für die neue Abt. 5 und eine für die Niedersächsische Regulierungskammer
Bes.-Gr. A 16 Ministerialrätin/ Ministerialrat	1	Neu, für die politische Koordinierung, befristet bis zum 31.03.2018
Bes.-Gr. A 15 Direktorin / Direktor	4	Neu, davon eine für die neue Abt. 5 und drei für die Niedersächsische Regulierungskammer
Bes.-Gr. A 14 Oberrätin / Oberrat	1	Neu, für die Umsetzung der IED- RL, befristet bis zum 31.12.2016
Bes.-Gr. A 13 Oberamtsrätin/ Oberamtsrat	2	Neu, davon eine für die neue Abt. 5 und eine für die Niedersächsische Regulierungskammer
Bes.-Gr. A 12 Amtsrätin/ Amtsrat	1	Neu, für die neue Abt. 5
Zusammen	12	
Abgänge:		
Bes.-Gr. A 15 Direktorin / Direktor	1	verlagert nach Kapitel 1524 (gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits 2013 umgesetzt, ohne BV und Budget)
Bes.-Gr. A 14 Oberrätin / Oberrat	1	als Ausgleich für eine neue Stelle für die neue Abt. 5
Bes.-Gr. A 13 Oberamtsrätin/ Oberamtsrat	1	als Ausgleich für eine neue Stelle für die neue Abt. 5
Zusammen	3	
Bleibt Zugang:	9	
Senkung:		
Bes.-Gr. B 3 Ltd. Ministerialrätin/ Ltd. Ministerialrat	1	nach Bes.-Gr. B 2 Ministerialrätin/ Ministerialrat
Bes.-Gr. A 11 Amtfrau/ Amtmann	1	nach Bes.-Gr. A 10 Oberinspektorin/ Oberinspektor
Zusammen	2	

Sonstige Veränderungen:
Die Haushaltsvermerke Nr. 26 und 27 sind hinzugekommen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
696,65	667,52	670,46

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 0,90 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,40 im Stellenbereich/HV Nr. 8)
4) 5,00 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	37,50
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	37,50

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	6,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	2,37
Summe Abgänge	8,37

bleibt Zugang 29,13

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (6,00 einzusparen zum 01.01.2014 infolge ZV III) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
36.930	33.909	33.925

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen ¹⁾			
			Aufsteigende Gehälter:
A 16 ³¹⁾	5	5	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	28	28	Direktorin, Direktor
A 14	80	58	Oberrätin, Oberrat
A 13	20	20	Rätin, Rat
A 13 ⁵⁾	7	7	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 13 ⁶⁾	21	21	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	114	92	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ⁸⁾	114	114	Amtsfrau, Amtmann
A 10	60	56	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	4	4	Inspektorin, Inspektor
A 9 ²⁾	11	11	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 9	34	32	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8	80	80	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
A 7	19	19	Obersekretärin, Obersekretär
	597	547	Zusammen
Leerstellen:			
A 10 ³⁾	3	2	Oberinspektorin, Oberinspektor
	3	2	Zusammen

- ¹⁾ Die allein den Angehörigen von Funktionsgruppen im Sinne der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.
- ²⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.
- ³⁾ kw
- ⁵⁾ Die (Sieben) Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.
- ⁶⁾ Unbesetzt (1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)
- ⁸⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 40 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. (1 Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)
- ³¹⁾ Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Vorbemerkung Nr. 21 zur BBesO. A und B.

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel	15 06	Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin, Oberrat)	22	davon 13 für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen 4 für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Intensivierung der Medizinprodukteüberwachung 4 für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Arzneimittelgesetzes 1 für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Intensivierung der Überwachung strahlenschutzrechtlicher Regelungen bei Anlagen zur Ver- und Entsorgung radioaktiver Abfälle
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)	22	davon 12 für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen 8 für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Intensivierung der Medizinprodukteüberwachung 1 für die Wahrnehmung neuer Aufgaben aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 1 für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Intensivierung der Überwachung strahlenschutzrechtlicher Regelungen bei Anlagen zur Ver- und Entsorgung radioaktiver Abfälle
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)	4	für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Intensivierung der Medizinprodukteüberwachung
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	2	für die Wahrnehmung neuer Aufgaben aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Zusammen	50	

Von den Planstellen für Beamte entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	5
A 15	25
A 14	76
A 13 (Rätin, Rat)	19
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat) mit Amtszulage	7
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat)	16
A 12	110
A 11	100
A 10	40
Insgesamt	398

Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629):

Laufbahngruppe 1

Bes.-Gr.	§ 6 der VO
A 9 mit Amtszulage	11
A 9	34
A 8	80
A 7	19
Insgesamt	144

Leerstellen:

Zugang:	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)	1

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 wurde geändert, da die Stellen der Bes.-Gr. A 13 mit Amtszulage vom Haushaltsjahr 2014 an gesondert ausgewiesen werden.
Die Haushaltsvermerke Nr. 6 und Nr. 8 wurden aktualisiert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

BEDARFSNACHWEISE			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst			
A 13	10	10	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter
	30	30	Zusammen

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Die Stellen für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kap. 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
12,85	15,90	13,46

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	3,00
- sonstige	0,05
Summe Abgänge	3,05

bleibt Abgang -3,05

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
873	1.020	891

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 15 22 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	

Planmäßige Beamte/-innen

A 16	1	1	Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie und Professor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	2	2	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
	5	5	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	1
A 15	1
A 13	2
Zusammen	4

Einzelplan 15
Kapitel 1524

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Nationalpark Harz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
97,82	100,13	95,68

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) unbesetzt (1,50 einzusparen zum 01.01.2014 infolge ZV III; im Stellenbereich HV Nr.3)
2) 1,50 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	1,50
- VZE aus Verlagerungen	
0,70 nach Kap. 0981	0,70
- sonstige	0,11
Summe Abgänge	2,31

bleibt Abgang -2,31

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (1,50 einzusparen zum 01.01.2014 infolge ZV III) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
4.977	4.911	4.861

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 24 Nationalpark Harz

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		³⁾ unbesetzt (1 kw infolge ZV II)
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen			
A 16	1	1	Leitende Direktorin, Leitender Di- rektor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	Rätin, Rat
A 13	2	2	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	2	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	14	15	Amtsfrau, Amtsmann
A 10 ³⁾	0	1	Oberinspektorin, Oberinspektor
	21	22	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan			

Von den Planstellen für Beamte entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 15 Direktor/-in	1
A 13 Rat/Rätin	1
A 13 Oberamtsrat/-rätin	2
A 12 Amtsrat/-rätin	2
A 11 Amtsmann/-frau	13
Zusammen	20

Zugang::	Stellen	
Bes.-Gr A 15 (Direktor/-in)	1	verlagert von Kapitel 1501 (gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits 2013 umgesetzt, ohne BV und Budget)
zusammen	1	
Abgänge:		
Bes.-Gr A 15 (Direktor/-in)	1	verlagert nach Kapitel 0981 (gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits 2013 umgesetzt)
Bes.-Gr A 10 (Oberinspektor/-in)	1	infolge des Vollzuges des Haushaltsvermerks Nr. 3 (ZV II)
zusammen	2	
Bleibt Abgang	1	
Hebung:		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	von Bes.-Gr. A 11 (Amtsfrau/Amtsmann)
zusammen	1	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 wurde vollzogen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 25 Nationalpark Wattenmeer

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
27,70	26,70	26,06

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2015
2) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2017

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	1,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	1,00

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	0,00

bleibt Zugang 1,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
1.815	1.695	1.655

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 25 Nationalpark Wattenmeer

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2014	2013		
Planmäßige Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter	
A 16	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor	
A 15	1	1	Direktorin, Direktor	
A 14	4	4	Oberrätin, Oberrat	
A 13	3	3	Rätin, Rat	
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt	
A 11	1	1	Amtfrau, Amtmann	
A 7	1	1	Obersekretärin, Obersekretär	
	12	12		

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	1
A 14	4
A 13	3
Insgesamt	8

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 15 26 Biosphärenreservat Elbtalaue

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
14,00	13,00	11,10

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	1,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	1,00

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	0,00

bleibt Zugang 1,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
899	782	682

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 15 26 Biosphärenreservat Elbtalaue

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	

Planmäßige Beamte/-innen

			Aufsteigende Gehälter
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 14	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13	1	1	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsrat
A 11	1	1	Amtfrau, Amtmann
	<u>5</u>	<u>5</u>	

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 15	1
A 14	1
A 13	1
Insgesamt	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2014	2013		
Planmäßige Beamte/-innen				²⁾ Davon 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL.
B 5	1	1	Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	³⁾ unbesetzt (Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)
B 2	1	1	Abteilungsdirektor/in	⁴⁾ Eine Stelle wird (in Höhe von 15 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			Aufsteigende Gehälter:	⁶⁾ Eine Stelle wird (in Höhe von 80 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. (Eine Stelle wird vollständig und eine Stelle wird (in Höhe von 40 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)
A 16	9	9	Leitende Direktorin, Leitender Direktor	⁷⁾ 3 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage
A 15	33	33	Direktorin, Direktor	gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.
A 14 ²³⁾	36	37	Oberrätin, Oberrat	⁸⁾ 1 Stelleninhaberin oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.
A 13 ²⁾ ³⁾ ²⁸⁾	31	31	Rätin, Rat	⁹⁾ kw
A 13 ⁷⁾	16	16	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Realschullehrerin, Realschullehrer	¹⁷⁾ Davon 0,5 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers infolge ZV II.
A 12 ⁶⁾	41	41	Amtsärztin, Amtsarzt	²³⁾ unbesetzt (1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 15.04.2013.)
A 11 ⁴⁾ ¹⁷⁾	46	45	Amtsfrau, Amtmann	²⁸⁾ 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV)
A 10	19	20	Oberinspektorin, Oberinspektor	⁴⁹⁾ 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV)
A 9	2	2	Inspektorin, Inspektor	
A 9 ⁸⁾	5	5	Deichvögtin, Deichvogt	
A 8 ⁴⁹⁾	3	4	Deichvögtin, Deichvogt bzw. Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister	
A 7	0	1	Obersekretärin, Obersekretär	
	243	246	Zusammen	
Leerstellen:				
A 14 ⁹⁾	1	1	Oberrätin, Oberrat	
A 13 ⁹⁾	3	3	Rätin, Rat	
A 11 ⁹⁾	1	1	Amtsfrau, Amtmann	
A 10 ⁹⁾	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor	
A 9 ⁹⁾	1	1	Inspektorin, Inspektor	
A 8 ⁹⁾	1	1	Hauptsekretärin, Hauptsekretär	
	10	10	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen:

Zugänge:

Keine.

Abgänge:

		Anzahl	
A 14	Oberrätin, Oberrat	1	infolge des Vollzuges des HV Nr. 23 (ZV II)
A 8	Deichvögtin, Deichvogt, bzw. Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister	1	} die Abgänge kompensieren Planstellenzugänge im Kapitel 1501
A 7	Obersekretärin, Obersekretär	1	

Bleiben Abgänge: 3

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 17

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Vorwort zum Einzelplan 17

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde und nur an Gesetz und Recht gebunden.

Er kontrolliert die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen und nimmt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich wahr.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1701	Landesbeauftragter für den Daten- schutz - budgetiert	—	48	—	—	48	1.973	492
	Summe 2014	—	48	—	—	48	1.973	492
	Summe 2013	—	48	—	—	48	1.653	302
	2014 mehr(+)/weniger(-)	—	—	—	—	—	+320	+190

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 17

Ausgaben					2014 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2013 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2014 Verbesserung(+) Verschlech- terung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	15	52	2.532	-2.484	-1.974	-510	—
—	—	15	52	2.532	-2.484	-1.974	-510	—
—	—	15	52	2.022	—			—
—	—	—	—	+510				—

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 17 01

Für das budgetierte Kapitel 17 01 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 538 10 und 547 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 812 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 538 10 und 547 10.
3. Mehreinnahmen bei 111 10 und 119 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 538 10, 547 10 und 812 10.
4. Mindereinnahmen bei 111 10 und 119 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 538 10 und 547 10.
5. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
6. Ausgabereste dürfen in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 17 Landesbeauftragter für den Datenschutz
Kapitel 1701 Landesbeauftragter für den Datenschutz - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		47	47	—	73
119 10-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
		A U S G A B E N					
422 10-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	1.923	1.603	+320	1.117
428 10-5	011	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	260
441 01-2	011	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	50	49	+1	45
441 05-5	011	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
459 10-8	011	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	—	1	-1	—
511 10-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	75	60	+15	39
514 10-9	011	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	1	1	—	0
517 10-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	55	48	+7	54
518 10-4	011	Mieten und Pachten	—	250	97	+153	78
529 10-6	011	Verfügungsmittel	—	1	1	—	1
538 10-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	27	27	—	3
547 10-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	83	68	+15	50
681 10-2	011	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	—
812 10-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	15	15	—	12
981 10-6	891	Abführung an 0301 - 381 10	—	52	52	—	52

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1701Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)**Rechts- und Organisationsgrundlagen**

Der LfD ist als von der Landesregierung unabhängige oberste Dienstbehörde nur an Recht und Gesetz gebunden und kontrolliert gemäß § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen und nimmt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich wahr. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages aus § 22 Abs. 1 und 3 ist ein Schulungscenter (Datenschutzinstitut Niedersachsen) eingerichtet.

Zielsetzung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist Teil der Würde und Persönlichkeit des Menschen und zugleich elementare Funktionsbedingung eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens. Es sichert das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er seine persönlichen Lebensumstände offenbart und zu welchen Zwecken seine personenbezogenen Informationen genutzt werden dürfen. Auftrag des LfD ist es, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und seiner Beachtung einzufordern.

Leitbild:

- Wir engagieren uns für Grundrechtsschutz.
- Wir beraten und informieren.
- Wir fördern datenschutzfreundliche Technologien.
- Wir stellen uns technischem und gesellschaftlichem Wandel.
- Wir arbeiten kompetent, bürgernah und serviceorientiert.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO**Budgetierungsmodell**

Zu den Aufgaben des LfD gehört neben der datenschutzrechtlichen Kontrolle die vorsorgende Aufklärung und Beratung von Verwaltungen, von Wirtschaftsunternehmen und Verbänden sowie von Bürgerinnen und Bürgern in allen Fragen von Datenschutz und Datensicherheit. Darüber hinaus begleitet der LfD Automatisierungs- und Rechtsetzungsvorhaben und unterrichtet den Landtag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.

Bei der Erstellung der Produkte (siehe produktbezogene Erläuterungen) werden Arbeitsergebnisse unterschiedlicher Qualität und Ausführung erzielt. So erfordert z.B. eine Kontrolle im öffentlichen Bereich in derselben Prüfungsmittelteil unterschiedliche Bearbeitungstiefen und Bearbeitungsaufwände bei der Bewertung datenschutzrechtlicher, organisatorischer, verfahrensmäßiger oder der auf die Anforderungen der Datensicherheit bezogenen Fragen; umso weniger ergeben sich gleichartige Aufwände und Qualitäten über die einzelne Kontrolle hinaus. Insofern werden von jedem Produkt immer jeweils nur Einzelstücke erstellt, so dass als Leistungsmenge die Zahl der Produkte nicht sinnvoll zugrunde gelegt werden kann. Um jedoch eine vergleichbare Aussage bei den Mengen zu erreichen, werden bei der Leistungsmenge die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden für das jeweilige Produkt zu Grunde gelegt. Anders verhält es sich im Datenschutzinstitut Niedersachsen. Hier bildet die Anzahl der Schulungstage die jeweilige Leistungsmenge.

Die folgenden Ziele bilden die Grundlage der Aufgabenerfüllung und gelten als Qualitätsmaßstab der unten aufgeführten Produkte:

Wirkungsziele:

- Datenschutzrechtliche Bewertung von Rechtsetzungs- und Automatisierungsvorhaben.
- Begleitung der technologischen Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien aus Datenschutzsicht und Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Bürgerinnen und Bürger über Gefahrenpotentiale und Sicherheitsvorkehrungen.
- Entwicklung und Erprobung datenschutzfreundlicher und praxisnaher Lösungen, Verbreitung der Ergebnisse im Internetangebot des LfD sowie durch Herausgabe von Checklisten und Handlungsanleitungen.
- Ausbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen sowie Entwicklung gemeinsamer Konzepte zu datenschutzrechtlichen Problemstellungen.
- Vertretung der Arbeitsergebnisse und Konzepte gegenüber den Ausschüssen des Landtages sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.
- Entwicklung und Durchführung von datenschutzrechtlichen Fortbildungsmaßnahmen sowie von Vorträgen.

Ökonomische Ziele:

- Weitere Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Kostensenkungen und Einnahmeerhöhung.
- Hohe Beschäftigung durch umfassende Auslastung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1701

Interne Ziele:

- Festlegung mittel- und langfristiger Arbeitsziele und –schwerpunkte mit Zielvereinbarungen.
- Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung (Delegation der Fach- und Ressourcenverantwortung, interne Budgetierung).

Externe Ziele:

- Offensive und bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch den Ausbau des Internetangebotes, das Öffnen neuer Kommunikationskanäle (z. B. Mitwirkung bei Tagen der offenen Tür, allgemeine Veranstaltungen mit Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung) sowie eine Verbreiterung des Schulungsangebotes im Datenschutzinstitut.
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch gemeinsame Projekte, regelmäßige Erörterungen aktueller Problemstellungen.
- Intensivierung der Unterstützung für die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere durch die Vitalisierung der vorhandenen digitalen und analogen Netzwerke.

Stand: 01.10.2013

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge	Zielkosten	Gesamt- ziel-kosten	Leistungs- menge	Zielkosten	Leistungs- menge	Ist-Kosten	Leistungs- menge	Kosten
	-Stück- (Soll) 2014	-EUR- (Soll) 2014	-EUR- (Soll) 2014	-Stück- (Soll) 2013	-EUR- (Soll) 2013	Stück (Soll) 2012	-EUR- (IST) 2012	-Stück- (Soll) 2012	-EUR- (Soll) 2012
Datenschutz	31.870 Stunden	84,96 pro Stunde	2.707.870	28.683 Stunden	75,79 pro Stunde	26.480,25 Stunden	65,79 pro Stunde	28.683 Stunden	75,23 pro Stunde
Schulungen im Datenschutzinstitut Niedersachsen	35 Tage	4.530 pro Tag	158.550	35 Tage	3.891 pro Tag	37,5 Tage	2.442 pro Tag	35 Tage	3.891 pro Tag
Gesamtsumme			2.866.420						

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtziel- kosten	Eigenerlöse	Finanzierungs- beitrag zum Produkt- haushalt
	-EUR- (Soll) 2014	-EUR- (Soll) 2014	-EUR- (Soll) 2014
Datenschutz im öffentl. Bereich	1.593.063	0	1.593.063
Datenschutz im Nicht-öffentl. Bereich	1.114.807	23.000	1.091.807
Schulungen im Datenschutzinstitut Nieder- sachsen	183.550	25.000	158.550
Summe	2.891.420	48.000	2.843.420
Davon empfangene Abgeordnete aus anderen Geschäftsbereichen	108.615		108.615
Sonstige Eigenerlöse			
Produktsumme	2.782.805	48.000	2.734.805
Haushaltsausgleich	0		0
Gesamtsumme	2.782.805	48.000	2.734.805

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1701

Überleitungsrechnung 2014		Einnahmen (0-3)			Ausgaben (4-9)									
Bereichshaushalt (Produkte)		Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH- Abgl.	
+	Verwaltungserträge	48			48									
+	Erträge aus Erstattun- gen													
+/-	Bestandsveränderungen													
+	sonstige betriebliche Erträge													
=	Erträge	48												
-	Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	1760					1832						-72	
-	Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	481												481
-	sonstige Personalauf- wendungen	15					50						-35	
=	Personalaufwendungen	2.256												
-	Büro- und Verwal- tungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	54						54						
-	Aufwendungen Kommunikation und Reisen	31						31						
-	Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	332						332						
-	Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	99						99						
-	Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	10						10						
-	Abschreibungen													
=	Sachaufwendungen	526												
=	Aufwendungen	2.782												
=	Ergebnis nach eigenen Erträgen	-2.734												
+	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	2734												
=	Ergebnis nach Landeszuschuss	0												
+	Erträge aus Beteiligun- gen, Zinsen und ähnli- chen Erträgen	0												
-	Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0												
=	Finanzergebnis	0												
+	außerordentliche Erträge	0												
-	außerordentliche Aufwendungen	0												
+/-	Haushaltsausgleich	0												
=	außerordentliches Ergebnis	0												
=	neutrales Ergebnis	0												
=	Gesamtergebnis	0												
-	Investitionen der Hauptgruppe 5							15					-15	
-	Investitionen der Hauptgruppe 8										15		-15	
=	Einnahmen und Ausgaben des Budgets	0		48	0	0	1.882	541	0	0	15	0		
+/-	Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets													
=	Kapitelsumme	0		48	0	0	1.882	541	0	0	15	0		
Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln														

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1701

zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
29,6	27,34	23,48

Produktbezogene Erläuterungen und Kennzahlen

Angesichts der Vielfalt der wahrzunehmenden Aufgaben und der begrenzten Stellenausstattung der Geschäftsstelle ist es erforderlich, einen Großteil der Kapazitäten durch Schwerpunktsetzung und Prioritätenbildung auf die Bereiche zu konzentrieren, die für die weitere Entwicklung aus Datenschutzsicht von besonderer Bedeutung sind. Im Herbst 2011 erfolgt die Festlegung der für das Jahr 2012 maßgebenden Projekte in einem Jahresarbeitsprogramm.

Produkte	2014	2013	+-% Veränderungen zu 2013	Bemerkungen
----------	------	------	------------------------------	-------------

Produktgruppe: Datenschutz im öffentlichen Bereich
(Prozentuale Verteilung der Personalressourcen)

Rechtsetzungsverfahren	5%	5 %	0%	
Kontrolle	18%	18 %	0%	
Beratung, Bearbeitung von Einzelfällen	59%	59 %	0%	
Information für die Öffentlichkeit	16%	16 %	0%	
Projekte aus dem Jahresarbeitsprogramm	2%	2 %	0%	

Produktgruppe: Schulungen im Datenschutzinstitut Niedersachsen
(Schulungstage)

Entgeltpflichtige Veranstaltungen	28	28		
Entgeltfreie Veranstaltungen	3,5	3,5		
Externe Veranstaltungen	3	3		
Fremdnutzung	0	0		

Kennzahlen/Qualitätsziele/Leistungsmerkmale für die Arbeit des LfD

Unmittelbar auf die Inhalte der Arbeit bezogene Leistungsmerkmale/Qualitätsziele/Kennzahlen sind angesichts der besonderen Aufgabenstellung des LfD und des Umstandes, dass die Aufgabenerledigung überwiegend nicht in gleichartig strukturierter Form erfolgt (z.B. Durchführung einer Kontrolle), nur schwer zu finden.

Zu 422 10

Die jeweilige Sekretärin des/der Landesbeauftragten für den Datenschutz ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorzimmerkraft übertariflich in die Entgelt-Gr. 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhält sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Grn. VIb und Vc BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 10

Die VE 2012 ist überplanmäßig bewilligt worden.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	205	—	—	205
2015	205	—	—	205
2016	205	—	—	205
2017	205	—	—	205
2018 ff.	3.582	—	—	3.582
Summe	4.402	—	—	4.402

Zu 812 10

	2014 Tsd. EUR
--	------------------

Ersatzbeschaffung:

Erneuerung der Terminal-Server 15

Einzelplan 17 Landesbeauftragter für den Datenschutz
Kapitel 1701 Landesbeauftragter für den Datenschutz - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Abschluss Kapitel 1701					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		48	48	—	
		Summe der Einnahmen		48	48	—	
		4 Personalausgaben	—	1.973	1.653	+320	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	492	302	+190	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	15	15	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	52	52	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.532	2.022	+510	
		Zuschuss		2.484	1.974	+510	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 17 Landesbeauftragter für den Datenschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Gesamtabschluss Einzelplan 17					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		48	48	—	
		Summe der Einnahmen		48	48	—	
		4 Personalausgaben	—	1.973	1.653	+320	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	492	302	+190	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	15	15	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	52	52	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.532	2.022	+510	
		Zuschuss		2.484	1.974	+510	

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 17

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Einzelplan 17 Landesbeauftragter für den Datenschutz
Kapitel 17 01 Landesbeauftragter für den Datenschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
30,60	27,34	23,50

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE 3,26
Summe Zugänge 3,26

bleibt Zugang 3,26

Abgänge

Summe Abgänge 0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
1.923	1.603	1.377

Einzelplan 17 Landesbeauftragter für den Datenschutz
Kapitel 17 01 Landesbeauftragter für den Datenschutz

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		1) 1 Planstelle kann wahlweise mit einem(r) Richter/-in der Bes.-Gr. R 1 besetzt werden. 2) kw. 3) ku nach B 6 bei entsprechender Änderung des NBesG. 4) 1 Stelle ku nach B 3 bei entsprechender Änderung des NBesG.
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen			
Feste Gehälter:			
B 5 ³⁾	1	1	Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz
B 2 ⁴⁾	3	2	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:			
A 16	3	2	Ministerialrat/-rätin
A 15	1	2	Direktor/-in
A 14 ¹⁾	4	3	Oberrat/-rätin
A 13	-	1	Rat/Rätin
A 13	5	4	Oberamtsrat/-rätin
A 12	9	8	Amtsrat/-rätin, Hauptkommissar/-in
	<u>26</u>	<u>23</u>	Zusammen
Leerstellen:			
A 12 ²⁾	<u>2</u>	<u>2</u>	Amtsrat/-rätin
	2	2	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

- ¹⁾ 1 Planstelle kann wahlweise mit einem(r) Richter/-in der Bes.-Gr. R 1 besetzt werden.
²⁾ kw.
³⁾ ku nach B 6 bei entsprechender Änderung des NBesG.
⁴⁾ 1 Stelle ku nach B 3 bei entsprechender Änderung des NBesG.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen zu 2014

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang:	Stellen	
Bes.-Gr. B 2 (Ministerialrat/-rätin)	1	neu
Bes.-Gr. A 12 (Hauptkommissar/-in)	2	neu
Zusammen	3	

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 3 und Nr. 4 werden neu eingebracht.

Hebung:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1	von Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	von Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)
Zusammen	3	